

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 9. —

(No. 432.) Gesetz über den Zoll und die Verbrauchs-Steuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats. Vom 26ten Mai 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Haben bereits durch die Finanz-Gesetze vom 27ten October 1810. und 7ten September 1811. die Vorzüge einer einfachen Steuerfassung anerkannt. Eine gründlich verbesserte Finanz-Gesetzgebung kann sich jedoch um so mehr nur allmählig entwickeln, als der Staatsbedarf niemals dem Zufalle preisgegeben werden darf.

Die bisher erwogene Verbesserungen des Steuerwesens beruhen auf besondern Verhältnissen des Innern, und unterliegen noch der nähern Prüfung. Allgemein und klar zeigt sich aber schon jetzt das Bedürfnis, die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen den verschiedenen Provinzen des Staats selbst aufzuheben, die Zoll-Linien überall auf die gegenwärtigen Grenzen der Monarchie vorzurücken, auch durch eine angemessene Besteuerung des äußern Handels und des Verbrauchs fremder Waaren, die inländische Gewerbsamkeit zu schützen, und dem Staate das Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus, ohne Erschwerung des Verkehrs, gewähren können.

Wir haben alle sich hierauf beziehenden und zu Unserer Kenntniß gekommenen Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen, und verordnen, nachdem Wir darüber das Gutachten Unsers Staatsraths vernommen haben, deshalb nunmehr wie folgt:

§. 1. Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen I. erlebe mit dem Aus-
Umfange des Staats eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden. lande

1. Allgemeine Grundzüge.
a. Einführung und Verbrauch fremder Waaren.
b. Ausfuhr inländischer Erzeugnisse.

§. 2. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

Jahrgang 1818.

℔

§. 3.

(Ausgegeben zu Berlin den 5ten September 1818.)



3. Ausnahmen hiervon:
a. allgemeine wegen po-
lizeilicher Rücksichten,
b. besondere für Salz und
Spielkarten.

§. 3. Ausnahmen hiervon sind zulässig aus polizeilichen Rücksichten, und auf bestimmte Zeit.

§. 4. Der Verkehr mit Salz und Spielkarten ist, nach den besondern Anordnungen deshalb, zu beurtheilen.

3. Besondere Verhältnisse
des Verkehrs mit einzelnen
auswärtigen Staaten.
a. Welche den diesseitigen
Handel erleichtern,

§. 5. Die vorstehend ausgesprochene Handelsfreiheit soll den Verhandlungen mit andern Staaten in der Regel zur Grundlage dienen—

Erleichterungen, welche die Unterthanen des Staats in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, sollen, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwidert, und zur Beförderung des wechselseitigen Verkehrs, sollen, wo es erforderlich und zulässig, besondere Handelsverträge geschlossen werden.

- b. obderselben erschwe-
ren.

Dagegen bleibt es aber auch vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Unterthanen des Staats in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maafregeln zu vergelten.

11. Waaren vom Handel
mit dem Auslande.
1. Abg.
a. Einfuhrzoll.

§. 6. Bei der Einfuhr wird von fremden Waaren ein Zoll erhoben, der in der Regel einen halben Thaler für den Preussischen Zentner beträgt.

Die Waaren, welche, von dieser Regel ausgenommen, zollfrei eingehen, oder mit niedrigeren oder höhern Zollsätzen belegt sind, weiset der Tarif (Die Erhebungss-Masse) besonders nach.

- b. Ausfuhrzoll.

§. 7. Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

Verbrauchssteuer.

§. 8. Außer dem Einfuhrzolle soll von mehreren fremden Waaren des Auslandes, bei deren Verbleiben im Lande, eine Verbrauchssteuer erhoben werden.

Diese Steuer soll bei Fabrik- und Manufaktur-Waaren des Auslandes, Zehn vom Hundert des Werths nach Durchschnittspreisen, in der Regel, nicht übersteigen; sie soll aber geringer seyn, wo es, unbeschadet der inländischen Gewerbthätigkeit, geschehen kann.

Die Waaren, welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind, benennet der Tarif.

3. Besondere Bestimmungen
für verschiedene Abgaben
a. Erhebungsart.

§. 9. Die Erhebung dieser Gefälle geschieht nach Gewicht, Maaf oder Stückzahl.

- b. Stempel- und Zettelgel-
der.

§. 10. Außer den Gefällen sind, wenn Waaren nach den Vorschriften der besondern Zoll- und Steuer-Ordnung mit Begleitscheinen versehen, oder mit Verschluß belegt werden, die im Tarife bestimmten Stempel- und Zettelgelder zu entrichten.

- a. Tarife.

§. 11. Nach diesen Grundsätzen ist:
ein Tarif für die östlichen Provinzen,

mdm-

nämlich: Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, unter A.;

ein Tarif für die westlichen Provinzen, nemlich: Westphalen, Cleve, Jülich, Berg und Niederrhein, unter B.;

eine Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung, welche die Maasregeln zur Sicherung der Einnahme und zum Schutze des inländischen Gewerbles durch Aufsicht an den Grenzen, und die dabei stattfindenden Kontrollen und Formen, auch die Folge der Uebertretung dieser Vorschriften bestimmt,

vollzogen, und gegenwärtigen Gesetze beigelegt worden.

§. 12. Von Gegenständen, die nicht im Lande bleiben, sondern bloß durchgeführt werden, wird als Durchfuhrabgabe nur der Einfuhr- und Ausfuhr-Zoll nach dem Tarif erhoben.

d. Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung.

4. Behandlung des Transit-Verkehrs.

§. 13. Gegenstände der Durchfuhr können innerhalb des Landes unter der geordneten Aufsicht umgeladen, auch, der Expedition oder des Zwischenhandels wegen, gelagert werden, ohne deshalb eine Verbrauchssteuer zu zahlen.

Ermächtigung der Durchfuhr
a. durch Erlaubniß zum Umladen und Lagern,

§. 14. In nachstehenden Fällen findet ausnahmsweise eine Verminderung der Zollgefälle bei der Durchfuhr statt:

b. durch Ermäßigung der Durchfuhr-Abgabe in besondern Fällen.

a. In den östlichen Provinzen sollen alle Gegenstände, welche im Tarife mit mehr als einem halben Thaler Zoll für den Zentner, sey es bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr, oder bei beiden zusammen genommen, belegt sind, dennoch überhaupt nur einen halben Thaler für die Durchfuhr entrichten, wenn sie links der Oder eingehen, und entweder unmittelbar, oder auch nach vorgängiger Lagerung, zur Expedition oder zum Zwischenhandel auch wiederum links der Oder ausgeführt werden.

Bei der Landfracht kann dieser verminderte Zoll, wo es zulässig befunden wird, nach Pferdebeladungen bestimmt und erhoben werden.

b. Eben diese Ermäßigung des Zolls gilt für Waaren, die mit der Bestimmung zur Frankfurter und Mannburger Messe links der Oder eingehen, und von dieser Messe auch wiederum links der Oder ausgeführt werden.

c. Auch gilt dieselbe Ermäßigung für Waaren, welche seawärts durch die Obermündungen einkommen, und links der Oder ausgehen.

§. 15. Wo außerdem in Folge besonderer Vertheidigkeit eine Ermäßigung der Zollgefälle bei der Waaren-Durchfuhr begründet ist, wird solche besonders angeordnet und bekannt gemacht werden.

§. 16. Der Verkehr im Innern soll frei seyn, und keine Beschränkungen desselbe zwischen den verschiedenen Provinzen oder Landestheilen des Staats künftig statt finden.

III. Verkehr im Innern.
1. Freieit desselben.



a. Aufhebung der Binnen-
Abgaben vom Handel,
insbesondere,
a. der Wünnzölle,

§. 17. Alle Staats-, Kommunal- und Privat-Wünnzölle, welche hin und wieder noch bestehen, fallen daher weg, und zwar mit dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt.

b. der Kommunal- und
Privat-Abgaben vom
Handel und von der
Konsumtion,
c. keltes mit Entschädigung
in besonders Eöllen.

§. 18. Auch auf Kommunal- oder Privat-Handels- und Konsumtions-Abgaben von ausländischen Waaren, erstreckt sich die vorbestimmte Aufhebung.

§. 19. Ist indessen die Kommunal- oder Privat-Erhebung (§. 17. und 18.) durch spezielle lästige Erwerbs-Titel begründet; so wird dafür sofort ein Ersatz nach dem Durchschnitts-Betrage des reinen Einkommens aus den drei letzten Jahren ermittelt, und zur Zahlung in monatlichen Raten auf die Regierungs-Kassen angewiesen.

3. Vorbehalt wegen Ent-
richtung der Kommunt-
tions-Abgaben.

§. 20. Die Rhein-Detroi-Gefälle, die Elb- und Weser-Zölle, und alle andere wohlbegründete Erhebungen und Leistungen, welche zu Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Häfen, Leuchthürme, Seezeichen, Krabne, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören nicht zu den §. 17. und 18. aufgehobenen Abgaben, und bleiben vielmehr für jetzt ausdrücklich vorbehalten.

4. Besondere Vorschriften
für den Verkehr zwischen
den östlichen und westli-
chen Provinzen.

§. 21. Wird der in den westlichen Provinzen gewonnene Wein aus diesen zur Verzebrung in die östlichen Provinzen versendet, so wird ausnahmsweise davon in letzteren ein Nachschuß an Verbrauchssteuer von zwei und einem halben Thaler vom Eimer erhoben, so lange eine Gleichstellung der Steuer von fremden Weinen in beiden Landestheilen, aus Rücksichten auf den Weinhandel, nicht thunlich ist.

a. wegen Nachsteuer-
ung des Weins.

§. 22. Fremde, bloß zollpflichtige Gegenstände, die den völligen tarifmäßigen Einfuhrzoll, und fremde zugleich auch verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände, welche auch die Verbrauchssteuer in den östlichen oder in den westlichen Provinzen entrichtet haben, werden bei der Versendung aus einem dieser beiden Haupttheile des Staats in den andern, wie einländische angesehen und behandelt.

b. wegen fremder Wa-
ren, welche aus einem
Landestheile in den an-
dern übergeben.

aa. zum Verbrauch.

-bb. zur Durchfuhr.

§. 23. Fremde, bloß zur Durchfuhr durch beide Länderteile bestimmte Gegenstände erlegen nur einmal den Ein- und Ausfuhrzoll, und zwar nach dem vollen Tarifsaß derjenigen Provinz, welche sie bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr zuerst berühren.

5. Besondere Vorschriften
wegen der einzelnen Lage
einiger Landestheile.

§. 24. Abgesehen gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung des Zolles und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen bleiben, und in dieser Beziehung eigene, der Dertlichkeit angemessene Verfassungen erhalten. Der Verkehr solcher Landestheile mit dem übrigen Inlande, unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältnis erfordert.

§. 25.

§. 25. **Wänderungen des Tarifs können, der Regel nach, nur nach** IV. Allgemeine Bestimmungen.
den in diesem Gesetz ausgesprochenen Grundsätzen geschehen. 1. Revision des Tarifs.

Mit Rücksicht hierauf und auf die Veränderungen der Waarenpreise soll der Tariffag alle drei Jahr berichtet, und der Tarif selbst alsdann jedesmal landesherrlich vollzogen und vollständig von neuem herausgegeben werden.

§. 26. **Erläuterungen des Tarifs, welche von Einfluß auf die Steuer-** 2. Erläuterungen des Tarifs.
pflichtigen sind, sollen nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem 1sten Januar zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und erst von diesem Tage ab, angewandt werden.

§. 27. **Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben,** 3. Aufhebung der Exemtionen.
oder eine Schadloshaltung wegen etwa behaupteter Exemtionen, findet nicht statt.

§. 28. **Bei der Auslegung dieses Gesetzes und seiner Beilagen soll** 4. Auslegung dieses Gesetzes.
niemand auf die ältern Steuergesetze zurückgegangen, sondern nur in Anwendung gebracht werden, was wegen Auslegung zweifelhafter Gesetze im Allgemeinen vorgeschrieben ist.

§. 29. **Die Anordnungen dieses Gesetzes treten in den drei westlichen** 5. Vollziehung desselben.
Provinzen, sobald das Gesetz bekannt gemacht worden, in den sieben östlichen Provinzen aber erst mit dem Tage in Kraft, welchen eine besondere Bekanntmachung des Staats-Ministeriums annoch bestimmen soll.

Wir befehlen allen Unsern Unterthanen und Beamten, sich nach dem Inhalte dieses Gesetzes in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich ist dasselbe von Uns eigenhändig vollzogen, und mit Unserm königlichen Insignel bedrückt worden.

Gegeben Berlin, den 26sten Mai 1818.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. Altenstein.

Weglaubigt:

Frieße.

A. Zoll-

Zoll- und Verbrauchs- Steuer- Tarif

für die Provinzen

Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlessien, Posen und Sachsen.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei von dem Zolle und der Verbrauchs- Steuer bleiben:

- 1) Räume, zum Verpflanzen, und Reben;
- 2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
- 3) Branntweinspüllich;
- 4) Dünger (Epierischer oder Stall.);
- 5) Eier;
- 6) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht, eines einzelnen, von der Grenze durchschnittenen Landguts;
- 7) Fische und Krebse (frische);
- 8) Futterkräuter und Heu;
- 9) Gartengewächse (frische), alle Blumen, Gemüse und Krautarten, Eischorien (ungetrocknet), Kartoffeln und Rüben;
- 10) Vögel und kleines Wildpret aller Art;
- 11) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch;
- 12) Hefen oder Wärme;
- 13) Hausgeräthe (gebrauchtes), von Anziehenden zur eigenen Benutzung;
- 14) Holz, (Brenn- und Nutzholz), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist, Reisig und Besen daraus, Flechtweiden;
- 15) Kleidungsstücke der Reisenden, auch deren Reisegeräthe und Victualien zum Reiseverbrauch;
- 16) Kohlkuchen, (ausgelaugte losse als Brennmaterial);
- 17) Milch;
- 18) Obst (frisches);
- 19) Rohr und Schilf;
- 20) Sämereien, für welche nicht namentlich ein Tariffatz ausgeworfen ist;
- 21) Sand, Lehm, Mergel, und andere gewöhnliche Erdbarten, die nicht mit einem Zolle namentlich betroffen sind;
- 22) Steine (alle behauene und unbehauene Bruch-), Schiefer-, Ziegels und Mauersteine, bei dem Landtransport, in sofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind;

23) Stroh

- 23) Stroh, Spreu, Häckerling;
- 24) Thiere (alle lebende), für welche kein Tariffag ansgeworfen ist;
- 25) Lorf und Braunkohlen;
- 26) Trebern, Treftern.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche dem Zolle und welche der Verbrauchssteuer unterworfen find.

Zwölf gute Groschen, oder ein halber Thaler vom Preussifchen Zentner, wird in der Regel bei dem Eingange an Zoll, und weiter gar keine Abgabe, weder bei der Wiederausfuhr, noch bei dem Verbrauche im Lande erhoben.

- Ausnahmen hievon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden ganz frei, oder nach dem Folgenden, anderen Abgabe, Sätzen namentlich unterworfen find.

Zu den Letztern gehören diejenigen Gegenstände, welche

- a) einem geringeren oder höheren Einfuhrzolle, als einen halben Thaler, vom Zentner unterworfen find, oder auch bei der Einfuhr unbelastet bleiben sollen;
- b) bei der Ausfuhr mit einem Zolle belegt find;
- c) bei dem Verbleiben im Lande, neben dem Eingangszolle mit einer befonderen Verbrauchssteuer belastet find.

Es find folgende Gegenstände, von welchen die beigesezten Gefälle erhoben werden:

Gegenstände.	Maasstab der Versteuerung.	Abgaben Sätze.					
		Zoll beim				Verbrauchssteuer.	
		Eingange.		Ausgange.		Zoll.	Steuer.
		fl.	Gr.	fl.	Gr.	fl.	Gr.
1. Abfälle von Gerbereien (Leinleder), von Seifeniedereien, Vitriolfabriken, Glashütten und der Fabrication der Salpetersäure	Zentner.	frei.	—	12	—	—	—
2. Alaun	Zentner.	—	12	—	—	—	18
3. Apotheker- und Droguerie-Waaren: Chemische Fabricate für den Medicinal- und Gewerbegebrauch, und Präparate, welche in diesem Ta if nicht namentlich genannt find, als: Aetherische Oelhe, wehrliehende Wasser, Säuren, Salze u. f. w.	Zentner.	1	12	—	—	—	1 12



Gegenstände.	Maassstab der Versteuerung.	Abgaben & Sätze.					
		Zoll beim				Verbrauchssteuer.	
		Eingangs.		Ausgangs.		Rel. Gr. Pf.	Rel. Gr. Pf.
		Rel. Gr. Pf.	Rel. Gr. Pf.	Rel. Gr. Pf.	Rel. Gr. Pf.	Rel. Gr. Pf.	
Anmerkung. Von rohen Erzeugnissen des Thiers- und Pflanzenreichs zum Medicinalgebrauch, welche in diesem Tarif nicht ausgenommen sind, wird blos der gewöhnliche Zoll von 12 Gr., und keine Verbrauchssteuer bezahlt.							
4. Baumwolle,							
a) rohe.....	Zentner.	4	I 12				
b) Baumwollen Garn,							
1) weisses und Watten.....	Zentner.	2					
2) gefärbtes.....	Zentner.	2					
	Pfund.					I	
c) Baumwollene Waaren,							
1) weisse einfarbige und mehrfarbig gemehrte, <small>im Glanz gewollene</small> , mit Wolle, Haaren oder keinen gemischt.....	Pfund.	I 4				9	
2) gedruckte und feine weisse, als: Mouffelin, Gaze, Mull und dergleichen brodirte und gestickte Waaren, Perinet und alle Strumpfwaren.....	Pfund.	I 4				12	
5. Bein-schwarz, Kienruß, Steinkohlenruß.....	Zentner.	8					
6. Blei							
in Blöcken und altes.....	Zentner.	8				16	
Waaren, grobe, als: Kessel, Röhren, Schroot, Platten zc.....	Zentner.	12			I		
feine, als: Spielzeug (siehe ordinaire kurze Waaren)							
weiß.....	Zentner.	8				16	
7. Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren,							
a) grobe.....	Zentner.	I					
b) feine (siehe kurze Waaren).							
8. Eisen,							
a) Guß in Gänsen und Masseln, Roßeisen, altes Druckeisen, Eisenseile, Hammerschlag.	Zentner.	frei.	12				

b) ger

Gegenstände.	Maßstab der Verfeinerung.	Abgaben & Sätze.								
		Zoll beim				Verbrauch Stener.				
		Eingänge.		Ausgänge.						
Art.	Gr.	Pf.	Art.	Gr.	Pf.	Art.	Gr.	Pf.		
b) geschmiedetes, als: Stab oder Stangen, Meisen, Schlösfer, Neß, Kneip, Band, Zain, Kraus, Holzgen, Wellen.....	Zentner.	—	6	—	—	—	—	—	18	—
c) Eisenblech,										
1) Schwarz, und Sturzblech aller Art....	Zentner.	—	18	—	—	—	—	—	1	12
2) Weißblech aller Art	Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	2	—
d) Eisendrath und Anker.....	Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	1	12
e) Waaren:										
1) grobe Gufswaaren in Defen, Platten, Sittern u. s. w.....	Zentner.	—	6	—	—	—	—	—	—	18
2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendrath gefertigt sind, als: Hespren, Aexte, Stemmeisen, Senfen, Eichel, Degenklängen, Luchmacher, und Schneider: Scheeren, Halsterketten, Kaffeetrommeln und Mühlen, Bratpfannen, Schaufeln, Platteisen, Striegeln, Holzschrauben, Nägel.....	Zentner.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ferner:	Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—
grobe Waagebalken, Schraubstöcke, Schlösfer, Feilen, Hämmer, Zangen u. s. w.	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	1
3) feine: Werkzeuge der letztern Art und andere feine Eisenwaaren (siehe ordin. kurze Waaren.)										
Erden,										
a) (Farbe) gelbe Erde, Braunroth, Ocker, Umbra, grüne und rothe Erde, Rothstein, Kreide	Zentner.	—	4	—	—	—	—	—	—	—
b) (andere)										
a a) Walkerde.....	Zentner.	frei.	—	—	4	—	—	—	—	—
b b) Töpfer- und Pfeifenthon, desgleichen für Steinquar, und Porcellan: Fabriken...	Zentner.	frei.	—	—	12	—	—	—	—	—
Erze aller Art, als: Eisen- und Stahlstein, Sturzen, Braunstein, Neiß, und Wasserblei, Kobalt, Galmei, und alle, die nicht namentlich in diesem Tarif aufgenommen sind.....	Zentner.	frei.	—	—	4	—	—	—	—	—

Gegenstände.		Maassstab der - Versteuer- rung.	Abgaben, Sätze.							
			Zoll beim				Ver- brauchs- Steuer.			
			Eingange.		Ausgange.					
Rel.	Gr.	Pf.	Rel.	Gr.	Pf.	Rel.	Gr.	Pf.		
11.	Farbetrogaren.									
	a) Maler, und Waschfarben, welche in diesem Tarif nicht namentlich genannt sind	Zentner.	1	16	—	—	—	1	12	—
	b) Miniatur-, Pastel-, Farben und Tusch, in Blasen, Flaschen, Gläsern, Tafelchen und Kästchen (wie ordinäre kurze Waaren)									
12.	Farbe- und Heilkräuter, Wurzeln, Rinden, Blätter, Krapp, Waid, Sumach, Knoppen, Galläpfel, Kuckum, Quercitron	Zentner.	frei.	—	—	8	—	—	—	—
	Anmerkung. Alle übrigen zahlen den ge- wöhnlichen Eingangszoll.									
13.	Flachs, Hanf, Berg, Heede	Zentner.	frei.	—	—	16	—	—	—	—
	Ausnahme: seewärts	Zentner.	frei.	—	—	6	—	—	—	—
14.	Getränke, Esivaaren und Spezereien.									
	a) Biere aller Art in Fässern (auch Metb) . . .	Fonnen von 100 Quart.	1	8	—	—	—	—	—	—
	b) Branntweine aller Art auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versehte Branntweine in Fässern		Eimer von 60 Quart.	1	—	—	—	—	—	—
	c) Weine und Most in Fässern,	Quart.	—	—	—	—	—	3	3	—
	aa) fremde aller Art		Eimer.	1	—	—	—	—	—	—
	bb) aus den westlichen Provinzen, zahlen beim Uebergange in die östlichen Provinzen einen Nachschuß von	Quart.	—	—	—	—	—	3	3	—
	d) Essig aller Art in Fässern	Eimer	1	—	—	—	—	1	—	—
	e) Speisewasser aller Art in Fässern	Zentner.	1	—	—	—	—	1	—	—
	f) Mineralwasser in Krügen und Flaschen . . .	Zentner.	—	6	—	—	—	—	—	—



Gegenstände.	Maassstab der Versteuerung.	Abgaben: Sätze.																			
		Soll beim				Vers brauch's Steuer.															
		Eingänge.		Ausgänge.																	
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.											
a) Alle andere Flüssigkeiten zum Tafelgenuss, welche in Flaschen, Gläsern und Krügen eingegeben, als: Liqueure, feine Weine, Biere, Essige, Öhle und Eingemachtes	Zentner.	1																			
und nach der Wahl des Steuernden entweder oder	Pfund.																		1	3	
	Quart.																		4		
b) Fleisch, frisches, ausgeschlachtetes, gefalzenes, geräuchertes, auch Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild	Zentner.		12																		
	Pfund.																				
i) Fische,																					
a a) Herlinge aller Art	Tonne.		8																8		
b b) Alle andere gefalzene, getrocknete oder geräucherte Fische	Zentner.		8																		
k) Austern, Muscheln, Hummer	Zentner.	1							1	12											
l) Mehl aller Art, Graupe, Grütze, Ories, Kraftmehl, Stärke, Puder, Reis	Zentner.		12						1												
m) Butter und Käse aller Art	Zentner.	1							1												
n) Syrup	Zentner.		12																		
o) Rosinen, Korinthen, Kastanien, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Anis, Citronen, Limonien, Pommeranzen, Orangen	Zentner.		12																		
Verlangt der Steuerpflichtige die Auszahlung der frischen Südfrüchte, so zahlt er für das Verdorbenne bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart des Steuer-Amtes weggeworfen werden.	Pfund.																			8	
	Stück.																				2
p) Kaffee und alle Kaffee-Surrogate mit Einschluß des Eichorienpulvers, Kakao, Mandeln, Feigen, Datteln, Kubeben, trockne Orangen, Orangen, und Citronenschalen, Pfeffer, Nisment oder englisches Gewürz, Ingwer, Galgant	Zentner.	1																			
q) Zucker aller Art, Zuckerwerk, trockne Konfitüren, Eßkolate, Sago, Kapern, Oliven, Kaviar	Pfund.																			1	
	Zentner.	1	8																		
	Pfund.																			1	9



Gegenstände.		Maassstab der Verfeinerung.	Abgaben & Sätze.										
			Zoll beim				Verbrauchsteuer.						
			Eingänge.		Ausgänge.								
		Rel.	Gr.	Pf.	Rel.	Gr.	Pf.	Rel.	Gr.	Pf.			
Für die inländische Raffinerien geht aller rohe Zucker ohne Unterschied ein, für nebenstehende Zoll- und Verbrauchssteuersätze . . .		Zentner.	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
r) Thee, Muskatennüsse und Blumen (Najis), Nelken, Zimmt, Kassa, Kardamommen, Vanille, Safran		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
s) Taback,		Zentner.	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1) fabrizirter und unfabrizirter aller Art . . .		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 6
2) für Fabrikanten zählt ausländischer Taback in ungebröhrten Blättern und Stengeln . . .		Zentner.	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	2 6
*) Getreide, Hülsenfrüchte und Sämereien.		Zentner.	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	8
a) Weizen und Kleesaamen		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Weizen		Scheffel.	—	1 6	—	—	—	1	—	—	—	—	—
c) Weizen		Scheffel.	—	1 6	—	—	—	1	—	—	—	—	—
oder in Tonnen verpackt, welche nach der Maass- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816. 373 Meßen enthalten sollen		Tonne.	—	3 6	—	—	—	2	—	—	—	—	—
d) Erbsen, Bohnen, Linsen, Spelz		Scheffel.	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
e) Roggen, Gerste, Malz, Hirse, Schwaden und Buchweizen		Scheffel.	—	6	—	—	—	1	—	—	—	—	—
f) Hafer und Wicken		Scheffel.	—	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—
g) Rübsaat, Raps, Leinbrotter oder Odder, Hanfsaamen, Mohn		Scheffel.	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
h) Wacholderbeeren		Scheffel.	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Alle vorgenannte Getreidearten, Sämereien und Hülsenfrüchte sind ganz zollfrei, wenn die Quantität zwei Scheffel nicht übersteigt.													
*) Anmerkung. Die mit einem Stern hier und sonst bezeichneten Gegenstände gehen an der Grenze mit Sachsen und Schwarzburg frei ein und aus.													
6.	Glas,												
a) grünes Hohlglas		Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	18
b) dasselbe beim Transit zu Wasser von Mecklenburg nach der Elbe ins Ausland		Zentner.	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—



Gegenstände.

	Anmerkung.	Maassstab der Versteuer- rung.	Abgaben & Sätze.																		
			Zoll beim			Ver- brauchs- Steuer.															
			Eingänge.		Ausgänge.	Rfl. Gr. Pf.		Rfl. Gr. Pf.													
	Bei loser Verpackung werden 5½ Kub. Fuß zu einem Zentner veranschlagt.																				
	b) weißes Hohlglas, Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	
	c) geschliffenes und massives Glas, Glasperlen und Behänge	Zentner. Pfund.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
	d) Spiegelglas, belegtes oder unbelegtes.																				
	Gegossenes { (Geblase- { nes wie Ta- { felglas) {	Zentner. Pfund.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	1) wenn das Stück nicht einen □ Fuß Oberfläche hat	Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2) von 144 □ Zoll bis 300 □ Zoll Oberfläche einschließt)	Stück.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3) über 300 □ Zoll bis 600 □ Zoll	Stück.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4) über 600 □ Z. bis 1100 □ Z.	Stück.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5) über 1100 □ Z. bis 1400 □ Z.	Stück.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6) über 1400 □ Z. bis 1700 □ Z.	Stück.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7) über 1700 □ Z. bis 1900 □ Z.	Stück.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8) über 1900 □ Z. bis 2200 □ Z.	Stück.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	und alle welche eine größere Höhe und Breite haben.																				
	e) Glascherben und Bruch	Zentner.	frei.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17.	Glätte (Blei-, Gold- und Silber)	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16
18.	Häute und Felle rohe, grüne und trockne zur Gerberei (desgleichen Haare aller Art)	Zentner.	frei.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ausnahme. Seewärts über Danzig, Wis- lau, Memel und landwärts nach Polen...	Zentner.	frei.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	Holz, Holzasthe, Holzwaaren																				
	a) alle Farbhölzer in Blöcken und geraspelt, (mit Ausnahme des Fernambuck) desgleichen Kork, Pechholz und Durbaum	Zentner.	frei.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	(Fernambuck und alle außereuropäische Tischler- hölzer sind dem gewöhnlichen Zoll von 12 Gr. beim Eingang unterworfen.)																				



Gegenstände.

Maassstab
der
Versteuerung.

Abgaben: Sätze.

Zoll beim						Verbrauchssteuer.					
Eingänge.			Ausgänge.			Kil. Gr. Pf.		Kil. Gr. Pf.		Kil. Gr. Pf.	

- *b) Brenn- und Nutzholz,
- 1) Brennholz in Bäumen, Kloben oder Scheiten
 - 2) Stangen, Bandstücke und dergleichen
 - 3) Spieren, Buchspriete
 - 4) Masten
 - 5) Bohlen, Bretter ohne Unterschied der Länge, Breite und Dicke
 - a. von Tannen- und Kiefernholz
 - β. von Eichen- und Hartholz
 - 6) Balken
 - a. von Tannen- und Kiefernholz
 - β. von Eichen- und Hartholz
 - 7) Klapp- und Viepenholz, Staabhholz, Bohlenstäbe 146. i 5.
 - 8) Kommen vorstehend nicht benannte Nutzholz, Gattungen, als: Laten, Splittholz, Schindeln u. vor, so wird davon erhoben
- c) Afche (rothe)
- d) Waaren,
grobe, Böttcher, Drechsler, Korbflechter, Stellmacher, Tischler, Wagner und alle rothe Holzwaaren, welche nicht bemalt, gebeizt, lackirt oder polirt sind, tragen los den gewöhnlichen Zoll.
feine, (siehe kurze Waaren)

20.
21.
22.

- Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen
Hutmacherarbeit, (gefilzte)
Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische

Klafter.	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schock.	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stück.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stück.	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 Stück.	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 Stück.	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Stück.	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Stück.	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Woz.	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
pro last à 4000 Pfund. oder pro Pferdesladung.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zentner.	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
frei.	—	frei.	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zentner.	—	frei.	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zentner.	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—



Gegenstände.		Maassstab der Versteuerung.	Abgaben & Sätze.						
			Zoll beim			Verbrauchs			
			Eingänge.		Ausgänge.		Steuern.		
			Rel. Gr. Pf.	Rel. Gr. Pf.	Rel. Gr. Pf.	Rel. Gr. Pf.	Rel. Gr. Pf.		
23.	*) Kalk und Gips (gebrannter).....	die Tonne oder 4 Scheffel.		4					
	*) siehe Anmerkung No. 15.								
24.	Karden oder Weberdisteln.....	Zentner.	frei.		4				
25.	Kleider (fertige neue)	Pfund.	1	4				1	12
26.	Kohlen,								
	a) Holzkohlen	Pferdes- ladung oder 10 Zentner.	frei.		12				
	b) Steinkohlen und Grug	Pferdes- ladung oder 10 Zentner.							
27.	Kupfer,	Zentner.	1						
	a) Sarkupfer und altes Bruchkupfer, Kupferfeile	Pfund.							8
	b) geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes, Geschirrkupfer, Bleche, Dachplatten, Kupferdrath	Zentner.	2						
28.	Kurze Waaren,	Pfund.						1	4
	a) grobe, aus Messing, Kupfer, Zinn, Blei, gewöhnlichem Stahl, unvergoldet oder unversilbert, ferner aus Porzellan, Glas, Holz, Horn, Leder, Lack; Nürnbergger Waaren, feine Drechsler, und Tischlerwaaren, Spielzeug, Klosterdrath, Siegellack, Blei, und Rorchliffe, feine Bürsten, Stecknadeln, Nähnadeln, Knöpfe u. s. w.; Waffen aller Art, feine Schösser, feine Eisengeräthwaaren, feine Sattler- und Riemenarbeiten, Sattel- und Reitzeuge, Weitschen, Briefstaschen, ordinaire lackirte Waaren, Röhre und Stöcke, Brillen, Dosen, Kämmen, feine Seife, Parfümeriewaaren, Messer, Scheer-								

Gegenstände.

	Maassstab der Wirkungs- rung.	Abgaben: Sätze.					
		Holl heim				Ber- brauchs- Steuer.	
		Eingangs.		Ausgangs.		Art. Gr. Pf.	Art. Gr. Pf.
ren, Ringe, Schnallen, Fingerhüte, Pfei- ferndre, Knöpfe, feine Werkzeuge, welche aus den im Eingange genannten Urstoffen ge- fertigt sind	Pfund.	1	4	—	—	—	4
b) feine, alle Waaren, welche zum Theil oder ganz aus Gold, Silber, Platina mit Gold: oder Silber-Belegung, oder aus Semilor, Bronce und andern feinen Metallgemischen, oder aus feinem Stahl, Alabaster, Eisenblei, Schiltpatt, Perlmutter, Bernstein, unächten und ächten Steinen und Perlen, Kristall, ge- fertigt sind, mithin außer den in der vorigen Rubrik zuletzt genannten Waaren; Uhrketten, Glaskonk, Eruis, Degegenhäng- Stuhlen , Goldblatt, feine lackirte Waaren; Männer- und Frauenpuh, gehäkelt, gestrickt, gestickt, Bonnets, Fächer, Blumen, Schmuck- federn, Bast- und Strohhüte, feine Posi- mentier-Waaren, Treffen, Tragebänder, feine Schuhe, lederne Handschuhe, Verückenmachers Arbeit	Pfund.	1	4	—	—	—	16
29. Leder. Alles Leder ohne Unterschied, lohgares, welfgares, sämischgares, Zuchren, Korduan, Saffian, Ma- rockanisches u. s. w.	Zentner. Pfund.	2	—	—	—	—	—
30. Leinengarn, a) rohes . . . sewärts ausgehend b) gebleichtes . . . c) gefärbtes und Zwirn	Zentner. Zentner. Zentner. Zentner.	frei.	2	—	4	—	1 4
31. Leinwand, a) graue Packleinwand und Segeltuch	Zentner.	1	—	—	—	—	—
	Zentner.	—	4	—	—	—	—

b) rohe

G e g e n s t ä n d e .

Maassstab der Versteuer- ung.	Abgaben / Sätze.					
	Zoll beim				Ver- brauchs- Steuer.	
	Eingänge.		Ausgänge.			
Rel. Gr. Pf.	Rel. Gr. Pf.	Rel. Gr. Pf.	Rel. Gr. Pf.	Rel. Gr. Pf.	Rel. Gr. Pf.	
b) rohe ungebleichte Leinwand und Drillich Ausnahme. Böhmische Leinwand, roh und halbgebleicht, auf der Grenzlinie von Teob- schütz bis Seidenberg, beide einschließlich, geht zum Marktverkehr und für Schlesische Leinwandhändler frei ein.	Zentner.	12	—	—	—	12
c) gebleichte, gefärbte und gedruckte Leinwand, Zwillisch und Drillich, Tischzeug, Strumpfs- waren, Bänder, Battist, Kammertuch, Linon	Pfund.	1	4	—	—	1
32. Lohse und Borke von Eichen, Fichten und Birken	Zentner.	frei.	—	2	—	—
33. Lumpen	Zentner.	frei.	—	2	—	—
landwärts nach Pohlen	Zentner.	—	—	6	—	—
34. Matten (von Bast)	Zentner.	4	—	—	—	—
35. Meunige	Zentner.	8	—	—	—	16
36. Messing,						
a) rohes und Bruchmessing, Stockengut, Mes- singfelle	Zentner.	1	—	—	—	—
b) gewaltes, gehämmertes, gezogenes, in Ble- chen und Draht	Pfund.	—	—	—	—	8
	Zentner.	2	—	—	—	—
37. Metallwaaren.	Pfund.	—	—	—	—	1
Ganz grobe aus Kupfer, Messing und Zinn, ge- gossene und geschlagene, als: Kessel, Pfannen, Löpfe, Mörtel, Zeller, Schüsseln, Löffel und dergleichen, die nicht unter den groben kurzen Waaren begriffen sind	Zentner.	2	—	—	—	—
38. Mineralalkali,	Pfund.	—	—	—	—	1
1) Soda (ungereinigtes)	Zentner.	—	8	—	—	—
2) gereinigtes (Mineralalkali)	Zentner.	—	12	—	—	8
39. Papier,						
a) graues Lössch, und Packpapier	Zentner.	—	4	—	—	—
b) alle Papiergattungen und Pappdeckel mit Ausnahme des grauen Lössch, und Packpapiers	Zentner.	12	—	—	—	12
	Zentner.	12	—	—	—	—
c) Papier, Tapeten	Pfund.	—	—	—	—	—

Gegenstände.		Maassstab der Versteuerung.	Abgaben: Sätze.							
			Zoll beim				Verbrauchssteuer.			
			Eingänge.		Ausgänge.					
Rel.	Gr.	Pf.	Rel.	Gr.	Pf.	Rel.	Gr.	Pf.		
40.	Pelzwerk, a) (halbgares) auch gegerbte Schaaf- und Lammfelle, imgleichen Schaafpelze b) andere Kürschnerarbeit, Rauchwaaren	Zentner. Pfund. Zentner. Pfund.	1 — 2 —	— — — —	— — — —	— — — —	— — — —	— — — —	— — — —	— — — —
41.	Poliermittel, als: Polus, Bimstein, Blutstein, Schachtelhaln, Schmirgel, Krüpel	Zentner.	frei.	—	8	—	—	—	—	—
42.	Pottasche, Waibasche u. s. w. Anmerkung. Waibasche ist frei vom Ausfuhrzoll, wenn selbige über See ausgeführt wird.	Zentner.	4	—	8	—	—	—	—	—
43.	Riemer-, Sackler-, Schuhmacher-Waaren: g r o ß e Handwerks-Waaren dieser Art, desgleichen Wagen, die nicht zu den Arbeiten i g d. gehören f e i n e (siehe kurze Waaren)	Zentner. Pfund.	2 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
44.	Salz (Kochsalz, Steinsalz) zum Verbrauch im Lande einzuführen, verboten, bei gestatteter Durchfuhr wird der allgemeine Zollsatz erhoben.									
45.	Salzsäure	Zentner.	12	—	—	—	—	—	8	—
46.	Schießpulver	Zentner.	12	—	—	—	—	1	—	—
47.	Schmalze (blaue Farbe, Blausel)	Zentner.	8	—	—	—	—	—	12	—
48.	Schwefel	Zentner.	8	—	—	—	—	—	—	—
49.	Seide, a) rohe Seide b) gewirnte und Nähseide, gefärbt und ungefärbt c) halbseidene Waaren aller Art d) seidene Zeuge aller Art, glatte und brochirte, Taft, Atlas, Sammt u. s. w., wie auch Strumpf- und Bandwaaren und Petinet von Seide .	Zentner. Pfund. Pfund.	12 1 4 1 4	— — —	5 — —	12 — —	— — —	— — —	— 10 16	— — —
50.	Seife, a) gemeine, grüne und schwarze b) weiße, französische, spanische	Zentner. Zentner.	8 12	— —	— —	— —	— —	— —	— 1 12	— —
51.	Spielfarten, zum Verbrauch im Lande einzuführen, verboten; beim Transit wird der gewöhnliche Zoll à 12 Gr. pro Zentner beim Eingange an der Grenze erhoben.									



Gegenstände.

	Gegenstände.	Maasstab der Versteuerung.	Abgaben: Sätze.						
			Zoll beim				Verbrauchsteuer.		
			Eingänge.		Ausgänge.		Steuer.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.		
52.	Spiegglanz (Antimonium)	Zentner.	—	8	—	—	—	8	—
53.	Spitzen aller Art, geflöpelt, gestickt, gewebt und Blonden	Pfund.	1	4	—	—	—	16	—
54.	Stahl, Rohstahl, Eisen, Stahlkuchen	Zentner.	frei.	—	12	—	—	—	—
	Rohstahl	Zentner.	—	6	—	—	—	18	—
	Raffinirter Stahl	Zentner.	—	6	—	—	—	12	—
	Stahldraht	Zentner.	1	—	—	—	—	1	12
55.	Steine, *) a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlens und Schleifsteine, Luff, Trass beim Transport zu Wasser	last. 1000 Stuck.	—	8	—	—	—	—	—
	b) Ziegel, und Backsteine aller Art bei dem Transport zu Wasser	Stuck.	—	8	—	—	—	—	—
	c) Flintensteine und Wehsteine	Zentner.	—	6	—	6	—	—	—
	*) siehe Anmerkung No. 15.								
56.	Falg und Lichte, a) Falg	Zentner.	—	12	—	—	—	1	4
	b) Lichte	Zentner.	—	12	—	—	—	1	12
57.	Terpenthinöhl (Kiehnöhl)	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—
58.	Theer, Daggert und Pech	Zentner.	—	4	—	—	—	—	—
59.	Thran	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—
60.	Löpfertwaaren, a) gemeine Löpfertwaaren, Fliesen, Schmelzriegel	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—
	b) Steingut, Fayance, irdene Pfeiffen	Zentner. Pfund.	—	8	—	—	—	—	—
		Zentner.	—	—	—	—	—	—	1
	c) Porzellan, weißes	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	2
	d) farbiges	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	3
61.	Uhren, bemaltes und vergoldetes a) von Gold	Zentner. Pfund.	—	12	—	—	—	—	—
	b) von Silber, Tomback u. s. w.	Duzend. Duzend. Zentner.	—	—	—	—	—	20	—
			—	—	—	—	—	8	—



Gegenstände.		Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben & Sätze.						
			Zoll beim:				Vers brauchs Steuer.		
			Eingangs.		Ausgangs.				
Rel.	Gr.	Pf.	Rel.	Gr.	Pf.	Rel.	Gr.	Pf.	
62.	Wich, a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel b) Ochsen und Stiere Anmerkung. Vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauch, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, hervorgehet, daß sie nicht des Handels wegen, sondern als Zug- oder Lastthiere etc. eingehen. c) Kühe und Ferkel d) kleines, als Schweine, Schaafse, Hammel und Ziegen	Stück. Stück. Stück. Stück.	1 16 8 2	— — — 1	12 8 4 —	— — — —	— — — —	— — — —	— — — —
63.	Vitriol, a) grüner (Eisenvitriol) b) weißer (Zinkvitriol) und gemischter Kupfers und Eisenvitriol c) blauer cyprischer (Kupfervitriol)	Zentner. Zentner. Zentner.	6 12 12	— — —	— — —	— — —	8 16 8	— — —	— — —
64.	Vitriolöhl (englische Schwefelsäure)	Zentner.	12	—	—	—	8	—	—
65.	Wachsfabrikate, a) Wachsteinwand b) Wachstift c) Wachs, und Wallrathlichte	Zentner. Zentner. Pfund. Zentner.	1 16 12	— — —	— — —	— — —	— — 1	6 2 12	— — —
66.	Wolle, a) rohe b) wollenes und Kameelgarn gefärbtes c) wollene Waaren, 1) alle gewalkte und ungewalkte wollene Tuche und Zeug von ½ Breite und darunter, Strümpfe, Bänder, Borten, Schnüre und Fußdecken oder Teppiche 2) feines Tuch, gewalktes und ungewalktes von ½ Breite und darüber, Kasimir, Algogne und Merinos	Zentner. Zentner. Pfund. Pfund.	frei 2 — 1	— — — 4	3 8 — 4	— — — —	— — — 4	— — — 6	— — — —
67.	Zinf, a) roher b) in Blechen	Zentner. Zentner.	12 12	— —	— —	— —	12 1	— —	— —

Dritte Abtheilung. Gebühren für Zettel, Siegel und Bleie.

Es wird bezahlt

Ein Begleitschein mit	2 Groschen.
Ein Blei No. 1. zur Verschliefung von Wagen und Schiffen mit	2 Groschen.
Ein Blei No. 2. zu den Kollis von und über einem Zentner mit	1 Groschen.
Ein Blei No. 3. zu den Kollis unter einem Zentner mit	4 Pfennigen
Ein Siegel zum Verschluf mit	2 Pfennigen

Vierte Abtheilung. Von der Verbrauchssteuer-Berechnung nach dem Gewichte.

T a r i f für die Thara.

Benennung der Gegenstände.	Art der Verpackung.	Thara von 100 Pfund Brutto-Gewicht
Kaufmanns-Waaren, als:		
Kaffee, Anis, Ingwer, Lorbeeren, Citronen, und Pommeranzen- Schaalen, Mandeln, Rosinen, Pfeffer, Piment, Zimmt, Syrup, Butter und dergleichen mehr	in Fässern	12 Pfund.
	in Säcken	3 Pfund.
	in kleinen Ballen	6 Pfund.
Speiseöle	in Fässern	15 Pfund.
	in Fässern	10 Pfund.
Bitterol, Wachs, Talg, Weinstein und Alaun	in Kisten	20 bis
	nebst Blei	25 Pfund.
Thee, mit Ausnahme des russischen Karavanan Thees	in Fässern	10 Pfund.
	in Ballen	5 Pfund.
Tabacksblät und Stengel	in Fässern	10 Pfund.
	und Kisten	10 Pfund.
Taback, holländischer Preßtaback	in Fässern	12 Pfund.
Zucker, roher weißer	in Fässern	15 Pfund.
Zucker, roher gelber und brauner	in Fässern	15 Pfund.



Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Der Zoll wird vom Brutto-Gewicht, die Verbrauchssteuer-Abgabe aber vom Netto-Gewicht erhoben.
- 2) Es bleiben bei der Zoll- und Steuer-Erhebung außer Betracht, und werden nicht verzollt oder versteuert:
 - a) Quantitäten unter $\frac{1}{3}$ Zentner, wenn der Zoll und der Steuerfuß einen halben Thaler oder weniger beträgt;
 - b) Quantitäten unter $\frac{1}{2}$ Zentner, wenn die Abgabensätze über einen halben Thaler bis 4 Thaler betragen;
 - c) Quantitäten unter einem Pfunde, auch bei höher besteuerten Gegenständen;
 - d) Quantitäten von einem Quart bei Flüssigkeiten, welche nach Maaß versteuert werden.
- 3) Die Zahlung der Gefälle geschieht unter 5 Thaler ganz in Silbergeld. Wenn aber 5 Thaler oder mehr in einer Post zu zahlen ist, muß der Zoll, so wie die Verbrauchssteuer halb in Golde (den Friedrichs-d'or zu 5 Thaler gerechnet) halb in Silbergeld entrichtet werden. Bei der Ausmittelung des Goldanteils dürfen beide Arten von Gefällen nicht zusammen gerechnet werden. Zwischen-Summen, welche in Golde nicht zahlbar sind, werden nicht zur Berechnung des Goldanteils gezogen.

Gegeben Berlin, den 26sten Mai 1818.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Frieße.

Zoll- und Verbrauchs- Steuer- Tarif

für die Provinzen

Westphalen, Cleve, Jülich, Berg, und Niederrhein.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei von dem Zolle und der Verbrauchs- Steuer bleiben:

- 1) Bäume, zum Verpflanzen, und Reben;
- 2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
- 3) Branntweinspülisch;
- 4) Dünger (thierischer oder Stall);
- 5) Eier;
- 6) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht, eines einzelnen, von der Grenze durchschnittenen Landguts;
- 7) Fische und Krebse (frische);
- 8) Futterkräuter und Heu;
- 9) Gartengewächse (frisch) alle Blumen, Gemüse und Krautarten, Elchotzen (ungetrocknete), Karoffeln und Rüben;
- 10) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
- 11) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch;
- 12) Hefen oder Bäreme;
- 13) Hausgeräthe, (gebrauchtes), von Anziehenden zur eigenen Benutzung;
- 14) Holz, (Brenn- und Kuchholz), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist. Restig und Besen daraus, Flechtweiden;
- 15) Kleidungsstücke der Reisenden, auch deren Reisegerät und Viktualien, zum Reiseverbrauch;
- 16) Lohfuchsen, (ausgelangte Lohse als Brennmaterial);
- 17) Milch;
- 18) Obst, (frisches);
- 19) Rohr und Schilf;
- 20) Sämereien für welche kein Tariffatz namentlich ausgeworfen ist;
- 21) Sand, Lehm, Mergel und andere gewöhnliche Erdarten, die nicht mit einem Zolle namentlich betroffen sind;
- 22) Steine, (alle behauene und unbehauene Bruch-) Schiefer, Ziegels und Mauersteine bei den Landtransport, Insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind;

23) Stroh

- 23) Stroh, Spreu, Häckerling;
- 24) Thiere, (alle lebende), für welche kein Tariffatz ausgeworfen ist;
- 25) Torf und Braunkohlen;
- 26) Trebern, Trestern.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche dem Zolle und welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind.

Zwölf gute Groschen, oder ein halber Thaler vom Preussischen Zentner wird in der Regel bei dem Eingange an Zoll, und weiter gar keine Abgabe, weder bei der Wiederausfuhr, noch bei dem Verbrauche im Lande erhoben.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden ganz frei, oder nach dem Folgenden andern Abgabe, Sätze, namentlich unterworfen sind.

Zu den Letztern gehören diejenigen Gegenstände, welche

- a) einem geringeren oder höhern Einfuhrzolle als einen halben Thaler vom Zentner unterworfen sind, oder auch bei der Einfuhr unbelastet bleiben sollen;
- b) bei der Ausfuhr mit einem Zolle belegt sind;
- c) bei dem Verbleiben im Lande, neben dem Eingangszolle mit einer besondern Verbrauchssteuer belastet sind.

Es sind folgende Gegenstände, von welchen die beigefegten Gefälle erhoben werden:

Gegenstände.	Maassstab der Versteuerung.	Abgaben & Sätze.									
		Zoll beim				Verbrauchssteuer.					
		Eingangs.		Ausgangs.							
Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.			
1. Abfälle von Gerbereien (Leimleder) von Seifensiedereien, Vitriolfabriken, Glashütten und der Fabrikation der Salpetersäure	Zentner.	frei.		12							
2. Maun	Zentner.	12								18	
3. Apotheker- und Droguerie-Waaren: Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbegebrauch, und Präparate, welche in diesem Tariff nicht namentlich genannt sind, als: ärztliche Oehle, wofstreichende Wasser, Säuren, Salze u. s. w. Anmerkung. Von rohen Erzeugnissen des Thier- und Pflanzenreichs u. zc. zum Medicinal-Gebrauche, welche in diesem Tariffe nicht aufgenommen sind, wird bios der Zoll von zwölf Groschen bezahlt.	Zentner.	12							1	12	

4) Baum-



Gegenstände.

	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben & Sätze.					
		Zoll beim				Verbrauchssteuer.	
		Eingänge.		Ausgänge.		Kil. Gr. Pf.	
		Kil. Gr. Pf.	Kil. Gr. Pf.	Kil. Gr. Pf.	Kil. Gr. Pf.	Kil. Gr. Pf.	
4. Baumwolle,							
a) rohe	Zentner.	—	4	—	8	—	
b) Baumwollengarn,							
1) weißes und Watten	Zentner.	1	—	—	—	—	
2) gefärbtes	Zentner.	1	—	—	—	—	
c) Baumwollenwaaren,	Pfund.	—	—	—	—	1	
1) weiße einfarbige, und mehrfarbig gewebte, ungleichen halbbaumwollene, mit Wolle, Haaren oder feinen gemischt	Zentner.	2	—	—	—	—	
2) gedruckte und feine weißer als Mousseline, Gaze, Mull und dergleichen brochirte und gestricke Waaren, Perleu und alle Strumpfwaaaren	Pfund.	—	—	—	—	9	
	Zentner.	2	—	—	—	—	
	Pfund.	—	—	—	—	12	
5. Weinschwarz, Riechruß, Steinkohlenruß.	Zentner.	—	8	—	—	—	
6. Weiß							
in Bidcken, und altes	Zentner.	—	8	—	—	16	
Waaren:							
grobe, als: Kessel, Bidhren, Schroot, Matten re.	Zentner.	—	12	—	—	1	
feine, als: Spielzeug (siehe ordinaire kurze Waaren).							
weiß	Zentner.	—	8	—	—	16	
7. Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren:							
a) grobe	Zentner.	1	—	—	—	—	
b) feine (siehe kurze Waaren.)							
8. Eisen,							
a) Guß in Gänßen und Masseln, Kofeisen, altes Bruch Eisen, Eisenzeile, Hammerschlag	Zentner.	frei.	—	12	—	—	
b) geschmiedetes, als: Stab, oder Stangen, Keisen, Schlüssel: Keß, Kneip, Wand, Zain, Kraus, Holzgen, Wellen	Zentner.	—	6	—	—	6	
c) Eisenblech:							
1) Schr 13, und Sturzblech aller Art	Zentner.	—	12	—	—	1 12	
2) Weißblech aller Art	Zentner.	—	12	—	—	2	
d) Eisendraht und Anker	Zentner.	—	12	—	—	1 12	



Gegenstände.		Maassstab der Versteuerung.	Abgaben, Sätze.										
			Zoll beim				Verbrauchsteuer.						
			Eingänge.		Ausgänge.								
Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.					
e) Waaren:													
1) grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Sittern u. s. w.		Zentner.	6	—	—	—	—	—	6	—	—	—	
2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendraht gefertigt sind, als: Hespren, Axte, Stemmisen, Sensen, Sicheln, Degenklingen, Luchmacher, und Schneiderheeren, Halsterketten, Kaffeetrommeln und Mühlen, Bratspfannen, Schaufeln, Plettisen, Striegeln, Holzschrauben, Nägel. Ferner: grobe Waagebalken, Schraubstöcke, Schloßfer, Feilen, Hämmer, Zangen u. s. w.)		Zentner. Pfund.	12	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
3) feine Werkzeuge der letztern Art, und andere feine Eisenwaaren (siehe ordinäre kurze Waaren.)													
9.	Erden,												
a) (Farbe) gelbe Erde, Braunroth, Ocker, Umbra, grüne und rothe Erde, Rothstein, Kreide . . .		Zentner.	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
b) andere:													
aa) Walkerde		Zentner.	frei.	—	4	—	—	—	—	—	—	—	
bb) Topfer- und Pfeifenthon, desgleichen für Steingut, und Porzellan, Fabriken.		Zentner.	frei.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	
10.	Erze aller Art, als Eisen- und Stahlstein, Erufen, Braunstein, Reisk- und Wasserblei, Kobalt, Galmei und alle, die nicht namentlich in diesem Tarif ausgenommen sind	Zentner.	frei.	—	4	—	—	—	—	—	—	—	
11.	Farbewaaren,												
a) Maler-, und Wascharben, welche in diesem Tarif nicht namentlich genannt sind		Zentner.	12	—	—	—	—	—	1	12	—	—	
b) Minkatur, Pastel, Farben und Tusche, in Blasen, Flaschen, Gläsern, Täfelchen und Köstchen (wie ordinäre kurze Waaren.)													
12.	Farbe- und Gerbkräuter, Wurzeln, Rinden, Blätter, Krapp, Waib, Sumach, Knopperrn, Galläpfel, Kurkum, Quercitron	Zentner.	frei.	—	8	—	—	—	—	—	—	—	
Anmerkung. Alle übrigen zahlen bei gewöhnlichen Eingangs-Zoll.													



Gegenstände.		Maassstab der Versteuerung.	Abgaben, Sätze.						
			Zoll beim				Vers branchs Steuer.		
			Eingänge.		Ausgänge.				
Rel.	Gr.	Pf.	Rel.	Gr.	Pf.	Rel.	Gr.	Pf.	
I.3.	Flasch, Hanf, Werg, Heede	Zentner.	frei.	16	—	—	—	—	—
I.4.	Getränke, Schwacen und Spezereien,	Tonne	—	—	—	—	—	—	—
	a) Biere, aller Art, in Fässern (auch Meth)....	von 100 Quart.	I	—	—	—	—	—	—
	b) Branntweine aller Art; auch Krak, Rum, Franzbranntweine und versetzte Branntweine in Fässern	Quart. Eimer von 60 Quart.	—	—	—	—	—	1	—
	c) Weine und Most in Fässern:	Quart. Eimer	16	—	—	—	—	—	3 3
	aa) fremde aller Art	Quart.	16	—	—	—	—	—	—
	Ausnahme: Franken-, Pfälzer- und Rhein- Weine und Most, welche über die Grenze mit Baiern, Darmstadt und Nassau zu lande, oder auf dem Rhein zwischen Bln- gen und Ehrenbreitensf. in eingehen	Eimer. Quart.	16	—	—	—	—	—	—
	d) Essig, aller Art, in Fässern	Eimer.	16	—	—	—	1	—	3
	e) Speisedhl, aller Art, in Fässern	Zentner.	12	—	—	—	1	—	—
	f) Mineral, Wasser in Krügen und Flaschen. ...	Zentner.	6	—	—	—	—	—	—
	g) Alle andere Flüssigkeiten zum Tafelgenuss, wel- che in Flaschen, Gläsern und Kruten eingehen, als liqueure, feine Weine, Biere, Esäge, Oehle und Eingemachtes	Zentner.	12	—	—	—	—	—	—
	und nach der Wahl der Steuernden, entweder oder	Pfund. Quart.	—	—	—	—	—	1 3	4
	h) Fleisch, frisches, ausgeschlachtetes, gesalzenes, geräuchertes, auch Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild	Zentner. Pfund.	12	—	—	—	—	—	—
	i) Fische,	Tonne.	8	—	—	—	—	8	—
	aa) Heringe aller Art	Zentner.	8	—	—	—	—	—	—
	bb) Alle andere gesalzene, getrocknete oder ge- räucherte Fische	Zentner.	8	—	—	—	—	—	—
	k) Austern, Muscheln, Hummer	Zentner.	12	—	—	—	1	12	—
	l) Mehl, aller Art, Graupe, Gröhe, Ories, Kraftmehl, Stärke, Puder, Reis	Zentner.	12	—	—	—	1	—	—
	m) Butter und Käse aller Art	Zentner.	12	—	—	—	1	—	—
	n) Syrup	Zentner.	12	—	—	—	1	12	—



Gegenstände.

Maassstab der Versteuerung.	Abgaben: Sätze.					
	Zoll beim				Verbrauchssteuer.	
	Eingänge.		Ausgänge.			
	Rtl.	Gr. Pf.	Rtl.	Gr. Pf.	Rtl.	Gr. Pf.
o) Rosinen, Korinthcn, Kastanien, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Anis, Zitronen, Limonien, Pommeranzen, Drangen	Zentner.	12	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	8
	Stück.	—	—	—	—	2
Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung der frischen Südfrüchte, so zahlt er für das . . . Verdorbene bleiben unbesteuert, wenn sie in Gegenwart des Steueramts weggeworfen werden. Anmerkung. Kastanien, welche über die südliche Grenze zwischen der Mosel und dem Rheine, wie auch durch das Herzogthum Nassau eingehen, sind, wie frisches Obst, steuerfrei.						
p) Kaffee, und alle Kaffee-Surrogate, mit Einschluß des Sichorienpulvers, Kakao, Mandeln, Feigen, Datteln, Kubeben, trockne Drangen, Drangen, und Zitronenschalen, Pfeffer, Piment oder englisches Gewürz, Ingwer, Galgan	Zentner.	12	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	1
q) Zucker aller Art, Zuckerwerk, trockne Konfitüren, Eshokolade, Sago, Kapern, Oliven, Kaviar	Zentner.	12	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	1 9
Für die inländischen Raffinerien geht aller rothe Zucker ohne Unterschied ein für nebenstehende Zoll- und Verbrauchs-Steuersätze						
r) Thee, Muskatennüsse und Blumen (Mazis) Nelken, Zimmet, Kassa, Kardamommen, Vanille, Safran	Zentner.	12	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	8
s) Taback,	Zentner.	12	—	—	—	6
	Pfund.	—	—	—	—	2 6
1) fabrizirter und unfabrizirter aller Art	Zentner.	12	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	2 6
2) für Fabrikanten zahlt ausländischer Taback in ungedrehten Blättern und Stengeln	Zentner.	12	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	8
15. Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien.						
a) Weizen und Kleesaamen	Echeffel.	1 6	—	1	—	—
b) Weinsaat	Echeffel.	1 6	—	1	—	—
oder in Tonnen verpackt, welche nach der Maass- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816. 37 3/4 Mehen enthalten sollen						
c) Erbsen, Bohnen, Linfen, Epelz	Tonne.	3 6	—	2	—	—
	Echeffel.	1	—	1	—	—
d) Roggen, Gerste, Malz, Hirse, Schwaden und Buchweizen	Echeffel.	6	—	1	—	—



Gegenstände.		Maassstab der Versteue- rung.	Abgaben / Sätze.												
			Zoll beim				Vers brauch- Steuer.								
			Eingänge.		Ausgänge.										
			Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.				
	e) Hafer und Wicken	Scheffel.	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—			
	f) Rübsaat, Raps, Leinbrotter oder Döber, Hänf- saamen, Mohn	Scheffel.	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—			
	g) Wacholderbeeren	Scheffel.	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—			
	Alle vorgenannte Getreidearten, Sämereien und Hülsenfrüchte sind ganz zollfrei, wenn die Quantität 2 Scheffel nicht übersteigt.														
16.	Glas,														
	a) grünes Hohlglas	Zentner.	—	—	8	—	—	—	—	—	—	18			
	b) weißes Hohlglas, Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	Zentner.	—	—	12	—	—	—	—	—	—	2			
	c) geschliffenes und massives Glas, Glasperlen und Behänge	Zentner. Pfund.	—	—	12	—	—	—	—	—	—	1			
	d) Spiegelglas, belegtes oder unbelegtes														
	gegossenes	}	1	wenn das Stück nicht 1 □ Fuß Oberfläche hat	Zentner.	—	—	—	—	—	—	—			
	(geblasenes				}	2	von 144 □ Zoll bis 300 □ Zoll wie Tafel- Oberfläche einschließlich	Pfund.	—	—	—	—	—	1	
	glas)							}	3	von 300 □ Zoll bis 600 □ Zoll Oberfläche einschließlich	Stück.	—	—	—	—
	gegossenes	}	4	von 600 □ Z. bis 1100 □ Z.	Stück.	—	—				—	—	—	—	1
	und gebla-				}	5	von 1100 □ Z. bis 1400 □ Z.	Stück.	—	—	—	—	—	—	3
	senes ohne							}	6	von 1400 □ Z. bis 1700 □ Z.	Stück.	—	—	—	—
	Unterschied				}	7	von 1700 □ Z. bis 1900 □ Z.				Stück.	—	—	—	—
								}	8	von 1900 □ Z. bis 2200 □ Z.	Stück.	—	—	—	—
	und alle, welche eine größere Höhe und Breite haben.				}						Stück.	—	—	—	—
	e) Glaskücherben und Bruch							Zentner.	—	—	frei.	—	—	—	—
17.	Glätte (Blei-, Gold- und Silber-)				Zentner.	—	—	8	—	—	—	—	—	—	16
18.	Häute und Felle (rohe zur Gerberei) desgl. Haare,														
	a) trockne, amerikanische oder andre Häute . . .	Zentner.	—	—	frei.	—	—	—	—	—	—	—			
	b) grüne oder gefärbte Häute, so wie alle Felle und Haare ohne Unterschied	Zentner.	—	—	frei..	—	—	—	—	—	—	1			
												12			



	Gegenstände.	Maassstab der Versteue- rung.	Abgaben / Sätze.							
			Zoll beim				Ver- brauchs- Steuer.			
			Eingänge.		Ausgänge.					
Rel.	Gr.	Pf.	Rel.	Gr.	Pf.	Rel.	Gr.	Pf.		
19.	Holz, Holzasche und Holzwaaren, a) alle Farbehölzer in Blöcken und geraspelt (mit Ausnahme des Fernambuck) desgleichen Korkholz, Pockholz und Wurbaum (Fernambuck und alle außereuropäische Tischlerhölzer sind dem gewöhnlichen Zollsatz von 12 Groschen beim Eingange unterworfen.) b) Nagel- und Bauholz in Blöcken oder geschnitten, als: Bretter, Fackholz (Dauben), Bandstück, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Stechweiden, Reifig u. s. w. bei dem Wassertransport die Last von 4000 Pf. Anmerkung. Bei den Fässen in Blöcken werden 80 Kubikfuß auf eine Last gerechnet. Wird Holz zur Ablage gefahren, so wird auf 4 Pferde eine Last gerechnet. c) Brennholz in Kloben zu Wasser d) Asche (rohe) e) Waaren, grobe, Böttcher, Drechsler, Korbflechter, Stelmacher, Tischler Wagner und alle rohe Holzwaaren, welche nicht bemalt, lackirt, gebeizt oder polirt sind, tragen bloss den gewöhnlichen Zoll. feine (siehe kurze Waaren.)	Zentner.	frei.	6	—	—	—	—	—	—
		Last.	8	12	—	—	—	—	—	—
		Klafter.	1	3	—	—	—	—	—	—
		Zentner.	frei.	12	—	—	—	—	—	—
20.	Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen	Zentner.	frei.	12	—	—	—	—	—	—
21.	Hutmacherarbeit (gefäzte)	Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—
22.	Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische	Pfund.	—	—	—	—	—	—	8	—
23.	Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische	Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—
24.	Kaff und Gips (gebrannter)	die Tonne oder 4 Scheffel.	—	4	—	—	—	—	—	—
25.	Karden oder Weberdristeln	Zentner.	frei.	4	—	—	—	—	—	—
		Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	1 12	—



Gegenstände.		Maassstab der Versteuerung.	Abgaben & Sätze.					
			Zoll beim				Verbrauchsteuer.	
			Eingänge.		Ausgänge.			
Art.	Gr. Pf.	Art.	Gr. Pf.	Art.	Gr. Pf.	Art.	Gr. Pf.	
26.	Kohlen,	die Pferde- ladung oder 10 Zentner.	frei.	1	16	—	—	—
	a) Holzkohlen							
	b) Steinkohlen	die Pferde- ladung oder 10 Zentner.	4	—	—	—	—	—
	(Pferde, welche Kohlen tragen, [Saumthiere] werden zu 3 Zentner angeschlagen).							
27.	Kupfer,	Zentner.	12	—	—	—	—	—
	a) Gartkupfer und altes Bruchkupfer, Kupferseile, Kupfermünzen							
	b) geschmiedetes, gewaltes, geschlagenes, Geschirrkupfer, Bleche, Dachplatten, Kupferdrath	Zentner.	12	—	—	—	—	—
28.	Kurze Waaren:	Pfund.	—	—	—	—	1	4
	a) grobe, aus Messing, Kupfer, Zinn, Blei, gewöhnlichem Stahl, unvergoldet oder unversilbert; ferner: aus Porzellan, Glas, Holz, Horn, Leder, Lack; Nürnberger Waaren, feine Drechsler- und Tischler- Waaren, Spielzeug, Klavierdrath, Siegellack, Blei- und Nothstifte, feine Bürsten, Stecknadeln, Nähnadeln, Knöpfe u. s. w.; Waffen aller Art, feine Schlösser, feine Eisen- gusswaaren, feine Sattler- und Riemen-Arbeiten, Sattel- und Reitzzeuge, Peitschen, Brieftaschen, ordinaire lackirte Waaren, Röhre und Stöcke, Willen, Dosen, Kämmen, feine Seife, Parfümerie- Waaren; Messer, Scheren, Ringe, Schnallen, Fingerhüte, Pfeifenröhre, Knöpfe, feine Werkzeuge, welche aus den im Eingange genannten Urstoffen gefertigt sind							
	b) feine, alle Waaren, welche zum Theil oder ganz aus Gold, Silber, Platina mit Gold- oder Silberbelegung, oder aus Smilow, Bronze und andern feinen Metallgemischen, oder aus feinem Cradle, Alabaster, Elfenbein, Schild.	Zentner.	2	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	4	—



Gegenstände.		Maassstab der Versteuerung.	Abgaben: Sätze.							
			Zoll beim				Weer			
			Eingänge.		Ausgänge.		brau-fs. Steuer.			
		Met. Gr. Pf.	Met. Gr. Pf.	Met. Gr. Pf.	Met. Gr. Pf.	Met. Gr. Pf.	Met. Gr. Pf.			
37.	Metallwaaren, b) gewalztes, gehämmertes, gezogenes, in Blechen und Draht	Zentner.	12							
		Pfund.							I	4
38.	Mineralalkali, a) Soda (ungereinigte). b) Soda (gereinigte) Mineralalkali.	Zentner.	12							
		Pfund.							I	9
39.	Papier, a) graues Wsch, und Pack-Papier b) alle Papiergattungen und Pappdeckel (mit Ausnahme von grauem Wsch, und Packpapier)	Zentner.	8							
		Zentner.	12							8
40.	Vapier, a) graues Wsch, und Pack-Papier b) alle Papiergattungen und Pappdeckel (mit Ausnahme von grauem Wsch, und Packpapier) c) Papiertapeten.	Zentner.	4							
		Zentner.	12						I	12
		Pfund.	12							
41.	Polier-Mittel, als: Bolus, Bimstein, Blutstein, Schachtelhaln, Schmirgel, Tripel	Zentner.	12							
		Pfund.	12							I
42.	Vollier-Mittel, als: Bolus, Bimstein, Blutstein, Schachtelhaln, Schmirgel, Tripel	Zentner.	frei.			8				
		Pfund.								
43.	Pottasche, Waidasche u. s. w. Kiemer-, Sattler-, Schumacher-Waaren: g r o ß e: Handwerkswaaren dieser Art; desgleichen Wagen, die nicht zu den Arbeiten 19 e. gehören f e i n e: (siehe kurze Waaren).	Zentner.	4			8				
		Pfund.	12							
44.	Salz, (Kochsalz, Steinsalz) zum Verbrauch im Lande einzuführen verboten; bei gesteuerter Durch- fuhr, wird der allgemeine Zollsatz erhoben.	Zentner.	12							
45.	Salzsäure.	Zentner.	12							8
46.	Schießpulver.	Zentner.	12						I	
47.	Schmalze (blaue Farbe).	Zentner.	8							1 2
48.	Schwefel.	Zentner.	8							

Zahrgang 1910.

P



Gegenstände.		Maassstab der Versteuerung.	Abgaben, Sätze.								
			Zoll beim				Verbrauchsteuer.				
			Eingangs.		Ausgangs.						
		Art.	Gr.	Pf.	Art.	Gr.	Pf.	Art.	Gr.	Pf.	
49.	Seide,										
	a) reze Seide.....	Zentner.	12		1	12					
	b) gewirnte und Nähseide, gefärbt und ungefärbt	Zentner.	2								
		Pfund.								10	
	c) halbseidene Waaren aller Art.....	Zentner.	2								
	d. Sidenzeuge aller Art, glatte und brodirte, Taffet, Atlas, Sammt u. s. w., wie auch Strumpf, und Handwaaren und Veinert von Seide.....	Pfund.								16	
		Zentner.	2								
		Pfund.							1	12	
50.	Seife,										
	a) gemeine, grüne und schwarze.....	Zentner.	8								
	b) weisse, französische und spanische.....	Zentner.	12					1	12		
51.	Spielfarten, zum Verbrauch im Lande einzuführen verboten. Beim Franco wird der gewöhnliche Zoll von 12 Groschen pro Zentner beim Eingange an der Grenze erhoben.										
52.	Spießglanz (Antimonium).....	Zentner.	8							8	
53.	Spizen aller Art, gekloppt, gestift gewebt, und Blonden.....	Zentner.	2								16
		Pfund.									16
54.	Stahl, Roßstahl, Eisen, Stahlkuchen.....	Zentner.	frei.			12					
	Roßstahl.....	Zentner.	6								6
	Raffinirtes Stahl.....	Zentner.	6								12
	Stahlbrath.....	Zentner.	12						1	12	
55.	Steine,										
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlen- und Schleifsteine, Luff, Duck, und Weibersteine, Trach, beim Transport zu Wasser	käst.	8			8					
	b) Ziegels und Backsteine aller Art, bei dem Transport zu Wasser.....	1000 Stück.	8								
	c) Flintensteine und Wechsteine.....	Zentner.	6			6					
56.	Talg und Lichte,										
	a) Talg.....	Zentner.	12						1	4	
	b) Lichte.....	Zentner.	12						1	12	

Gegenstände.

	Maßstab der Versteuerung.	Abgaben: Höhe.					
		Zoll beim				Verbrauchs-	
		Eingänge.		Ausgänge.		St. uer.	
		Rel.	Gr.	pf.	Rel.	Gr.	pf.
57. Serpentinöl (Kiehnöl).....	Zentner.	8					
58. Theer, Daggert und Pech.....	Zentner.	4					
59. Bran.....	Zentner.	8					
60. Löpferwaaren,							
a) gemeine Löpferwaaren, Fliesen, Schmelzstege	Zentner.	8					
b) Steingut, Fayence, irdene Pfeifen.....	Zentner.	8					I
c) Porzellan, weißes.....	Zentner.	12					2
d) Porzellan, farbiges.....	Zentner.	12					3
e) Porzellan, bemaltes und vergoldetes.....	Zentner.	12					6
Pfund.							
61. Uhren (Taschenuhren)							
a) von Gold.....	Duzend.					20	
b) von Silber, Tombak u. s. w.....	Duzend.					8	
Zentner.		2					
62. Vieh,							
a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel.....	Stück.	1		12			
b) Ochsen und Stiere.....	Stück.	10		8			
Anmerkung. Vorgenannte Thiere sind steuerfrei,							
wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim							
Eingange gemacht wird, hervor geht, daß sie nicht							
des Handels wegen, sondern als Zug- oder Last-							
thiere eingehen.							
c) Kühe und Ferkel.....	Stück.	8		4			
d) kleines, als: Schweine, Schaafe, Hammel,							
Ziegen.....	Stück.	2		1			
63. Vitriol,							
a) grüner (Eisenvitriol).....	Zentner.	6					
b) weißer (Zinnavitriol) und gemischter Kupfer-							
und Eisenvitriol.....	Zentner.	12					8
c) blauer spanischer (Kupfervitriol).....	Zentner.	12					10
64. Vitriolöl (englische Schwefelsäure)	Zentner.	12					8
65. Wachsfabrikate,							
a) Wachseleinwand.....	Zentner.	12					
Pfund.							6



Gegenstände.		Maassstab der Versteuerung.	Abgaben: Höhe.										
			Zoll beim				Verbrauchssteuer.						
			Eingänge.		Ausgänge.								
Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.					
66.	b) Wachstaffel	}	Zentner.	12									
			Pfund.							1	2		
	c) Wachs- und Walrathlichte		Zentner.	12						1	12		
66.	Wolle,												
	a) rohe		Zentner.	frei.		3	8						
	b) wollenes und Kameelgarn, gefärbtes	}	Zentner.	2									
			Pfund.								1		
	c) wollene Waaren,												
	1) alle gewalkte und ungewalkte wollene Tuche und Zeug von $\frac{1}{2}$ Breite und darunter, Strümpfe, Bänder, Vorten, Schnüre, und Fußdecken oder Teppiche	}	Zentner.	2									
			Pfund.									4	6
2) feines Tuch, gewalktes und ungewalktes von $\frac{1}{2}$ Breite und darüber, Kasimir, Wigogne und Merino's		Zentner.	2										
67.	Zink,												
	a) roher		Zentner.	12								12	
	b) in Blechen		Zentner.	12						1			

Dritte Abtheilung.

Gebühren für Zettel, Siegel und Blei.

Es wird bezahlt:

Ein Begleitschein mit	2 Groschen.
Ein Blei No. zum Verschließen von Wagen und Schiffen mit	2 Groschen.
Ein Blei No. 2. zu den Kollis von und über einem Zentner mit	1 Groschen.
Ein Blei No. 3. zu den Kollis unter einem Zentner mit	4 Pfennigen.
Ein Siegel zum Verschluss mit	2 Pfennigen.



Vierte Abtheilung. Von der Verbrauchssteuer-Berechnung nach dem Gewichte. T a r i f für die Thara.

Benennung der Gegenstände.	Art der Verpackung.	Thara von 100 Pfund Brutto-Gewicht.
Kaufmanns-Waaren, als:		
Kaffee, Anis, Ingwer, Lorbeer, Zitronen, und Pommeranzen- Schaalen, Mandeln, Rosinen, Pfeffer, Piment, Zimmt, Syrup, Butter, und dergleichen mehr.	in Fässern in Säcken in kleinen Ballen	12 Pfund. 3 Pfund. 6 Pfund.
Speiseöle.	in Fässern	15 Pfund.
Vitriol, Wachs, Talg, Weinstein und Alaun	in Fässern	10 Pfund.
Ther, ic Ausnahme des russischen Karavanthens.	in Kisten uebst Blei	20 bis 25 Pfund.
Tabacksblätter und Stengel	in Fässern in Ballen	10 Pfund. 5 Pfund.
Taback, holländischer Prestaback	in Fässern und Kisten	10 Pfund.
Zucker, roth weißer	in Fässern	12 Pfund.
Zucker, roth gelber und brauner	in Fässern	15 Pfund.

Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Der Zoll wird vom Brutto-Gewicht, die Verbrauchssteuer-Abgabe aber vom Netto-Gewicht erhoben.
- 2) Es bleiben bei der Zoll- und Steuer-Erhebung außer Betracht und werden nicht verzollt oder versteuert:
 - a) Quantitäten unter $\frac{1}{4}$ Zentner, wenn der Zoll- und der Steuerfuß einen halben Thaler oder weniger beträgt;
 - b) Quantitäten unter $\frac{1}{3}$ Zentner, wenn die Abgabensätze über einen halben Thaler bis 4 Thaler betragen;
 - c) Quantitäten unter einem Pfunde auch bei höher besteuerten Gegenständen;
 - d) Quantitäten von einem Quart bei Flüssigkeiten, welche nach Maasß versteuert werden.
- 3) Die Zahlung der Gelder geschieht unter 5 Thaler ganz in Silbergeld; wenn aber 5 Thaler oder mehr in einer Post zu zahlen ist, muß der Zoll, so wie die Verbrauchssteuer, halb in Golde (den Friedrichsd'or zu 5 Thaler gerechnet) halb in Silbergeld entrichtet werden. Bei der Ausmittlung des Goldanteils dürfen beide Arten von Gefallen nicht zusammengezogen werden. Zwischensummen, welche in Golde nicht zahlbar sind, werden nicht zur Berechnung des Goldanteils gezogen.
Gegeben Berlin, den 20sten Mai 1818.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Vergl. bigt:
Friesche.



Uebersicht des Inhalts.

I. Aussicht zur Sicherung des richtigen Einzugs der Steuern.

1) Orte wo eine besondere Aussicht statt findet	§. 1. 2.
a) Grenzbezirk	§. 3. 4.
b) Zollstraßen und Nebenwege	§. 5.
c) Transport im Grenzbezirk	§. 6.
aa) auf Zollstraßen	§. 7.
bb) auf Nebenwegen	§. 8.
aaa) zu Lande und auf Binnengewässern	§. 9.
bbb) am See- und Flußstrand	§. 10.
cc) Beschränkung desselben auf die Tagesstunden	§. 11.
2) Aufsichtsbefugnisse	§. 12.
a) zur Grenzaufsicht	§. 13.
aa) Zollämter, Anlageposten, Kontrollämter und Grenzaufsicher	§. 14.
aaa) Legitimation derselben durch Bezeichnung und Bekanntmachung	§. 15.
bbb) Befugnisse der Hauptzollämter	§. 16.
Nebenzollämter 1ster Klasse	§. 17.
Nebenzollämter 2ter Klasse	§. 18.
Kontrollämter	§. 19.
Grenzaufsicher	§. 20.
bb) durch Polizei- und Forstbeamte	§. 21.
b) zur Aussicht im Innern	§. 22.
durch Steuerämter 1ster Klasse	§. 23.
durch Steuerämter 2ter Klasse	§. 24.
3) Verfahren bei Ausübung der Aussicht	§. 25.
a) über verdächtige Waarenlager und heimliche Niederlagen	§. 26.
b) im Grenzbezirk	§. 27.
aa) bei Transporten	§. 28.
durch Erforderung besonderer Legitimation	§. 29.
bb) beim Betriebe der Gewerbe	§. 30.
c) wegen Waaren, die zwar angegeben, aber noch nicht vollständig versteuert sind	§. 31.
aa) Waarenverschluß	§. 32.
aaa) was darunter verstanden wird	§. 33.
bbb) wenn er statt findet	§. 34.
ccc) und wie er anzulegen ist	§. 35.
ddd) Kosten desselben	§. 36.
eee) Folgen zufälliger Verletzung des Verschlusses	§. 37.
bb) Waarenrevision	§. 38.
aaa) Zweck derselben, allgemeine Revision, besondere Revision	§. 39.

bbb) Obliegenheiten des Steuerpflichtigen bei der Revision	§.
acc) Fälle, worin es nur der allgemeinen Revision bedarf,	
bei Transitfogut	
bei verbrauchsteuerpflichtigen Waaren	
beim Ausgange	§. 25.
ac) Begleitscheine	§. 26.
aaa) Zweck	
bbb) and wesentlicher Inhalt derselben	§. 27.
cac) Verpflichtung des Waarensührers aus dem Begleitscheine	§. 28.
ddd) Nachweisung daß dieselbe erfüllt worden sey	§. 29.
eee) Erleichterungen hierbei	§. 30.
fff) Verfahren mit den Begleitscheinen	
wenn die Ladung an verschiedene Orte oder Empfänger bestimmt ist	§. 31.
wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird	§. 32.
wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß	§. 33.
ad) Packhöfe	§. 34.
aaa) Erklärung was Packhöfe	
bbb) Regeln, wem das Niederlagerecht	
und auf wie lange die Lagerfrist zu gestatten ist	§. 35.
ccc) Ausnahmen hiervon für den Zoll	
in den Handelsplätzen an und links der Oder	§§. 36 — 39.
für den Expeditionshandel von Stettin insbesondere	§. 40.
für Handelsplätze links der Weser	§. 41.
ddd) Betrag des Lagergeldes in Packhofräumen,	
die Eigenthum des Staats sind	§. 42.
die Privateigenthum sind	§. 43.
eee) Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager	§. 44.
fff) Verfahren auf den Packhöfen	
beim Eingange und der Versendung der Waaren im Allgemeinen	§. 45.
bei der Revision von Waaren	
die zur weiteren Versendung sogleich angegeben werden	§. 46.
die vorerst am Abladorte bleiben	§. 47.
bei der Bearbeitung der Waaren auf dem Lager	§. 48.
Besondere Packhofreglements	§. 49.
Verpflichtungen der Verwaltung in Rücksicht der lagernden Wa	§. 50.
Verfahren mit unabgeholtten Waaren,	
deren Eigenthümer unbekannt ist	§. 51.
deren Eigenthümer bekannt ist	
ggg) Bestimmung, welchen Handelsplätzen das Niederlagerecht zustehen soll	
und Verbindung wegen Gewährung des Packhofraums daseibst	§. 52.
ae) Privatlager	§. 53.
aaa) was unter dieser Benennung verstanden ist	
bbb) wem Privatlager gestattet werden	§. 54.
ccc) Verpflichtungen, welche dem Inhaber eines Privatlagers obliegen	§. 55.

II. Erhebung der Steuern.

1. Bei der Steuererhebung anwendbare Maße }
 - a) Versteuerung nach Gewicht } §. 56.
 - aa) Anwendung des Bruttogewichts auf die Verzollung
 - bb) Nettogewichts auf die Entrichtung der Verbrauchsabgaben }
 - bb) Tjara
 - aaa) verhältnismäßige Vertheilung derselben bei Verzollung zusammengepackter, verschieden bezogter Waaren §. 57.
 - bbb) Ausmittelung derselben bei Entrichtung der Verbrauchssteuer durch den Tjaraatarif durch unmittelbare Verwiegung } §. 58.
 - b) Versteuerung nach Maßen für Flüssigkeiten }
 - aa) bei der Verzollung §. 59.
 - bb) bei Entrichtung der Verbrauchssteuer §. 60.
 - a. Steuerpflichtigkeit.
 - a) Von welchen Waaren Steuer erhoben wird } §. 61.
 - aa) allgemeiner Grundsatz für eingehende Waaren }
 - bbb) Ausnahmen hieroon
 - aaa) bei der Einfuhr im Allgemeinen zur Erleichterung des Verkehrs } §. 62.
 - Fälle worin Statt findet:
 - ein Erlaß aller Einfuhrabgaben }
 - eine Ermäßigung der Eingangsgebühren §§. 63. 64.
 - ein Erlaß der Verbrauchssteuer §. 65.
 - bbb) bei dem Ein- und Ausgange solcher fremden Waaren, die nur wegen besonderer Verhältnisse der Seefahrt das Gebiet des Staats berühren } §. 66.
 - in Schiffen }
 - die einen Nothhafen suchen }
 - deren Ladung nur zum Theil für das Inland bestimmt ist §. 67.
 - die Winterlager halten §. 68.
 - ccc) wegen erst nach erfolgter Einfuhr entstandener Erminderung der Waare §. 69.
 - b) wo die Steuer zu entrichten ist } §. 70.
 - aa) allgemeine Verpflichtung, beim Eingange zu versteuern }
 - bb) Ausnahme hieroon }
 - aaa) für den Zoll } §. 71.
 - Fälle worin sie Statt finden }
 - Bedingungen dabei §. 72.
 - bbi) für die Verbrauchssteuer }
 - Fälle worin sie Statt finden }
 - Bedingungen dabei §. 74. 75.
 - e) besondere Begünstigung des Waarenguts §. 76.
 3. Verfahren bei der Versteuerung }
 - a) allgemeine Vorschriften }
 - aa) für eingehende Waaren } §. 77.
 - aaa) Verhalten beim Eingange über die Grenzlinie, bis zur Erreichung des Grenz Zollamts unmittelbar }
 - oder nach vorgängiger Anmeldung bei den etwa vorliegenden Anzapfeposten . . . §. 78.
 - bbb) Do



| | | | |
|---|---|-------|---------|
| bb) Deklaration bei dem Grenz-Zollamte | } | | §. 79. |
| mündliche Deklaration | | | |
| schriftliche Deklaration | | | |
| Inhalt derselben | } | | §. 80. |
| Ausfertigung derselben | | | |
| cc) Revision auf den Grund der Deklaration und Besteuerung in Folge derselben | } | | §. 84. |
| in wiefern die Revision abgelehnt werden kann | | | |
| Ausnahme in letztem Falle, wegen Verdacht eines beabsichtigten Verbrechen | } | | §. 85. |
| dd) Abfertigung nach vollständiger Besteuerung | | | |
| Quittungen | } | | §. 87. |
| Anweisung wegen des weiteren Verhaltens im Grenzbezirke | | | |
| ee) Anmeldeung bei dem Kontrollamte | } | | §. 88. |
| bei Landtransporten | | | |
| bei Wassertransporten | | | |
| fff. Abänderung des vorstehend vorgeschriebenen Verfahrens: | } | | §. 90. |
| wenn von verbrauchsteuerpflichtigen Waaren nach §. 73. bloß der Eingangszoll | | | |
| an der Grenze entrichtet wird | | | |
| wenn steuerpflichtige Waaren auch ohne Zahlung des Eingangszolles an der Grenze | } | | §. 91. |
| nach §. 71. eingelassen werden | | | |
| bb) für ausgehende Waaren | } | | §. 92. |
| aaa) wenn Ausgangszoll davon entrichtet wird | | | |
| am Abfertigungsorte | | | |
| im Kontrollamte | } | | §. 93. |
| im Grenz-Zollamte | | | |
| bbb) wenn der Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr zu führen ist | } | | §. 94. |
| vorschriftsmäßige Gebräuche dieses Beweises | | | |
| wie zufällige Mängel daran zu ergänzen sind | } | | §. 95. |
| g) abweichende Vorschriften für besondere Fälle | | | |
| aa) Gepäc der Reisenden, wenn sie nicht mit der Post reisen | } | | §. 96. |
| bb) Postgüter | | | |
| aaa) Ordinaire Posten | | | |
| infartirtes Postgut | } | | §. 97. |
| Postagtergut | | | |
| bbb) Extraposten | } | | §. 98. |
| die Reisende führen | | | |
| die Kaufmannsgüter führen | } | | §. 99. |
| cc) Abgabefreie Gegenstände | | | |
| aaa) beim Eingange | } | | §. 100. |
| bbb) beim Ausgange | | | |
| dd) Waaren die einem geringern, als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen sind | } | | §. 101. |
| ee) innerer Verkehr, wobei das Ausland berührt wird | | | |
| aaa) allgemeine Grundsätze für dasselbe | } | | §. 102. |
| bbb) besondere Vorschriften in Hinsicht auf Postgut | | | |
| und auf fremde völlig versteuerte und inländische Waaren, in Bezug auf | | | |
| Eingangszoll | } | | §. 103. |
| Ausgangszoll | | | |

Verbrauchsteuer §. 102.
 und den von Westen nach Osten gehenden inländischen Weinen §. 103.
 sec) Förmlichkeiten beim Uebergange steuerpflichtiger Waaren aus einem Hauptland-
 theile in den andern §. 104.
 dcd) Anwendung der Vorschriften unter hbb. und cca. auf den Verkehr anderer
 Landestheile mit einander, sofern dabei fremdes Gebiet berührt wird §. 105.
**III. Allgemeine Verpflichtungen sämmtlicher Steuerbeamten bei Ausübung ihres Dienstes
 gegen das Publikum.**

1) **Bereite Abfertigung** §. 106.
 2) **Anständige Behandlung, besonders**
 a) **Beschwerden bei den Nachfragen und Revisionen** }
 b) **Ablehnen aller Privatremunerationen oder Geschenke** }
 c) **welche auch nicht angeboten werden dürfen** } §. 207.
 d) **Erleichterung des Anbringens von Beschwerden über das Betragen der Steuerbeamten.**
 e) **Gegenseitige Pflicht des Publikums, sich anständig gegen die Steuerbeamten zu betragen.**
 3) **Wichtige Berechnung und Erhebung der Gefälle** §. 208.

IV. Uebertretung der Steuergesetze und deren Strafen.

1) **Dienstvergehen der Beamten** §. 109.
 2) **Zoll- und Steuerverbrechen** §. 110.
 Strafen derselben §§. 111. 112.
 Schärfung derselben
 bei Wiederholungen §§. 113 — 115.
 aus erschwenden Umständen §. 116.
 Strafe beim Verkehr mit fremden Spielkaeten §. 117.
 Theilnehmung an Verbrechen §§. 118. 119.
 3) **Besondere Vorschriften** } §. 120.
 a) **Pflicht die Steuergesetze zu kennen** }
 b) **die Waaren bei der Ein- oder Ausfuhr gebrüht anzuzügeln** §§. 121. 122.
 c) **für Fülle die beim Waarentransport im Grenzbezirk als ein vollführtes Verbrechen an-
 zunehmen** §. 123.
 d) **Wenn eine Verletzung der für den Waarentransport im Grenzbezirk geltenden Bestim-
 mungen bloß mit einer Ordnungstrafe zu ahnden** §. 124.
 e) **Wiesern Zurückschaffung verbotener Waaren zulässig** §§. 125 — 129.
 4) **Bestimmungen wegen der Konfiskation der Waaren** §§. 130 — 134.
 5) **Vertretungsverbindlichkeit für die verwirkten Geldstrafen** §. 139.
 6) **Besondere Strafen der Gewerbetreibenden wegen Unterschleifs mit Waaren, welche ihnen,
 zur Erleichterung ihres Gewerbetriebs, verabfolgt** §. 140.
 oder unversteuert anvertraut werden §. 141.
 7) **Konkurrenz mehrerer Verbrechen** } §. 142.
 a) **Allgemeiner Grundsatz** }
 b) **Strafe konkurrirender Falschungen** }
 wenn verfälschte oder unrichtige Papiere gebraucht } §. 143.
 oder der Waarenverfälschung }
 8) **Strafe der Bestechung der Steuerbeamten** §. 146.
 9) **Strafe der Widerspächlichkeit gegen Steuerbeamte** §§. 147 — 151.
 10) **Anlegung des Widerspruchs und Verfahren wegen Konventionen** §§. 152 — 157 und 158.
 11) **Anwendung dieser Ordnung** §. 159.



Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. r.

Die Bestimmungen, welche der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung im §. 11. des Gesetzes über den Zoll, die Verbrauchs-Steuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats vorbehalten worden, ertheilen Wir, nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, hiermit wie folgt:

§. 1. Zum Schutze des inländischen Gewerbefleißes, und zur Sicherung der Abgaben, soll eine besondere Aufsicht längs der Landesgrenze in einem Raume Statt finden, dessen Breite nach der Dertlichkeit bestimmt wird.

1. Aufsicht zur Sicherung des richtigen Eingangs der Steuern

2. Orte, wo eine besondere Aufsicht Statt findet.

§. 2. Dieser Raum heißt der Grenzbezirk; seine Begrenzung gegen das Ausland die Grenzlinie, und gegen das Inland die Binnenlinie.

§. 3. Durch den Grenzbezirk führen besonders bezeichnete Zollstraßen. Alle andere Wege durch denselben sind Nebenwege.

3. Zollstraßen und Nebenwege.

§. 4. Gewässer, auf welchen Güter Versendungen Statt finden, sind als Zollstraßen anzusehen; wenn sie den Grenzbezirk durchschneiden.

Die Häfen am Meere, mit den polizeilich dazu angewiesenen Einfahrten, sind die Zollstraßen an der Seeseite.

§. 5. Der Transport über die Grenze und im Grenzbezirke von allen Gegenständen ohne Unterschied, darf in der Regel nur auf den Zollstraßen Statt finden.

4. Transport im Grenzbezirk
aa. auf Zollstraßen,

§. 6. Als Ausnahme von der Regel ist der Transport auf Nebenwegen nur zulässig:

bb. auf Nebenwegen.
aaa. zu Lande und auf Binnengewässern.

- a) bei Gegenständen, welche völlig abgabefrei (Tarif Abtheilung I.) und zugleich unverpackt sind, oder dergestalt vor Augen liegen, daß deren Beschaffenheit ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden kann;
- b) bei rohen Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft, welche entweder ganz im Grenzbezirk liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Landesgrenze durchschnitten wird, im letzten Falle jedoch nur unter besonderen, von den Regierungen nach der Dertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaaßregeln;
- c) bei völlig abgabefreien Gegenständen, welche verpackt und nicht unter der Ausnahme zu a. begriffen sind, desgleichen bei fremden abgabepflichtigen und inländischen gleichnamigen Gegenständen, welche ihre Bestimmung nach einem Orte im Grenzbezirke haben, der außer der Zollstraße liegt;
- d) bei der Ausfuhr solcher Waaren, von welchen weder ein Ausfuhrzoll erhoben, noch die Ausfuhr erwiesen werden muß.



In den unter c. und d. aufgestellten Fällen, muß jedoch der Waarenführer, welcher im Grenzbezirke Waaren von einem Orte zum anderen in größerer Entfernung als eine Viertel Meile, oder aus einem Orte im Grenzbezirke ins Binnenland, oder ins Ausland, oder durch den Grenzbezirk, oder aus dem Auslande (welches aber nur über ein Grenz-Zollamt geschehen darf) nach einem Bestimmungsorte in Grenzbezirke transportirt, sich durch besonders vorgeschriebene Bescheinigungen gegen die Beamten ausweisen können, daß ihm die Erlaubniß erteilt worden, die gehörig bezeichnete Waare in einer gewissen Frist auf einem bestimmten Wege im Grenzbezirke unvertheilt transportiren zu mögen.

bbb. am See-Strande.

§. 7. An der Küste leidet die Bestimmung (§. 4. und 5.), daß Waaren nur in bestimmte Häfen einzuführen sind, Ausnahme:

- a) bei Fischerfahrzeugen, welche blos frische Produkte des Meeres einführen;
- b) bei der Bergung des Strandguts.

d. Beschränkung desselben auf die Tagesstunden.

§. 8. Der Transport von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen, über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks, ist nur in den Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden sollen in dieser Beziehung angesehen werden:

in den Monaten Januar, Februar, Oktober, November, Dezember, die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August, September, die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Juni, Juli, von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur Statt:

- a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Posten versandt werden, oder welche Reisende mit Extrapost bei sich führen, welches sich aber auf Transport von Kaufmannsgütern durch Extrapost nicht erstreckt;
- b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zollamts oder Neben-Zollamts erster Klasse, so weit dieses an sich zur Expedition der Waarentransporte kompetent ist, vor der Ueberschreitung der Grenz- oder der Binnenlinie erteilt worden, welche Erlaubniß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, benennen muß.

e. Aufsichtsbehörden.

a. zur Grenzaufsicht.

aa. Soldatier, Anjägerposten, Kontrollämter und Grenzaufseher.

§. 9. Zur Aufsicht sollen auf der Grenzlinie oder zunächst derselben Zollämter und Anjägerposten, auf der Binnenlinie selbst aber, wo es für nöthig erachtet wird, noch Kontrollämter errichtet werden. Im Grenzbezirke selbst sollen Grenzaufseher in allen Richtungen zu Pferde und zu Fuß patrouilliren.

aaa. Legitimation derselben durch Bezeichnung

§. 10. Ein jedes Amt und jeder Anjägerposten soll ein Schild mit dem Namen und einer Inschrift erhalten, woraus hervorgeht, welche Behörde dort ihren Sitz hat.

Die

Die Grenzaufseher sollen mit einem durch die Oberkleidung bedeckten Brustschilde (worauf der königliche Namenszug, die Umschrift: Grenzaufseher, und einer Nummer) versehen seyn.

Der Minister der Finanzen soll eine, die ganze Monarchie umfassende Bekanntmachung erlassen, woraus sich ergibt, welche Zollstraßen gebildet worden, wo sich die Ansageposten, die Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter erster Klasse, so wie die Kontrollämter an denselben befinden.

und Bekanntmachung.

§. 11. Die Erhebung des Zolles und der Verbrauchssteuer bei dem Eingange über die Grenzlinie, oder des Ausfuhrzolles bei dem Ausgange, geschieht durch die Zollämter; sie sind entweder Haupt-Zollämter, oder Neben-Zollämter erster oder zweiter Klasse, oder endlich Kontrollämter.

bbb. Befugnisse der Haupt-Zollämter.

Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zoll- und Verbrauchssteuer-Einrichtung zulässig, sie mag noch so bedeutend seyn, die Einfuhr oder Ausfuhr betreffen. Sie sind in der Regel an den Grenzen allein ermächtigt, Begleitscheine (§. 20. u. f.) zu ertheilen, so wie die Eingangs- und Ausgangs-Bescheinigungen über Waaren, welche aus einem Länderteile in den andern übergehen, und zugleich fremdes Gebiet berühren. Sie allein ertheilen die Ausgangs-Bescheinigungen über steuerpflichtige unverschlechte Waaren.

Bei den Neben-Zollämtern erster Klasse können nur solche Gegenstände ohne Unterschied ein- und ausgeführt werden, welche bloß den Einfuhrzoll oder den Ausfuhrzoll entrichten, tragen sie aber auch Verbrauchssteuer, nur dann, wenn die von einer ganzen Ladung unter zehn Thaler, oder wenn die Verbrauchsabgabe, womit der Gegenstand betroffen ist, nicht über einen Thaler vom Zentner beträgt. Begleitscheine und Ein- oder Ausgangs-Bescheinigungen, dürfen sie nur dann ausnahmsweise ausstellen, wenn sie durch den Minister der Finanzen besonders dazu ermächtigt sind.

Neben-Zollämter erster Klasse.

Wo örtliche Verhältnisse Neben-Zollämter zweiter Klasse für den kleinen Grenzverkehr erforderlich machen, sollen deren Erhebungs-Befugnisse bestimmt, und der Umgegend bekannt gemacht werden.

Neben-Zollämter zweiter Klasse.

Kontrollämter haben nur die Befugniß zur Erhebung des Ausfuhrzolles.

§. 12. Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen; sie verrichten ihren Dienst nur auf den Ansageposten, oder durch patrouilliren.

Kontrollämter.
Grenzaufseher.

Ansageposten werden da errichtet, wo das Haupt-Zollamt nicht nahe an der Grenzlinie, sondern weiter in den Grenzbezirk hinein liegt.

Bei den Ansageposten geschieht die Anmeldung eines Waarentransports, und die Begleitung desselben bis zum Grenz-Zollamte.

Durch den Dienst der Patrouillen, soll die Grenzlinie, der Grenzbezirk und die Binnenlinie in allen Richtungen ununterbrochen unter Aufsicht gehalten werden.

Die

Die Grenzauffseher, welche sich als solche nach §. 10. ausweisen, sind befugt:

- a) Frachtfuhrwerke und Heerdenführer anzuhalten, sich ihre Zettel vorzeigen zu lassen, und sie, dem Augenscheine nach, mit den Ladungen zu vergleichen. Stimmen diese nicht überein, so behalten sie die Bezeichnung an sich, und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie selbige finden, bis zu dem nächsten Grenz- oder Steueramte.
- b) Reisende zu Wagen mit Gepäc, oder zu Pferde und zu Fuß mit Kelleisen und dergleichen, welche sie auf einer Zollstraße in der unbestimmten Richtung nach dem Grenzamte finden, dürfen sie gar nicht anhalten.

Ist das Grenz-Zollamt aber im Rücken; so können sie, mit Ausnahme der mit gewöhnlichen Posten oder Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern. Erfolgt dieser, so müssen sie Personen und Sachen ohne Störung reisen lassen; im entgegen gesetzten Falle aber zum Zollamte zurückführen.

- c) Kiepen- und Packenträger, Handfuhrwerke, Bauerfuhrwerke, beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, sind sie auf der Stelle zu residiren befugt, in sofern es erforderlich ist, um sich Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine steuerbaren Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie, entweder wie oben unter a. vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuhung vorzunehmen.
- d) Lebige angelegenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können sie anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.
- e) Führer von Schiffsgesäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen können, sollen auf ihren Anruf, sobald wie zulässig, anhalten, und, je nachdem die Grenzauffseher es verlangen, entweder deren Ankunst auf Zollböden abwarten, oder dem Ufer zusteuern, und dort an dazu schicklichen Stellen anlegen.
- f) Steuerbare Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweise versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße angetroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzauffsehern in Beschlag zu nehmen, und in das nächste Amt abzuliefern.

Wer Fuhrwerk, Gepäc oder steuerbare Gegenstände führt, ist den Grenzauffsehern bescheiden Folge zu leisten, und dasjenige zu unterlassen verpflichtet, wodurch er sie in Ausübung ihres Amtes hindern würde.

§. 13. **Polizei- und Forstbeamte werden hierdurch ausdrücklich verpflichtet, die Grenzbesetzung thätig zu unterstützen. Sie haben insbesondere Verletzungen der Steuergesetze, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniss kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sogleich anzuzeigen.**

bb. Durch Polizei- u. Forstbeamte.

Um dieser Verpflichtung vollständig zu genügen, haben sie die Befugniß, bei erheblichen Verdachte, daß eine Verletzung der Steuergesetze beabsichtigt werde, Personen und Waaren in soweit anzuhalten, als dieses den Grenzaufsichtern selbst verflattet ist. Sie müssen jedoch entweder in ihrer Uniform gekleidet, oder durch ihre Befstellungen oder durch Brustschilder (§. 10.) sich sogleich zu legitimiren im Stande seyn.

§. 14. Im Innern werden Steuerämter erster und zweiter Klasse gebildet, welchen die Erhebung des Zolles und der Verbrauchssteuer, und die Aufsicht auf die Steuerpflichtigen übertragen wird.

b. Zur Aufsicht im Innern.

Steuerämter erster Klasse sind zu jeder Erhebung des Eingangszolles und der Verbrauchssteuer von fremden Gegenständen befugt, welche gesetzlich im Innern geschehen darf.

Durch Steuerämter erster Klasse.

Sie nehmen den Ausfuhrzoll ein, wenn ihn der Versender im Abfertigungsorte zahlen will; sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Steuerämter zweiter Klasse dürfen den Ausfuhrzoll ohne Ausnahme erheben.

Durch Steuerämter zweiter Klasse.

Den Einfuhrzoll mit die Verbrauchssteuer von fremden Waaren sollen sie, wenn auch die Entrichtung im Innern erlaubt ist, nur dann erheben, wenn letztere Abgabe für Einen Empfänger in Einem Transporte nicht über Ein Hundert Thaler beträgt, und derselbe im Bezirk des Steueramts wohnhaft ist.

Für Orte, welche der Sitz eines lebhaften Verkehrs mit gewissen Gegenständen sind, wird der Minister der Finanzen angemessene Ausnahmen verflatten.

Zur Ertheilung von Begleitscheinern sind sie ohne Genehmigung der Regierung nicht ermächtigt, es sey denn, daß die Locirung eines Waarentransports nach §. 33. nöthig würde.

§. 15. Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß ein Gewerbetreibender sich einer Uebertretung der Steuergesetze schuldig gemacht habe; so sind zu deren Ausmittelung Revisionen der Waarenlager und Untersuchungen über die erfolgte Verfluerung der vorgefundenen Waaren, und selbst Hausvisitationen zulässig. Es muß jedoch ein dem Steueraufseher vorgesetzter Steuerbeamter nach Prüfung des Verdachtsgründe die Revision oder Visitation des Waarenlagers leiten; bei Hausvisitationen hingegen ein Beamter der Kommunalbehörde zugezogen werden.

3. Verfahren bei Ausübung der Aufsicht:
a. über verdächtige Waarenlager,

211



ind heimliche Niederlagen.

Ist begründeter Verdacht vorhanden, daß andere Personen ein steuerpflichtiges Gewerbe heimlich treiben, oder heimlich Niederlagen steuerpflichtiger Waaren halten, solche bei sich bergen oder dulden, so sollen Nachsuchungen unter Beobachtung obiger Formlichkeiten, jedoch nur auf schriftliche Anweisung eines Oberbeamten oder einer höhern Behörde und nur von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang geschehen können.

Im Grenzbezirk; i. bei Transporten durch Erfordernis besonderer Legitimation;

§. 16. Die zum Transport von Waaren in und durch den Grenz-Zollbezirk auf Nebenwegen erforderlichen Bescheinigungen, werden erteilt:

- a) über Gegenstände, welche aus der Fremde eingehen, von dem Grenz-Zollamte;
- b) über Gegenstände, welche aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk eingehen, um darin zu bleiben, oder um ausgeführt zu werden, von jedem Steueramte oder von einem Kontrollamte auf der Binnenlinie;
- c) über Gegenstände, welche von einem Orte des Grenzbezirks zum andern, aus dem Grenzbezirk über die Landesgrenze ins Ausland, oder über die Binnenlinie landeinwärts gebracht werden, von dem Zollamte im Absendungsorte, oder in dessen Ermangelung, von dem zunächst belegenden;
- d) in besonderen Fällen kann gestattet werden, daß die Eigenthümer gewisse Gegenstände selbst mit Legitimationen versehen, oder daß die Legitimationsscheine von der Ortsbehörde ausgestellt werden. Der Minister der Finanzen soll hierüber die näheren Bestimmungen treffen.

s. beim Betriebe der Gewerbe;

§. 17. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit verbrauchssteuerpflichtigen fremden oder gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche die Regierung nach der Dertlichkeit anordnen wird, um das Gewerks- und Abgaben-Interesse zu sichern.

Die deshalb zu erlassenden Verfügungen sollen von beiden Abtheilungen der Regierungen gemeinschaftlich erwogen werden.

megen Waaren, die nur angegeben, aber nicht vollständig ersehnt sind; a. Waarenverschluß; a. was darunter verstanden wird;

§. 18. Unter dem Waarenverschluß wird der Verschluß der Waare zu dem Zweck verstanden, sich bei Ortsveränderungen sicher zu stellen, daß die Waare dieselbe bleibt.

Er beschränkt sich nicht allein auf das Verbleien (Plombage), sondern begreift auch die Anwendung eines jeden andern passenden Verschlußmittels, z. B. Versiegelung, in sich. Die Bestimmungen der Amtsinstruktionen, welche den Waarenverschluß betreffen, sollen durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Steuerbehörden und des Publikums gebracht werden.

h. h. wenn er Statt findet;

§. 19. Der Waarenverschluß muß, so weit die Natur der Waare es zuläßt, dann Statt finden:

wenn Waaren unverschert versendet werden, deren Menge und besondere Art, bei Ertheilung eines Begleitscheins, nicht so bestimmt ausgedrückt werden kann, daß eine Vertauschung unmöglich wäre.

Er



Er kann nach der Willkür des Versenders statt finden:

wenn es bei vollkommen bekannten Waaren, welche zum Ausgang beklarrt werden, auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt.

Dem Grenz-Zollamte verbleibt indessen die Befugniß zur nochmaligen Revision, wenn dasselbe dazu eine Veranlassung findet.

§. 20. Das Abfertigungsamt bestimmt allein, welche Art des Verschlusses angewendet werden soll, und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. anzulegen ist. Es kann von dem Waagenführer fordern, daß er diejenigen Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluss anzubringen.

Wie die Einballagen, Behufs des Waarenverschlusses, beschaffen seyn müssen, ergiebt der Inhalt der Amts-Instruktionen der Zollbehörden, welche nach §. 18. bekannt gemacht werden.

§. 21. Das Material an Blei, Lack und Licht, liefert das Abfertigungsamt ohne weitere Vergütung, gegen Bezahlung der im Tarif bestimmten Sätze. Das übrige zu diesen Verrichtungen erforderliche Material muß der Waarenführer liefern.

§. 22. Wird der Verschluss durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waare bei dem nächsten Steueramte erster Klasse auf genaue Untersuchung der Thatsache, Revision der Waare und auf neuen Verschluss antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zustellen und giebt sie im weiteren Anmeldungsorte ab. Die Regierungen werden alsdann entscheiden, in wiefern die Wirkungen des verletzten Waarenverschlusses zu mildern sind.

Trifft die unter Verschluss gesetzte Waare ohne, oder mit verletztem Verschluss im Anmeldungsorte ein; so folgt daraus, im Fall des nothwendigen Waarenverschlusses, das Recht des Staats, die Entrichtung des höchsten Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Satzes zu verlangen, im Fall des willkürlichen Verschlusses aber die genaueste Revision der Ladung.

§. 23. Die Beamten sollen sich vermöge der Revision, entweder durch den Augenschein, oder durch Werkzeuge, die Ueberzeugung verschaffen, daß die Gegenstände nach Gattung, Zahl, Maaß und Gewicht mit der Angabe übereinstimmen, und daß, — wenn die Revision der Gefälleberechnung wegen geschieht — kein mit einer höhern Abgabe belegter Gegenstand, als der angezeigte — wenn es aber auf eine Ausgangsbescheinigung ankommt — daß kein in der Abgabe niedriger belegter Gegenstand, als der angegebene, vorhanden ist.

Geschieht die Vergleichung nach Zahl, Gewicht und Menge, ohne Eröffnung der Rollis, Käffer u. s. w., so ist die Waarenrevision blos eine allgemeine.

Findet außerdem noch Eröffnung Statt, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselbe Gattung Waare, und daß sie in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden ist; so ist dieses eine spezielle Waarenrevision.

§. 24. Der Steuerpflichtige muß den Beamten die Waaren in einem Zustande darlegen, worin sie sich obige Ueberzeugung verschaffen können, und

occ. um wie er angelegt ist;

ddd. Kosten derselben;

eee. Folgen zufälliger Verletzung des Verschlusses.

bb. Waarenrevision, aaa. Rollis derselben.

Allgemeine Revision.

Besondere Revision.



die dazu erforderlichen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten.

... Fälle, worin es nur der allgemeinen Revision bedarf; bei Transitogut;

§. 25. Bei Transitogut unterbleibt die spezielle Revision im Ein- und Ausgange dann, wenn die Waaren entweder auf denjenigen Straßen transportirt werden, für welche kein Unterschied in der Abgabe den Gegenständen nach Statt findet, oder aber, wenn der Einbringer den höchsten Satz an Eingangszoll entrichtet; jedoch in beiden Fällen unter der Voraussetzung, daß sie — welches das Zollamt zu beurtheilen hat — unter völlig sichern Waarenverschluß genommen werden können, und mit diesem dergestalt im Ausgangsamte anlangen, daß dies keinen Verdacht einer vorgenommenen Vertauschung hegen darf.

bei verbrauchsteuerpflichtigen Waaren;

Verbrauchsteuerpflichtige Waaren sind alsdann von der speziellen Revision im Eingangsamte frei, wenn deren Versendung nach einem Packhofs- oder Steueramte, ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer, zulässig ist, und ein völlig sicherer Waarenverschluß, nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes, Statt finden kann.

beim Ausgange.

Die spezielle Revision bei dem Ausgange der Waaren findet nur dann Statt, wenn es auf den Beweis des richtigen Ausgangs ankommt, indem nur wenige Gegenstände mit einem Ausfuhrzolle belegt sind, und diese sich leicht von selbst unterscheiden. Wählt der Absender den Verschluß im Absendungsorte; so erleichtert dies die Revision.

cc. Begleitscheine; aaa. Freid,

§. 26. Begleitscheine sind Dokumente, welche von den Behörden in der Absicht ausgestellt werden, den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungs-orte, oder die wirklich erfolgte Ausfuhr außer Landes bei solchen Gegenständen nachzuweisen, von welchen

- a) die Verbrauchssteuer noch nicht erhoben ist;
- b) von welchen die Zollgefälle gar nicht, oder nur nach geringeren Sätzen, die in bestimmten Fällen statt finden, entrichtet sind;
- c) auf welchen bei der Bestimmung außerhalb Landes ein Gefäll-Erlaß oder eine Ausfuhrprämie ruht.

bbb. und wesentlicher Inhalts derselben.

§. 27. Der Begleitschein soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, worauf er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Declaration, die Zahl der Kolli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Bestimmungsort, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung zu bestimmende Zeitraum der Gültigkeit des Begleitscheins, soll jedoch in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen, nicht vier Monate, beim Transport über See aber nicht sechs Monate überschreiten. In ungewöhnlichen Fällen bestimmt die Regierung, ob, wenn der vorgeschriebene Zeitraum nicht beobachtet wird, die gesetzlichen Folgen dieser Veräußerung sogleich eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch

Auch soll in den Begleitscheinen bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungs-ortes geleistet ist, so wie ferner: welche Art des Waarenverschlusses gewählt, und wie sie angelegt ist.

§. 28. Der Waarenführer übernimmt aus dem Begleitscheine die Verpflichtung, für die Gefälle zu haften, und dieselbe Waare in dem bestimmten Zeitraume, an dem angegebenen Orte zur Revision und weitem Abfertigung unverändert zu stellen.

ccc. Verpflichtung des Waarenführers aus dem Begleitscheine;

§. 29. Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn dem Waarenführer durch das ihm bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er allen jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Lösung der geleisteten Bürgschaft oder Sicherheit erfolgt.

ddd. Nachweisung, daß dieselbe erfüllt worden sey;

§. 30. Findet sich in Ausgangsamte, in der Pachtstabsstadt oder im Versteuerungsamte, eine Abweichung von zwei vom Hundert mehr oder minder, als in den Begleitscheinen angegeben ist; so soll sie, um den Verkehr nicht mit Kleinigkeiten zu belästigen, zum Vortheil der Staatskassen nicht in Anspruch genommen werden.

eee. Erleichterungen hierbei;

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer bei dem Transport innerhalb Landes verhindern, seine Reise fortzusetzen, und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein bestimmten Zeitraum zu erreichen; so ist er verpflichtet, dem nächsten Steueramte Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitscheine bescheinigen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waare unter Lageraufsicht nehmen muß.

Privatzeugnisse sollen jene amtliche Bescheinigung nicht ersetzen können.

§. 31. In Rücksicht der Bestimmungen (§. 29.) braucht der Waarenführer so viele verschiedene Begleitscheine, als er Abladorte für seine Fracht hat; und die Aemter sollen ihm selbige hiernach, und wenn er es verlangt, sogar für jeden Waarenempfänger besonders ausstellen.

fff. Verfahren mit den Begleitscheinen: wenn die Ladung an verschiedene Orte oder Empfänger bestimmt ist;

§. 32. Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein erteilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Steueramte angezeigt werden, welches den abgeänderten Bestimmungsort auf der Rückseite des Begleitscheins nachrichtlich bemerkt.

wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterweges verändert wird;

§. 33. Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports, der Kolliszahl nach, (nicht aber nach dem Inhalte der Fassetagen, welches nicht erlaubt ist) getheilt werden muß; so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Steueramte erster Klasse abzugeben, und die Ladung daselbst so unter besondere Lageraufsicht zu geben, daß neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

wenn eine Ladung unterweges getheilt werden muß;



ad. Pachtbfe:
aaa. Erklärung, was
Pachtbfe,

§. 34. Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde Waaren, von denen die Steuer gar nicht, oder nur zum Theil entrichtet ist, unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Pachtbfe.

Niederlagerecht, Lagerfrist und Lagergeld s. b;

§. 35. Das Recht, fremde unversteuerte Waaren auf gewisse Zeit in einem Pachtbfe niederzulegen, heißt das Niederlagerecht, diese Zeit, die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benützung, das Lagergeld.

lbb. Regeln, wenn das Niederlagerecht,

Das Niederlagerecht kann nur Kaufleuten und Speditours bewilligt werden. Auf Wein soll es ausnahmsweise nur dann Anwendung finden, wenn dazu geeignete Räume im Pachtbfe vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Auf Zoll findet in der Regel gar kein Niederlagerecht Statt.

und auf wie lange die Lagerfrist zu setzen ist;

Auf Verbrauchssteuer aber soll die Lagerfrist zwei Jahre nicht überschreiten.

ccc. Ausnahme hiervon für den Zoll, in den Handelsplätzen an und links der Ober;

§. 36. Als Ausnahme von der Regel, daß es für den Zoll kein Niederlagerecht giebt, soll zur Erleichterung des Handels und zur Vermeidung von Rückzahlung, wenn die Waaren westlich der Ober wieder ausgeführt werden, zu Stettin, Berlin, Frankfurt, Breslau, Magdeburg und Raumburg, für solche Waaren, welche nur dem Zoll, jedoch mit mehr als zwölf guten Groschen unterworfen sind, ein sechsmonatliches Lager gestattet seyn.

Der Eingangszoll wird alsdann erst bei Herunternahme der Waare vom Pachtbfe, auf jeden Fall aber nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist auch dann entrichtet, wenn das Niederlagerecht in Bezug auf die Verbrauchssteuer noch länger dauert.

§. 37. Wird die Waare innerhalb der Lagerfrist zum Ausgange deklariert und abgeführt, nach einer Richtung, für welche im Gesetze eine Erleichterung im Zoll vorgeschrieben ist; so wird der Eingangszoll darnach erhoben.

Der Versender haftet aber für die volle Abgabe, bis der wirkliche Ausgang vorschristsmäßig erwiesen ist.

§. 38. Wird verbrauchssteuerpflichtige Waare, nach verstrichener Lagerfrist für den Zoll, aus dem ferneren Lager für Verbrauchssteuer nach einer im Zoll erleichterten Richtung versandt; so kann, nach in gehöriger Form geführten Beweise der Ausfuhr, ein Anspruch auf Vergütung der mehr gezahlten Zollgefälle gemacht werden.

§. 39. Wird die Waare aus dem Pachtbfolager nach einer anderen Pachtbfolstadt deklariert und abgeführt, so ist das Niederlagerecht für den Zoll erloschen.

für den Expeditions-Handel von Stettin insbesondere;

§. 40. Für den Expeditionshandel von Stettin ist jedoch gestattet, die Waare, bis drei Wochen nach der Einlagerung, nach Frankfurt, Berlin und Breslau als Expeditionsgut zu deklarieren und abzuführen, dergestalt, daß das sechsmonatliche Lagerrecht, vom Eingange der Waare in der zweiten Pachtbfolstadt an, gerechnet wird.

§. 41.



§. 41. Erfordert der Handel einiger Städte in den Provinzen links der Weser ähnliche Ausnahmen; so bleibt deren Bewilligung den Ministern der Finanzen und des Handels vorbehalten.

§. 42. Die Entrichtung des Lagergeldes soll nach folgenden Sätzen geschehen:

Für das Lager bis zu drei Monaten einschließlich wird nichts entrichtet.

Für das Lager bis zu einem Jahre, vom ersten Tage des vierten Kalendermonats an monatlich:

bei trockner Waare vom Zentner sechs Pfennige,

bei nasser Waare vom Zentner einen Groschen.

Für das Lager bis zu zwei Jahren, für die zweiten zwölf Monate monatlich:

bei trockner Waare vom Zentner ein Groschen;

bei nasser Waare vom Zentner zwei Groschen.

Kollis unter einem Zentner, werden zur Entrichtung gleich solchen von einem Zentner gezogen.

Bei schwereren Kollis werden die Zwischensummen in Pfunden nicht mit zur Berechnung gebracht.

Jeder Monat wird nach dem Kalender und für voll gerechnet, wenn die Lagerfrist auch unter einem Monat dauert.

§. 43. Wo der Pachtofsraum Privateigenthum ist, und der Staat nur die Aufsicht auf das Lager und die Verwaltung führt, wird das Lagergeld nach dem örtlichen Kostenbedarf für das Geßaß und die Aufsicht festgestellt.

§. 44. Die im Pachtosflager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon schuldigen Gefälle nach demjenigen Tarif, der am Tage der Versteuerung gültig ist. Eine Herausgabe der Waare kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichtshöfen bei Konkursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

§. 45. Beim Eingang von Gegenständen auf Pachtöfen und bei Versendung von denselben, finden im Allgemeinen dieselben Vorschriften Statt, welche für die Einfuhr von Waaren über die Grenze ohne Entrichtung der Steuer, und für die Ertheilung von Begleitscheinen, gegeben werden, und wobei besonders die künftige Bestimmung der Waare, ob sie zur Versendung, zum Pachtofs- oder Privatlager, oder zum Verbrauch bestimmt ist, berücksichtigt werden muß.

§. 46. Transitogut und andere Waaren, welche zur weiteren Versendung angehen sind, brauchen in den §. 25. bemerkten Fällen nur dann einer speziellen Revision unterworfen zu werden, wenn der Empfänger es wünscht, oder Verdacht einer Vertauschung vorhanden ist.

§. 47. Waaren, welche zur Konsumtion im Orte, zur Niederlage, oder zum Privatlager bestimmt sind, sollen innerhalb der in den Pachtofs Reglements

für Handelsplätze links der Weser;

add. Betrag des Lagergeldes in Pachtöfenräumen, die Eigenthum des Staats sind;

die Privateigenthum sind;

eee. Rechte des Staats auf die Waaren im Pachtosflager;

fff. Verfahren auf den Pachtöfen: beim Eingange und der Verladung der Waaren im Allgemeinen;

bei der Revision von Waaren; die zur weiteren Versendung sogleich angehen werden;

die vorerst am Wohnorte bleiben;

glements zu bestimmenden Zeit nach ihrer Ankunft, in Gegenwart des Empfängers, speziell revidirt werden. Ueber diejenigen, welche zur Niederlage kommen, erhält er einen Niederlageschein, welcher bei der Verabfolgung der Waaren zurückgegeben wird, und es scheidet ihn frei, die Waare seinerseits zu verschließen.

Dem Ermessen der Steuerbehörde bleibt es überlassen, in welchen Fällen sie den Waarenverschluß der lagernden Waaren nöthig erachtet.

Nelbet sich der Empfänger nicht innerhalb der bestimmten Zeit nach Ankunft der Waare, um jenen Verhandlungen beizuwohnen; so kann das Verfahren ohne ihn geschehen.

Bei der Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

§. 48. Dem Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, auf der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waare nöthig macht, sie zu dem Ende umzustärzen, anders zu verpacken, oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht, oder der Inhalt der Waaren bei der ersten Revision, darf aber durch dergleichen Maßregeln nie vermindert werden; so wie auch bei der Herunternahme der Waare, keine Vergütung für versäuerte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unversteuerten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Thara sind unter obigen Umständen erlaubt.

Die besonderen Packhofreglements bestimmen nach den örtlichen Bedürfnissen, in wie weit Bearbeitungen der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung, statt finden können.

Besondere Packhofreglements.

§. 49. Für eine jede Packhofstadt soll, nach Maßgabe der örtlichen Umstände, ein besonderes Regulativ von dem Minister der Finanzen erteilt, und dem Handelsstande dasselbst bekannt gemacht werden.

Verpflichtungen der Verwaltungen im Rücksicht der Lagernden.

§. 50. Die Packhofverwaltung muß für die wirtschaftliche Erhaltung der Packhofräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Abwendung von Feuergefahr oder Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit im Innern des Gebäudes und seiner nächsten Umgebungen, und für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, dem im vorigen §. erwähnten besonderen Packhofregulativ gemäß, sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, die aus einer Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren, und dieselben treffenden Unglücksfälle, hat sie dagegen nicht zu vertreten.

Verfahren mit unabhaltbaren Waaren, deren Eigenthümer unbekannt ist.

§. 51. Sind Güter, deren Eigenthümer und Empfänger unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben; so soll dies und eine genaue Bezeichnung derselben, durch die Amts-, Intelligenz- und Zeitungsblätter der Provinz, zu zwei verschiedenen Malen von vier zu vier Wochen bekannt gemacht, und ein dreimonatlicher Termin anberaumt werden, nach dessen Ablauf die Packhofverwaltung.



tung, wenn sich niemand meldet, berechtigt ist, die Güter öffentlich in Gegenwart eines oberen Steuerbeamten meistbietend zu verkaufen. Der Ertrag soll nach Abzug des Lagergeldes und der Abgaben, Neun Monate hindurch deponirt bleiben, nach deren Ablauf aber der Armentasse verfallen.

Sind dergleichen Güter einem schnellen Verderben ausgesetzt; so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der Regierung in der Art geschehen, daß der Licitationstermin an Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

Ist der Eigenthümer bekannt, so soll er aufgefordert werden, die länger als zwei Jahr lagernden Güter in einer bestimmten Frist vom Pachthofe herunter zu nehmen, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, widrigenfalls damit, wie vorhin bemerkt, zum Verkauf geschritten, und der Ertrag, nach Abzug aller Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer zugestellt werden soll.

§. 52. Welchen Handelsplätzen das Niederlagerrecht unbedingt, und welchen es bedingt auf gewisse Gegenstände zugestanden werden soll, bestimmt das Ministerium des Handels.

An Orten, wo keine Pachthöfe, und keine dem Staate zugehörigen Gebäude vorhanden sind, welche zu einer Pachthofsanlage benutzt werden können, ist es Sache der Kaufmannschaft oder Kommune, welche eine solche Anlage wünschen, den nöthigen sicheren Raum zur Benutzung des Staats zu stellen, und wenn die Verwaltungskosten die Einnahmen an Lagergeld übersteigen, den Mehrbetrag zu decken.

§. 53. Privatlager heißt die einem Privatmanne zugestandene Befugniß, Waaren bei sich zu lagern, von welchen Gefälle noch nicht entrichtet sind.

§. 54. Das Privatlager soll bei solchen Waaren nicht Statt finden, bei welchen es auf die Identität ankommt; es soll Niemand Anspruch darauf haben, sondern lediglich von dem Ermessen der Verwaltung abhängen, wo, wann und unter welchen Bedingungen sie das Privatlager zu bewilligen, aufzuheben oder zu beschränken für gut findet.

Es bleibt für Wein in den Provinzen östlich der Weser, allen denem ausdrücklich versagt, welche mit Landwein handeln, diesen in ihrem Gewerbe brauchen oder Weinberge in der Nähe ihres Wohnorts besitzen.

§. 55. Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die ihm in Rechnung gestellten Gefälle von den darin niedergelegten Waaren, in sofern er deren Entziehung an andern Orten, oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art, nicht nachzuweisen vermag.

§. 56. Der Zoll wird nach dem Bruttogewicht, die Verbrauchsteuern nach dem Nettogewicht berechnet und erhoben.

deren Eigenthümer bekannt ist.

66a. Bestimmung, welchen Handelsplätzen das Niederlagerrecht zustehen soll.

und Bedingung wegen Benutzung des Pachthofraums daselbst;

66c. Privatlager: ans. was unter diesen Benennung verstanden wird;

bbb. wem Privatlager gestattet werden;

66c. Verpflichtungen, welche dem Inhaber eines Privatlagers obliegen.



a. Versteuerung nach Gewicht.
 aa. Anwendung des Bruttogewichts auf die Ver-
 folgung;

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin mit ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besondern für den Transport, verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebung wird Thara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig, ein und dieselbe, wie es z. B. bei Oehl die gewöhnlichen Fässer sind, so ist ihr Gewicht die Thara.

des Nettogewichts auf die Entrichtung der Verbrauchsabgaben.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Thara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Pappier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittlung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig als Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt werden könnten.

bb. Thara:
 aaa. verhältnismäßige Vertheilung derselben bei Verzollung zusammengepackter, verschiedener bezollter Waaren;

§. 57. Sind Waaren, welche mit verschiedenen Zollsätzen belegt sind, in einer und derselben Umgebung verpackt, und ist der Inhaber nicht erbittig, die Gefälle nach dem Zollsätze für die darin befindliche am höchsten besteuerte Waare zu entrichten; so wird die Thara nach dem Verhältnisse der verschiedenen Gegenstände vertheilt.

bbb. Ermittlung derselben bei Entrichtung der Verbrauchssteuer durch den Tharatarif;

§. 58. Dem Abgabentarif, welcher dieser Zollordnung beifügt, ist ein Tharatarif zur allgemeinen Richtschnur beigelegt. Bei Flüssigkeiten, welche nach dem Gewichte in der Steuer angesetzt sind, und andern Gegenständen, welche ohne Unbequemlichkeit nicht netto dargestellt werden können, soll die Thara nach diesem Tarif berechnet werden, und der Steuerpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen dessen Anwendung.

durch unmittelbare Verwiegung;

Bei andern Gegenständen ist es der Wahl des Steuerpflichtigen überlassen, ob er den Tharatarif gelten lassen, die Waare netto verwiegen, oder das Nettogewicht durch Verwiegung der Thara ausmitteln lassen will.

Bei Gegenständen, für welche kein Satz in dem Tharatarif ausgeworfen ist, als Zeugwaren, Hutzucker, gewöhnlicher Rollenkanaster u. s. w., wird die Thara durch Verwiegung ausgemittelt.

b. Versteuerung nach Maßen für Flüssigkeiten,
 aa. bei der Verzollung;

§. 59. Bei denjenigen Flüssigkeiten, welche nach Eimern oder Tonnen im Zolle veranschlagt sind, geschieht die Verzollung nach dem innern Rauminhalt der Gebinde.

Dieser wird alsdann durch äußere Visirung der Gebinde ermittelt, wenn die Uebereinstimmung des Inhalts mit der Deklaration durch den Augenschein nicht unbezweifelt feststeht.

Behauptet der Waarenführer, daß bei dem ganzen Transport über zehn vom Hundert Abgang sey; so kann er innere Visirung der Gebinde verlangen, und die Verzollung geschieht dann, in sofern jene Behauptung richtig befunden wird, nach dem wirklichen Befunde.

Eine



Eine solche Ausmittelung muß aber jederzeit im ersten Abfertigungsamte geschehen, und der Waarenführer muß sich bequemen, weniger aufhaltende Abfertigungen anderer vorzugehen zu lassen.

§. 60. Nur von der in einem Gefäße wirklich vorhandenen Flüssigkeit hat der Steuerpflichtige die Verbrauchsabgabe zu entrichten. Das Gefäß wird indessen in allen Fällen für voll angenommen, wo der Steuerpflichtige nicht ausdrücklich das Gegentheil behauptet, und die innere Visirung verlangt, welche alsdann im ersten Ab- oder Unladeorte erfolgen muß.

Ist diese dem Steuerpflichtigen dort nicht genehm, so tritt Versteuerung nach dem Rammhinhalte der Gebinde ein.

§. 61. Eine jede Waare, welche aus dem Auslande eingetret, wird als fremde betrachtet.

§. 62. Zum Besten des inländischen Gewerbesleißes und Verkehrs sollen folgende Ausnahmen hiervon Statt finden können:

- a) für Fabrikanten, welche mit eignen Fabrikaten, die kein Gegenstand der Verzehrung sind, ausländische Messen besuchen, und den unverkauften Theil dieser, erweislich eignen Fabrikate zurückführen;
- b) für Professionisten, welche die Märkte benachbarter Grenzörter mit ihrer eignen Handwerksarbeit bereiten, für denselben Fall;
- c) Gegenstände, welche aus einem einheimischen Seehafen unmittelbar nach einem andern inländischen Seehafen, desgleichen Waaren, welche auf Grenzströmen, ohne Bestimmung nach dem Auslande, verschifft werden;
- d) Gegenstände, welche vom Inlande zum Inlande durch das Ausland verfahren werden;
- e) inländische Ertrandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglückten, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen, und die Bergung und Lagerung des Guts unter Aufsicht von Beamten geschehen ist.

In den zu a. und b. bemerkten Fällen kann jedoch der Minister der Finanzen und des Handels noch besondere Sicherungsmaßregeln durch Waarenbezeichnung u. c. anordnen; auch kann die Zollbehörde, wenn sie zweifelhaft darüber ist, ob ein Mißbrauch Statt gefunden hat, in allen Fällen auf Niederlegung oder Sicherstellung der Gefäße bis zur ausgemachten Sache bestehen.

§. 63. Gegenstände, welche zum Verarbeiten oder zur Veredlung mit der Bestimmung, die daraus gefertigte oder verbesserte Waare wiederum auszuführen, eingehen, können in der Steuer erleichtert werden.

In besondern Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zum Verarbeiten oder zur Veredlung nach dem Auslande gehen, und in verarbeiteter oder verbesserterem Zustande zurückkommen.

Nähere Bestimmungen diesferhalb zu ertheilen, bleibt vorbehalten.

§. 64. Auf Gegenstände der Verzehrung findet die bewilligte Ausnahme

§. 63. keine Anwendung.

Jahrgang 1818.

©

§. 65.

bb. bei Entrichtung der Verbrauchssteuer.

a. Steuerpflichtigkeit:
 a. von welchen Waaren Steuer erhoben wird;
 aa. allgemeiner Grundsatz für eingehende Waaren;
 bb. Ausnahmen hiervon:
 aa. bei der Einfuhr im Allgemeinen zur Erleichterung des Verkehrs Fälle, worin Statt findet:
 ein Erlaß aller Einfuhrabgaben;

eine Kennzeichnung der Eingangsgefäße;



ein Erlaß der Verbrauchssteuer.

§. 65. Fremden Gewerbtreibenden, welche inländische Märkte besuchen, soll von ihren unverkauften Waaren, Erlaß der Verbrauchsabgaben bei der Wiederausfuhr, gewährt werden, wenn die nöthigen Maassregeln getroffen sind, und man sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß es dieselben Waaren sind, welche zum Marktverkehr eingingen.

bbb. Ist dem Ein- und Auszuge solcher fremden Waaren, die nur wegen besonderer Verhältnisse der Seefahrt das Gebiet des Straas berühren: in Schiffen die einen Nothhafen suchen,

§. 66. Güter auf Schiffen, welche in einem Nothhafen einlaufen, sind im Ein- und Auszuge zollfrei, wenn die Ladung des Schiffes, welches den Nothhafen erweislich zu suchen gezwungen ist, nach einem andern Hafen bestimmt war, und wieder ausgeht, ohne daß etwas davon im Orte abgesetzt oder Verkehr damit getrieben worden.

Ist das Schiff so beschädigt, daß es die Ladung nicht wieder einnehmen kann, so ist der zollfreie Transport nach einem andern Hafen in andern Schiffen gestattet. Die Ausfuhr dahin muß aber längstens in einem Jahre erfolgen, und die Waare bis zur Ausfuhr in einem Pacht Hofe gelagert haben.

deren Ladung nur zum Zeit für das Inland bestimmt ist

§. 67. Seeschiffe, welche mit Frachten für in- und ausländische Häfen einlaufen, zahlen von demjenigen Theile der Ladung, welcher nach einem fremden Hafen bestimmt ist, dann keinen Zoll, wenn diese Bestimmung unbezweifelt nachgewiesen ist, kein Verkehr mit der Waare im Hafenplage getrieben wird, und die Waare unberührt bleibt.

die Winterlager halten.

§. 68. Hiernach sind auch Seeschiffe zu behandeln, welche nach einem andern Hafen bestimmt sind, aber in der Absicht zu überwintern einlaufen, und davon gleich bei dem Eingange Anzeige machen.

ccc. wegen erst nach erfolgter Einfuhr entstandener Verminderung der Waare;

§. 69. Eine Verminderung der eingegangenen fremden Waaren soll dann Anspruch auf Steuererlaß begründen, wenn sie erweislich im Pacht Hoflager durch zufällige Ereignisse Statt gefunden hat.

b. Wo die Steuer zu entrichten ist: aa. Wenn eine Verhinderung beim Einzuge der Waaren;

§. 70. Die Abgaben, welche von der aus dem Auslande eingeführten Waare zu erlegen sind, sollen in der Regel an der Grenze erhoben werden. So lange die Abgaben noch nicht völlig bezahlt, oder die Ausfuhr in den dazu geeigneten Fällen nachgewiesen worden, haftet die Waare den Staatskassen.

bb. Ausnahmen hiervon: aaa. für den Zoll;

§. 71. Von der vorstehend ausgesprochenen allgemeinen Regel, daß der Eingangszoll im Grenz-Zollamte zu entrichten ist, können zur Begünstigung des Verkehrs folgende Ausnahmen eintreten:

§ 72, worin sie stattfinden;

- 1) für die Seepläge mit besondern Vorhäfen, als: Stettin mit den Oberausmündungen; Danzig mit Neufahrwasser; Königsberg und Elbing mit Pillau;
- 2) für den Waareneingang über Wittenberge und die Havel aufwärts;
- 3) für den Landeingang und für den Eironceingang auf der Remel mit russischen und polnischen rohen Produkten und mit der Zustimmung nach Königsberg und Remel;
- 4) für den Waareneingang elbauf- und abwärts, mit der Deklaration nach Magdeburg;

5) für



- 5) für den Waareneingang rheinauf- und abwärts, mit der Bestimmung nach solchen Orten, wo die Rangfahrt verfassungsmäßig ist;
- 6) in denjenigen Fällen, in welchen ein unverzollter Waarentransport aus der Bewilligung des Pachthofrechts für den Zoll, jezt nach den Bestimmungen §. 36 — 40. oder künftig nach §. 41. zulässig ist.

§. 72. In den Fällen von 1 — 5. des vorstehenden §. geschieht die Verzollung im ersten Ab- oder Umladorte.

Die Versteuerung auf der Rheide und in den Vorhäfen wird, in Bezug auf die Verzollungspflicht, nicht als Umladung betrachtet.

Gehen Waarentransporte ein, für welche Stundung des Eingangszolls aus den zu 6. (§. 71.) bemerkten Gründen verlangt wird; so muß der Waarenführer seine Bestimmung durch ein von dem Empfänger ausgestelltes, und vom Steueramte seines Wohnorts bescheinigtes Zeugniß nachweisen.

§. 73. Eine Versendung ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer, ist von der Grenze aus (und gleichmäßig bei Versendungen von Pachtböfen, nach §. 45.) zulässig, wenn die Waare versandt wird,

lib. st. die
Beatz

Fälle, worin sie Statt
finden;

- zum Durchgange,
- nach einer Pachtborsstadt,
- zur Versteuerung bei einem dazu berechtigten Konsumtions-Steueramte in Innern.

Sie ist aber auch in den Fällen b. c. unzulässig, wenn die Verbrauchssteuer von der ganzen Ladung unter drei Thaler beträgt.

§. 74. In allen jenen Fällen (§. 73.) muß der Deklarant für die Verbrauchssteuer entweder: durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet, oder: durch sonstige Kaution, durch Niederlegung der Gefälle, durch Begleitung der Waare auf seine Kosten, Sicherheit gewähren.

Wai

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf die zu berechnenden Gefälle, wenn dies nicht der Fall ist, auf den höchsten Abgabensatz gerichtet werden.

Von der Bestimmung der Steuerbehörde hängt es ab, in welchen Fällen sie die Begleitung der Waare nöthig erachtet.

Bekanntem sichern In- und Ausländern kann die Waare auch ohne jene Sicherheitsmaaßregeln, überhaupt nach dem Ermessen der Steuerbehörde, überlassen werden.

§. 75. Aus der Bewilligung steuerfreier Versendungen folgt die Ertheilung der Begleitscheine, worüber das Nöthige oben vorgeschrieben ist.

§. 76. Die Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften für die Besteuerung, so wie die besondern Bestimmungen über die Anwendung der vorgedachten Ausnahmen, sollen, so weit sie den Meßverkehr von Frankfurt an der Ober- und Raumburg betreffen, in eine Resordnung gefaßt werden.

Dieser Beförderung werden auch die Bestimmungen für den Fall vorbehalten, wenn inländische Waaren dahin und von dort zurückgeführt werden, und es auf den Beweis ankommt, daß keine Vertauschung mit fremden gleichartigen Waaren vorgefallen ist.

3. Verfahren bei der Besteuerung:
a. allgemeine Vorschriften:
aa. für eingehende Waaren:
aaa. Verhalten beim Eingange über die Grenzlinie bis zur Erreichung des Grenz-Zollamts unmittelbar;

§. 77. Bei dem Eingange der Waare muß die Zollstraße bis zum Grenz-Zollamt genau eingehalten, und die Ladung unberührt gelassen werden. Ein Jeder, welcher die Zollstraße zu halten verpflichtet ist, soll vom Eingange über die Grenze grade auf das Grenz-Zollamt zufahren und daselbst anhalten, ohne sich unterwegs willkürlich aufzuhalten.

Was Seeschiffer beim Einlaufen auf den Rheben und in den Häfen und Binnengewässern zu beobachten haben, enthalten die Hafenordnungen, auf welche daher verwiesen wird.

oder nach vorangängiger Anweisung bei dem etwa vorliegenden Ansageposten.

§. 78. Liegt das Grenz-Zollamt nicht unmittelbar an der Grenzlinie, so findet obige Vorschrift auf den vorliegenden Ansageposten Anwendung. Der Waarenführer übergiebt sämtliche, seine Ladung betreffende Papiere, welche in seiner Gegenwart eingeseigelt und an das Grenz-Zollamt adressirt werden müssen, und sagt überdies an: die Zahl der Wagen und Pferde, wo möglich auch die der geladenen Stücke. Die eingeseigelten Dokumente werden einem Grenzaufseher überreicht, so wie ein, auf den Grund der Ansage, ausgefertigter Ansagezettel zur Ablieferung an das Amt, wohin der Aufseher das Fuhrwert oder Schiffsgesäß begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig ausgeführt werden, und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs, die Stärke der Grenzbesetzung, und die Entfernung des Grenz-Zollamts irgend zuläßt; wenigstens aber müssen täglich vier Stunden bestimmt werden, in welchen die Ladungen pünktlich von den Ansageposten abgehen.

bbb. Deklaration bei dem Grenz-Zollamt.

§. 79. Bei dem Grenz-Zollamt übergiebt der Waarenführer seine sämtlichen, die Ladung betreffenden Papiere, in sofern kein Ansageposten vorhanden ist.

Mündliche Deklaration.

Betragen die Zollgefälle einer Ladung nicht über fünf Thaler, und die Konsumtionssteuergefälle auch nicht mehr, so ist der Waarenführer nur zu einer mündlichen Angabe (Deklaration) von dem Inhalte derselben nach den Vorschriften des folgenden §. verbunden.

Schriftliche Deklaration.
Inhalts derselben.

§. 80. Die schriftliche Deklaration soll enthalten:

- a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;
- b) den Namen des Fuhrmanns (bei Schiffen den Namen oder die Nummern des Schiffsgesäßes und den Namen des Schiffsführers);
- c) den Namen der Waarenempfänger und deren Wohnort (nach den Frachtbriefen);
- d) die Zahl der Kollis und Kaskagen, und die Zeichen und Nummern derselben;

e) die



- e) die Gattung und die Menge der Waaren, nach den Maßstäben, welche der Tarif angiebt;
- f) die Bescheinigung des Waarenführers, daß seine Angabe richtig sey, und dessen Unterschrift.

§. 81. Besigt der Waarenführer nicht die hierzu erforderlichen Fähigkeiten, so entbindet ihn dieses nicht von der Fertigung der Angabe an solchen Orten, wo sich Privatpersonen (Zollabrechner oder Güterbestätiger) mit diesem Geschäfte befassen.

Ausfertigung besel-
ben.

Auch soll der Waarenführer in Fällen, wo die Fertigung der Angabe durch das Grenz-Zollamt nach dem folgenden §. zulässig ist, sie dann selbst machen, wenn verschiedene Angaben für jeden Waarenempfänger nothwendig sind, um nach §. 31. und 86. verschiedene Begleitscheine oder Quittungen zu erlangen.

§. 82. Die Anfertigung der Angabe durch das Grenz-Zollamt tritt ein:

- 1) wenn die Unfähigkeit des Waarenführers nicht durch einen Zollabrechner ergänzt werden kann;
- 2) wenn der Waarenführer keine Frachtbriefe, oder andere über seine Ladung sprechende Briefschaften besigt, oder zu besigen vorgiebt, und die Ladung zugleich nicht genug zu kennen behauptet, um die verlangte Angabe zu fertigen oder fertigen zu lassen.

In diesen Fällen fertigt das Grenz-Zollamt die Angabe, auf den Grund der übergebenen Papiere: oder der mündlichen Anzeige, unentgeltlich aus; der Waarenführer bescheinigt deren Richtigkeit, und unterschreibt die Bescheinigung. Ist er des Schreibens nicht kundig; so muß er sein gewöhnliches Handzeichen oder Kreuz nach vorheriger Vorlesung beifügen. Zwei Beamte bescheinigen die Richtigkeit der Unterzeichnung.

In dem Falle zu 2. muß der Waarenführer seine Behauptung an Eidesstatt bekräftigen.

Giebt er sich als Eigenthümer an, so wird die schriftliche Angabe auf den Grund einer genauen speziellen Revision der Waare, in seiner Gegenwart und in einer darüber aufzunehmenden Verhandlung, gefertigt.

Giebt er sich als Frachtführer an, so hat er die Wahl, sich ein gleiches Verfahren gefallen zu lassen, oder den höchsten Zollsatz zu erlegen, und Kaution für die höchst möglichen Konsumtions-Steuergefälle zu stellen, worauf der Waarenverschluß und die Verabfolgung der Waare eintreten kann, oder aber einen Zeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen er die Deklaration nachbringen will, und bleiben sodann die Waaren bis dahin im Gewahrsam des Antes.

§. 83. Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Angaben sollen den Steuernden auf Verlangen von den Vorkern unentgeltlich verabreicht, und Verlusten getroffen werden, daß solche bei den preussischen Konsuln im Auslande zu erhalten sind.

§. 84.

een. Revision auf den Grund der Deklaration und Bescheinigung in Folge derselben.

§. 84. Auf den Grund der unächtlichen oder schriftlichen Angabe wird zur Revision der Waare geschritten, und wenn jene durch diese als richtig bestätigt wird, erfolgt die Entrichtung der schuldigen Gefälle.

In wiefern die Revision abelehnt werden kann.

Wünscht der Waarenführer, daß ein Theil der Ladung nicht revidirt werde; so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Abgabensatzes im Tarif gewillfahrt werden.

Ausnahme in letztem Falle, wenn Verdacht eines beachtlichen Verbrechens.

§. 85. Ist indessen Verdacht vorhanden, daß unter dem Schutze des Privatverschlusses Verbrechen beabsichtigt werden, z. B. Einbringung falscher Münzen, nachgemachten Stempelpapiers u. s. w., so haben die Grenz-Zollämter gleich den Polizeibehörden die Verpflichtung, dem nächsten Gerichte davon Anzeige zu machen, und vorläufig zu sorgen, daß der verdächtige Gegenstand der Untersuchung nicht entzogen werden könne.

del. Abfertigung nach vollständiger Bescheinigung; Quittungen;

§. 86. Nach erfolgter Abgabenzahlung soll dem Waarenführer eine Quittung über den Zoll, und eine über die Verbrauchssteuer, erstere auf dem Duplikat der Angabe, wenn schriftlich angemeldet ist, ausgehändigt werden; so wie er sämtliche überlieferte Papiere, ein jedes Stück mit dem Zollstempel versehen, zurück erhalten muß.

Wünscht der Waarenführer statt dieser allgemeinen Quittung besondere Quittungen für jeden Waarenempfänger; so soll seinem Antrage gewillfahrt werden, wenn er nach §. 81. für jeden Theil der Ladung, für welchen er eine besondere Quittung wünscht, eine besondere schriftliche Angabe eingereicht hat.

Anweisung wegen des weitern Verhaltens im Grenzgebiete;

§. 87. Außer der Quittung soll auf dem Duplikat der Angabe bemerkt werden, innerhalb welcher Frist und auf welcher Strafe die Waare durch den Grenz-Zollbezirk zu fahren, ob sie in keinem, oder in welchem Kontrollamte anzumelden ist. Bleibt die Waare im Grenzbezirke; so ist hiernach das Nöthige zu bemerken.

een. Anmeldung bei dem Kontrollamte; des Waarentransporten;

§. 88. Ist die Anmeldung in einem Kontrollamte vorgeschrieben; so werden denselben die Quittungen und Duplikate der Angaben abgegeben, die Ladung wird von ihm einer allgemeinen Revision unterworfen, und wenn sich hierbei nichts zu erinnern findet; so erhält der Waarenführer obige Papiere, mit der Bescheinigung, daß die Anmeldung geschehen ist, und mit einer Anmeldungsnummer versehen, zurück. Das Kontrollamt hat indessen auch die Befugniß zu speziellen Revisionen bei erheblichen Gründen.

bei Wassertransporten.

§. 89. Versendungen auf großen Strömen in Gefäßen, welche in der Regel zum Transport gebraucht werden, sind nur zu einer einmaligen Anmeldung im Grenz-Zollamte, und nicht zu einer zweiten im Grenz-Kontrollamte, verpflichtet. Dagegen unterliegen Versendungen in Gefäßen, die nicht 5 Laften zu 4000 Pfund tragen können, wie bei dem Straßenverkehr, einer zweifachen Anmeldung und Revision, wenn Kontrollämter vorhanden sind.

§. 90. In benjenigen Fällen, in welchen es zulässig ist, nur den Zoll nicht aber die Verbrauchssteuer im Grenzamte zu entrichten, ändert sich das vorher bestimmte Verfahren nur in Absicht der Revision.

Letztere erstreckt sich erst dann nothwendig nur so weit, als zu Ermittlung des Zollsaßes erforderlich ist. In Bezug auf die Verbrauchssteuer steht es dem Waarenführer frei, ob er die Waaren zugleich einer solchen Revision unterwerfen will, wonach letztere Steuer mit Uebergewung richtig berechnet werden kann, oder ob er den Waareverschluss vorzieht.

Bei der Abfertigung tritt hier das Begleitſchein-Verfahren nach den Vorschriften §. 26. ein.

§. 91. Der Fall, daß weder Zoll noch Verbrauchssteuer an der Grenze entrichtet wird, tritt nur als Ausnahme nach §. 71. ein, und soll der Minister der Finanzen deshalb das Nähere nach der Verlichkeit anordnen, in sofern die vorher, wegen bloß verbrauchssteuerpflichtiger Transporte gegebenen Vorschriften nicht ausreichen, oder nicht ohne Belästigung anwendbar seyn sollten.

§. 92. Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind; so kann derselbe nach der Wahl des Versenders oder Waarenführers, jedoch in jedem Falle unter Gestellung der Waare zur Revision, entweder im Steueramte des Abfertigungsortes — wenn ein solches vorhanden ist — oder beim Kontrollamte, und in dessen Ermangelung, entweder in dem Steueramte, welches zuletzt vor Erreichung des Grenzbezirks bei dem Transporte berührt wird, oder in dem Grenz-Zollamte, über welches die Waare ausgeht, entrichtet werden.

Ist der Ausfuhrzoll im Amte des Abfertigungsortes entrichtet; so erhält der Führer eine Quittung über die geschehene Zahlung, worin bestimmt ist, auf wie lange sie gültig sind, und welche Straße nach seiner Angabe befahren werden muß. Der Waarenführer ist dann weder an Einhaltung eines Kontrollamtes, noch des Grenz-Zollamtes gebunden.

Ist die Verzollung im Kontrollamte, oder bei einem Steueramte an der Binnenlinie geschehen; so ist der Waarenführer an Einhaltung des Grenz-Zollamtes nicht gebunden.

Wählt er die Verzollung im Grenz Zollamte; so ist er jedesmal zur Anmeldung und Gestellung der Waare im Kontrollamte, oder in dessen Ermangelung, in dem zunächst vor dem Grenzbezirke belegenen Steueramte verpflichtet. Er stellt dort Sicherheit für die Entrichtung der Gefälle im Grenz-Zollamte, und löset einen Legitimationsſchein über die Waare, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Steuerberichtigung wird von dem Grenz-Zollamte auf dem Legitimationsſcheine bemerkt, und dient zur Einlösung des Pfandes im Kontrollamte.

§. 93. Im Fall es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt, muß der Waarenführer die Waare mit einem Begleitſcheine versehen, diesen

§§. Abänderung des vorerwähnten vorgeschriebenen Verfahrens; Wenn von verbrauchssteuerpflichtigen Waaren nach §. 71. dies bei dem Grenzamte entrichtet wird;

Wenn steuerpflichtige Waaren nicht ohne Zahlung des Eingangszolles an der Grenze nach §. 71. einzulassen werden;

bb. für ausgehende Waaren; aaa. wenn Ausgangszoll davon entrichtet wird;

am Abfertigungsorte;

im Kontrollamte;

im Grenz Zollamte;

bbb. wenn der Bemerkel der wirklich erfolgten Ausfuhr zu führen ist;



**Wescheitscheinliche
Hörlichkeiten die-
ses Wesches;**

Diesen von dem Kontrollamte (wenn eins an der Zollstraße liegt) bescheinigen lassen, und die Waare daselbst zur allgemeinen Revision stellen. Hierauf, oder, wenn kein Kontrollamt vorhanden ist, muß die Waare in demjenigen Hauptgrenzzollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr laut Bescheinigung geschehen soll; und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare, die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, worauf der Begleitschein lautet.

**Wie häufige Wägung
darauf zu ergötzen
sind.**

§. 94. Ist eine dieser Förmlichkeiten übersehen; so bleibt es dem Er-messen des Ministers der Finanzen überlassen, ob der Ausgang, im Bezug auf das Steuerwesen, als erwiesen, anzunehmen sey.

**b. Abweichende Worschriften
für besondere Fälle;
aa. Gepäc der Reisen-
den, wenn sie nicht mit
der Post reisen;**

§. 95. Reisende, welche Gepäc bei sich führen, und nicht mit der Post oder mit Extrapost reisen, sind der Anmeldung nach den Vorschriften des §. 77. und 78. unterworfen, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansageposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den des Fuhrmanns anzeigen, und einen Schein darüber erhalten, womit sie sich bis zum Grenz-Zollamte auswei-sen, bei welchem er abgeliefert wird.

Nur in besondern Fällen kann der Ansageposten, wenn er es nöthig er-achtet, den Reisenden begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

Ueber die geschehene Meldung im Zollamte erhält der Reisende eine Bescheinigung, um sich im Grenzbezirk für den Fall auszuweisen, daß dies nicht durch eine Steuerquittung geschehen kann.

**bb. Postküter:
aaa. Ordinaire Posten;
Inkarirtes Postgut;**

§. 96. Die ordinären Posten sollen im ersten Stationsorte, in Absicht des Postguts, bloß in der Beziehung revidirt werden, ob nicht Sachen beigela-den worden, welche nicht inkarirt sind; für das gehörig inkarirtirte Postgut haftet die Postbehörde in sofern, daß, ohne vorheriges Ritwissen und Zuziehung der Steuerbehörde, nichts verabfolgt oder direkt transportirt werden soll.

Passagiergut;

Das Passagiergut soll hingegen im ersten Stationsorte revidirt, und nach den in gegenwärtiger Zollordnung enthaltenen Vorschriften versteuert werden.

**bb. Extraposten:
die Reisende führen,**

Das Reisegepäc der mit Extrapost Reisenden soll im ersten Stations-orte oder im ersten Zollamte, welches für die verschiedenen Eingangstrafen in der §. 10. gedachten Bekanntmachung zu bestimmen ist, revidirt, und die Steuer von steuerbaren Gegenständen erhoben werden.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchst möglichen Ge-fällebetrag kann die Revision im Grenzzoll-Amte unterbleiben, der Waarem-Verschuß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung dem inländischen Bestimmungsorte, oder dem Ausgangs-Amte vorbehalten werden.

**die Kaufmannsgü-
ter führen;**

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen; sie werden jedesmal im Haupt-Grenz-Zollamte, ohne Rück-sicht auf den Stationsort, revidirt, gehen aber in der Abfertigung andern Waaren vor.

§. 97.



§. 97. Die Anmeldung bei dem Eingange abgabenfreier Gegenstände soll bei dem Anjageposten oder Grenz-Zollamte geschehen, um sich durch eine Bescheinigung darüber im Grenzbezirk ausweisen zu können.

cc. Abgabenfreie Gegenstände:
aaa. beim Eingange,

Bei dem Ausgange zollfreier Waaren bedarf es einer Anmeldung nur in sofern, als sie verpackt sind, welchen Falle sie den §. 92. vorgeschriebenen Formlichkeiten unterworfen sind. Das gewöhnliche Reisegepäck eines Reisenden ist bei dem Ausgange keiner Revision unterworfen.

bbb. beim Ausgange;

§. 98. Bei Waaren, die nach §. 14. des Gesetzes über den Zoll und die Verbrauchssteuer einem geringern als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen sind, soll nur insofern ein abweichendes Verfahren eintreten, daß die zu leistende Sicherheit, bei Ertheilung des Begleitscheins, auch auf den Unterschied zwischen dem geringeren und dem gewöhnlichen Zoll zu richten ist.

dd. Waaren, die einem geringern, als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen sind:

§. 99. Die allgemeinen Grundsätze, welche in dem Gesetze über den Zoll und die Verbrauchssteuer für den innern Verkehr, wobei das Ausland berührt wird, enthalten sind, sollen, wie folgt, in Ausübung gesetzt werden.

ee. Innerer Verkehr, wobei das Ausland berührt wird:
aaa. allgemeine Grundsätze für dasselbe,

§. 100. Fremde Waaren, welche bloß durch beide Länderteile gehen, zahlen den Eingangszoll der Provinzen, wo sie zuerst eingeht.

bbb. deren Annehmung bei dem Verkehr zwischen beiden Hauptländerteilen.

Ist die Waare zugleich dem Ausgangszolle unterworfen; so bezahlt sie diesen in demjenigen Länderteile, wo sie zuerst eingeht, und die Bescheinigung darüber befreit sie von jeder fernern Zahlung der Ausgangsabgabe.

Eine Ausnahme hiervon ist durch den §. 98. in Absicht der Waaren begründet, welche zur Messe in Frankfurth an der Oder oder Raumburg transitiren.

sondere Vorschriften in Hinsicht auf Messgut;
und auf fremde vollständig versteuerte und inländische Waaren, in Bezug auf Eingangszoll,

§. 101. Fremde zollpflichtige Waaren, von welchen der Zoll und die Verbrauchssteuer, oder bei bloß zollpflichtigen Gegenständen der Zoll allein, Behufs des innern Verkehrs, entrichtet ist, so wie inländische Waaren ohne Unterschied, gehen nachschußfrei von einem Länderteile in den andern ein.

Ausgangszoll,

Ist solche Waare einem Ausgangszolle unterworfen, so wird dieser bei einem der §. 92. bestimmten Aemter pfandweise niedergelegt, oder sonst sicher gestellt, und ein Freischein darauf ertheilt, der die Formlichkeiten der Begleitscheine erfüllt. Die Bescheinigung des richtigen Eingangs der Waare auf dem Freischeine bewirkt die Löschung der gestellten Sicherheit.

Verbrauchssteuer

§. 102. Verbrauchssteuerpflichtige Waaren, es mögen inländische oder im freien Verkehr Befangene — mithin vollständig versteuerte — ausländische seyn, sind bei der Versendung aus einem Hauptländerteile in den andern einem Steueramte erster Klasse oder einem Haupt-Zollamte zu deklariren und zur Revision zu stellen. Dieses ertheilt die Ausführbescheinigung, auf deren Grund die gedachten Waaren nicht nur zollfrei, sondern auch frei von Verbrauchssteuer und ohne allen Nachschuß in den andern Hauptländerteil eingeht, sobald ihre Uebereinstimmung mit der Ausführbescheinigung erwiesen ist. Der Eingang kann jedoch solchergestalt auch nur über ein Hauptgrenz-Zollamt Statt finden.



und den von Wesen nach Osten gehenden inländischen Weinen;

§. 103. Nur Weine, welche mit der vorgebachten Ausführbescheinigung (§. 102.) aus dem westlichen Haupt-Länderteile in den östlichen übergeben, sind einem Nachschusse von zwei und einem halben Thaler vom Eimer zur Ergänzung der Verbrauchssteuer unterworfen, ohne Unterschied, ob sie inländisches oder ausländisches Erzeugniß sind.

ccc. Admlichketten beim Uebergange steuerpflichtiger Waaren aus einem Hauptlandestheile in den andern.

§. 104. In allen diesen Fällen finden bei der Absendung, dem Eingange und Ausgange die allgemeinen Vorschriften Anwendung, welche über die Revision, über die genaue Bestimmung der Gattung und Menge der Waaren in den sie begleitenden Dokumenten, über die Bescheinigung des Einz und Ausganges und der etwa geleisteten Sicherheit über die Begleittheile, über den Waaren-Verschluß u. s. w. allgemein ertheilt sind.

ddd. Anwendung der Vorschriften unter hies. und ccc. auf den Verkehr anderer Landestheile mit einander, sofern dabei fremdes Gebiet berührt wird.

§. 105. Die obigen Grundsätze für den Verkehr zwischen den östlichen und westlichen Provinzen sind auch in anderen Fällen zu beobachten, wenn das Ausland bei dem innern Verkehr berührt wird, oder Waaren durch Küstenfahrt von einem Hafen des Inlandes zum andern gebracht werden.

III. Allgemeine Bestimmungen sämtlicher Steuerbeamten bei Ausübung ihres Dienstes gegen das Publikum.

§. 106. Die Steuerbeamten in den sämtlichen Grenz Zoll-, Kontroll- und Steuer-Ämtern sollen in folgenden Dienststunden zur Abfertigung der Steuerpflichtigen im Geschäftslokale gegenwärtig seyn.

1. Bereitete Abfertigung.

In den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr.
In den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Bei lebhaftem Verkehr, besonders in den Sommermonaten, muß, wenn es nöthig ist, mit der Abfertigung früher angefangen und später damit fortgefahren werden.

Die Abfertigung soll ohne Aufenthalt geschehen, und kein Schuldbiger dabei ungebührlich aufgehalten werden.

a. Anständige Behandlung, besonders

§. 107. Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, den Schuldbigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

a. Bescheidenheit bei den Nachfragen und Revisionen;

b. Ablehnen aller Privat-Remunerationen und Beschenke;

Inbeshondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigen u. s. w. ein Entgelt oder Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

c. welche auch nicht angeboten werden dürfen;

Freiende und andere Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

d. Geleichen der Anbringung von Beschwerden über das Betragen der Steuerbeamten;

Damit über gegründete Beschwerden der Steuerpflichtigen, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden kommen, soll in einem jeden



den Grenzzoll- und Kontroll-Aemter ein Beschwerderegister vorhanden seyn, welches von dem Beamten einem Jeden, welcher sich zur Revision im Amte meldet, er mag Steuer zu bezahlen haben oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muß.

Der Beschwerdeführer kann seinen Namen, Stand und Wohnort in dieses Register, so wie seine Beschwerden, eintragen.

Die Thatsache, welche eingetragen wird, muß von ihm richtig barge stellt, und daß dieses geschehen, an Eidesstatt versichert werden. Bei Beschwerden gegen Grenzaufsicher, deren Namen ihm unbekannt sind, reicht es hin, die Nummern des Brustschildes anzuführen, welches derselbe vorgezeigt haben muß, um sich als Beamter auszuweisen.

Hat ein Steuerpflichtiger oder Reisender Gründe, seine Beschwerden nicht in das Beschwerderegister einzutragen, so kann er sie bei irgend einer Regierung anbringen.

In solchen Fällen soll der Anzeigende durch keine weiteren Untersuchungen belästigt, sondern die Anzeige dazu benützt werden, die Beamten bei der monatlichen Revision des Beschwerderegisters zur Rechenschaft zu fordern, sie genauer zu beobachten, oder für das Publikum unschädlich zu machen.

Uebrigens wird von den Reisenden und Steuerschuldigen erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden, nachdem das Verfahren bei der Besteuerung so sehr zu ihrer Erleichterung vereinfacht ist.

§. 108. Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Zoll- und Steuer-Erhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten, und sind dafür verantwortlich.

Die bei gehöriger Anmeldung zoll- oder verbrauchssteuerpflichtiger Waare durch die Schuld der Hebungsbekörden gar nicht, oder unzureichend erhobenen Gefälle sollen daher nicht von den Steuerschuldigen, sondern von den Erhebungsbeamten eingezogen, und diesen soll nur das Recht zur Erstattung gegen jene vorbehalten werden. Zu viel erhobene Gefälle sollen dagegen aus der Staatskasse zurückgezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Besteuerung an gerechnet, der Anspruch auf den Ersatz angemeldet und becheinigt wird. Geschieht dies nicht, so geht nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verlohren.

§. 109. Die Vergehungen der Zoll- und Steuerbeamten sollen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. Abschnitt 8., und nach den später erfolgten Abänderungen und Deklarationen dieser Vorschriften, bestraft werden.

§. 110. Auch in Absicht der Vergehen der Steuerpflichtigen, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. §. 277. bis

e. gegenseitige Pflicht des Publikums, sich anständig gegen die Steuerbeamten zu betragen.

3. Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle.

IV. Uebertretung der Steuergesetze und deren Strafen.

1. Dienstvergehen der Beamten;

2. Zoll- und Steuervergehen;

3.13. Anwendung finden, jedoch mit den Erklärungen, Abänderungen und hinzugefügten Bestimmungen, wie sie hier folgen:

Estrafen derselben,

§. 111. Wer es unternimmt, Waaren oder Sachen, deren Einfuhr oder Ausfuhr der Staat verboten hat, dem Verbote zuwider, ins Land zu bringen oder herauszuschaffen, oder bei der Einfuhr oder Ausfuhr an sich erlaubter Waaren, die dem Staate davon zukommenden Zoll- oder Verbrauchssteuer-Gefälle, demselben zu entziehen, der hat außer der Konfiskation der Waaren oder Sachen, woran die Kontravention verübt worden, eine Geldstrafe verübt, welche für die verbotenen Gegenstände dem doppelten Werthe derselben, oder wenn dieser weniger als zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleich kommen, für die erlaubten Gegenstände aber den vierfachen Betrag der betrüglicherweise voreuthaltenden Gefälle ausmachen soll. Diese Gefälle sind außerdem von der Strafe unabhängig nach dem Tarife zu entrichten.

§. 112. Wenn zugleich Zoll und Verbrauchssteuer voreuthalten worden, sollen beiderlei Gefälle, auch bei Bestimmung der Geldstrafe zusammen gerechnet, und es soll die Entschuldigun, daß der Gegenstand nur zur Durchfuhr bestimmt gewesen, nicht angenommen werden.

Schärfung derselben, bei Wiederholungen,

§. 113. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener Bestrafung, soll die für das neue Vergehen eintretende Geldbuße verdoppelt, anstatt derselben aber jedesmal dem Schuldigen eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, die jedoch eine zehnjährige Dauer nicht überschreiten darf, auferlegt werden.

§. 114. Im dritten Falle soll der Uebertreter, nachdem er sich durch zweimalige Bestrafung nicht hat abhalten lassen, mit zwei bis zehnjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt, für einen, der aus dergleichen betrügerischen Handlungen ein Gewerbe macht, angesehen, und seiner ehwanigen Befugniß zur Treibung des Gewerbes, wobei das Verbrechen begangen worden, verlustig erklärt werden.

Auch soll in diesem Falle auf die öffentliche Bekanntmachung seines Namens, jedoch nur vom Richter, erkannt, und selbige bei Vollstreckung des Straferekenntnisses bewirkt werden.

§. 115. Bei weitem Wiederholungen des Verbrechens, ist zwar die Estrafe zu schärfen, doch soll eine zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe das höchste Maaß bleiben.

aus erschwerenden Umständen.

§. 116. Wer als Anführer einer Gesellschaft erkannt wird, welche, um Waaren gegen ein Verbot einz- oder auszuführen, oder um dem Staate den Zoll oder die Verbrauchssteuer zu entziehen sich verbunden hat, soll schon bei dem ersten Betretungsfalle mit der §. 114. verordneten Estrafe belegt werden.

Estrafe beim Verkehre mit fremden Spielarten.

§. 117. Wegen des Verkehres mit fremden Spielarten bleibt es bei den Verordnung in dem Steuergesetze, daß wer sie einbringt, vertheilt, oder besigt,



besitzt, außer der Konfiskation, zehn Thaler Strafe für jedes Spiel erlegen soll. Auch macht es hierbei keinen Unterschied, ob das Verbrechen zum ersten, zweiten oder dritten Male verübt worden.

§. 118. Wer Andere, zur Ein- oder Ausfuhr verbotener Gegenstände, oder zur Verweigerung oder Unterschlagung ihrer schuldigen Abgaben mit Rath und That beisteht, oder die dahin abzielenden Unterschleife begünstigt, soll mit dem Hauptverbrecher gleiche Strafe leiden.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß Jemand, der zum erstenmale an einem von einem Andern wiederholten Steuervergehen Theil nimmt, doch nur als einer, der zum erstenmale das Verbrechen begangen hat, bestraft werden kann.

§. 119. Wer von einem Verbrechen, wodurch die Staatseinkünfte, sey es durch Einfuhr oder Ausfuhr verbotener Waare, oder durch Entziehung der Gefälle, einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden, vor der Ausführung Wissenschaft erhält, ist schuldig, das Verbrechen durch Anzeige bei der Obrigkeit, oder Benachrichtigung des nächsten Zoll- oder Steuer-Amtes, zu verhindern.

Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeitliche Hülfe oder durch Benachrichtigung der Steuerbehörden zu hintertreiben; so muß er selbst, so weit es ohne eigene oder eines Dritten erhebliche Gefahr geschehen kann, dasselbe zu hintertreiben bemüht seyn.

Wer das Verbrechen auf vorgeschriebene Art zu hindern unterläßt, ist, wenn er überführt werden kann, davon zuverlässige Kunde gehabt zu haben, nicht nur zum Schadenersatz verbunden, sondern er muß auch nach Verhältnis seiner Bosheit oder Fahrlässigkeit bestraft werden.

§. 120. Wer in seinem Gewerbe reiset, er sey Einheimischer oder Fremder, kann sich mit der Unwissenheit der auf dieses Gewerbe sich erstreckenden allgemeinen und besondern Gesetze des Staats nicht entschuldigen.

3. Besondere Vorschriften:
a. Nicht die Steuergerichte zu kennen;

§. 121. Gewerbtreibende und deren Frachtführer, welche die des Gewerbes wegen ein- oder auszuführenden Waaren bei den Grenzzoll- oder Steuerämtern entweder gar nicht, oder in Ansehung der Beschaffenheit oder des im Tarif bestimmten Maßstabes unrichtig angeben, verfallen schon dadurch in die Strafen der Uebertretung der Waarenverbote, oder der Verkürzung der Gefälle. (§. 111. und folgende).

b. die Waaren bei der Ein- oder Ausfuhr gehörig anzugeben;

§. 122. Andere Personen, Einheimische oder Fremde, welche Waaren bei sich führen, sind des Verbrechens schuldig, wenn sie die verbotenen oder zur Besteuerung bestimmten Gegenstände bei der Revision verheimlichen oder der Revision auszuweichen suchen. Jedoch steht es ihnen frei, auf die Frage der Steuerbeamten: ob sie verbotene oder abgabepflichtige Waaren bei sich führen? sich statt einer bestimmten Antwort sogleich der Visitation zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für diejenigen Waaren verantwortlich, welche sie durch getroffene Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

§. 123.



c. für Fälle die beim Waarentransport im Grenzbezirke als ein vollständiges Verbrechen anzunehmen;

§. 123. Bei dem Waarentransporte soll die Waarenkonvention als vollbracht angenommen werden, und die im §. 111. und den folgenden bestimmte Strafe eintreten, sobald dem ersten Deklarirungsamte vorübergefahren, oder der Transport auf einem von demselben abführenden Seitenwege betroffen worden, oder auch, wenn der Waarenführer in dem Grenzbezirke außer der Tageszeit (§. 8.) oder auf Nebenwegen zur Tageszeit sich befindet, ohne auf die vorgeschriebene Art sich legitimiren zu können.

d. Wenn eine Verletzung der für den Waarentransport im Grenzbezirke geltenden Bestimmungen bloß mit einer Ordnungstrafe zu ahnden;

§. 124. Kann jedoch in vorgenannten Fällen (§. 123.) der Waarenführer einen vollständigen Beweis darüber führen, daß er nicht Gegenstände, die mit einem Verbote betroffen sind, einzuführen, oder dem Staate Gefälle entziehen gewollt oder gekonnt habe; so soll nur eine nach den Umständen zu ermessende Ordnungstrafe von einem bis zu zehn Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, statt finden.

e. wofür die Zurückschaffung verbotener Waaren unthunlich.

§. 125. Wird die zur Einfuhr oder Ausfuhr verbotene Waare gleich bei dem Grenzollamte angezeigt; so muß sie auf Kosten des Eigentümers zurückgeschafft werden. (Allg. Landrecht Theil II. Titel 20. §. 286.)

§. 126. Hat Jemand, der kein Gewerbetreibender ist, verbotene Waaren oder Sachen bei dem Grenzollamte zwar nicht ausdrücklich angegeben, aber sich doch zur Visitation gehdrig gemeldet; so findet ebenfalls nur die Zurückschaffung auf seine Kosten statt. (Ebendasselbst §. 287.)

§. 127. Eben dieses ist zu beobachten, wenn Waaren, deren Einfuhr verboten ist, mit der Post ankommen, und der an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Konvention nicht überführt werden kann. (Ebendaf. §. 288.)

§. 128. Finden sich bei der Visitation erlaubter und auswärtz verschiebener Waaren verbotene mit eingepackt; so sind diese verfallen. (Ebendasselbst §. 289.)

§. 129. Der inländische Empfänger bleibt aber von aller Strafe frei, wenn er durch Vorlegung seiner Korrespondenz, oder auf andere Art, nachweisen kann, daß die Verpackung ohne sein Vorwissen geschehen sey. (Ebendaf. §. 290.)

f. Bestimmungen wegen der Konstitution der Waaren;

§. 130. Der aus einer Uebertretung der Steuerergesse als eine unmittelbare Folge derselben entstehende Verlust der Waaren oder Sachen, trifft jedesmal den Eigentümer.

§. 131. Es macht dabei keinen Unterschied, ob derselbe die Uebertretung unmittelbar begangen hat, oder ob sie durch seine Angehörigen, Handlungsbedienten, Gewerbsgehülfen, oder andere in seinem Dienst stehende Personen verübt worden ist. (Allg. Landrecht Theil II. Titel 20. §. 292.)

§. 132. Gewerbetreibende müssen für ihr Gesinde, ihre Diener, Gewerbsgehülfen und ihre im Hause befindlichen Ehegatten und Verwandte ohne Unterschied haften. (Ebendasselbst §. 293.)

§. 133. Andere Personen haften nur für die Konventionen ihrer Ehegatten und Kinder, in sofern diese bei Gelegenheit solcher Geschäfte, wozu sie dieselben zu brauchen pflegen, von ihnen verübt worden sind. (Ebendaf. §. 294.)

§. 134.

§. 134. Haben bloß Waarenführer, denen der Transport der Waaren allein anvertraut worden, die Kontravention ohne Theilnehmung und Mitwissen des Eigenthümers begangen, so geht das Eigenthum der Waaren nicht verloren. (Ebenbaselbst §. 295.)

§. 135. Vielmehr muß alsdann der Waarenführer außer der sonst verwirkten Strafe den Werth der Waare statt der Konfiskation entrichten. (Ebenbaselbst §. 296.)

§. 136. Das Eigenthum der verfallenen Waare geht auf den Staat oder den von diesem Berechtigten, sogleich und ohne Rücksicht auf die Zeit der Publikation des Straferekenntnisses, über. (Ebenbaselbst §. 297.)

§. 137. Dergleichen Waare oder Sache kann daher, auch wenn sie schon von dem Zoll- oder Steueramte weggebracht worden, gegen den bisherigen Eigenthümer, so lange er solche besitzt, vindicirt werden. (Ebenbaselbst §. 298.)

§. 138. Gegen einen dritten redlichen Besizer hingegen ist die Vindikation nur in so weit, als sie überhaupt nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gegen einen solchen Besizer Statt finden kann, zulässig, und der Uebertreter haftet hauptsächlich für den Werth. (Ebenbaselbst §. 299.)

§. 139. Was jedoch §. 132 und 133. von der Verpflichtung Gewerbetreibender und anderer Personen für ihre Gewerbehelfen, Gesinde, im Hause befindliche Ehegatten, Kinder und Verwandte in Ansehung der Konfiskation verordnet ist, gilt auch von der verwirkten Geldstrafe (Deklaration vom 19ten Oktober 1812.), doch nur dann, wenn die wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechen oder im Wiederholungsfalle an die Stelle der Geldstrafe zu erkennende Gefängniß-, Festungs-, oder Zuchthausstrafe, gegen die eigentlichen Verbrecher nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

5. Vertretungsverbindlichkeit für die verurtheilten Geldstrafen.

§. 140. Gewerbetreibende, denen zur Begünstigung ihres Gewerbes steuerbare Gegenstände, entweder ganz frei, oder gegen eine geringere Abgabe, unter der Bedingung des Verbrauches zu dem begünstigten Zwecke verabfolgt worden, sind nicht nur der Strafe derjenigen, welche dem Staate die Verbrauchssteuer betrüglich vorerhalten, ausgesetzt, sondern auch der Befugniß zur Treibung des Gewerbes verlustig, wenn sie die zum erwähnten Zwecke ihnen überlassenen Gegenstände ohne vorhergegangene Berichtigung der Gefälle, anderweitig verwenden, oder veräußern.

6. Besondere Strafen der Gewerbetreibenden wegen Unterschleifs mit Waaren, welche ihnen, zur Erleichterung ihres Gewerbetriebs, verabfolgt.

§. 141. Personen, welchen Waaren unversteuert anvertraut worden, und die mit diesen Waaren Unterschleif treiben, oder zu treiben verflchten, sollen nicht allein deshalb, nach Maßgabe des Unterschleifs und der dabei begangenen Untreue, nach den allgemeinen Kriminalgesetzen bestraft werden, sondern auch für immer von der Befugniß ausgeschlossen bleiben, Waaren ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer zu erhalten oder zu versenden.

§. 142. Konkurriren bei einer Kontravention gegen die Steuer-Gesetze andere Verbrechen; so kommen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 20. §§. 54. bis 57. in Anwendung.

7. Konkurrenz mehrerer Verbrechen: a. allgemeiner runderseh.

§. 143.



b. Strafe kontrirender Fälschungen, wenn verdächtigste oder unrichtige Papiere gebraucht,

§. 143. Wer, um Waaren, einem Verbotgesetze zuwider, ein- oder auszuführen, oder um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich falscher Frachtbriefe, verfälschter Begleitscheine, und überhaupt unrichtiger Papiere bedient, soll außer der ihn treffenden Strafe der geschehenen Uebertretung der Steuergesetze, mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen geordneten Ahndung, durch das Gericht, welchem die Kognition über dergleichen Vergehen zusteht, belegt werden.

oder der Waarenverschluß verletzt worden.

§. 144. Die vorstehende (§. 143.) bestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht durch Abnahme, Verletzung, oder durch sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses mit, oder auch ohne Anlegung anderer Siegel, eine Fälschung begehet.

§. 145. Außer diesem Falle zieht die Verletzung des Waarenverschlusses, bei welcher der Verdacht einer Steuerkontravention nicht obwaltet, eine Geldstrafe nach sich, welche dem sechsten Theile der Verbrauchssteuer, womit die Waare belegt ist, oder bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths der Waare gleich kommt, in sofern nicht glaubwürdig bescheinigt wird, daß die Verletzung durch einen von dem Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall entstanden ist.

8. Strafe der Verletzung der Steuerbeamten;

§. 146. Wer einen zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet, oder wirklich zum Geschenke macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Gesenkens zur Strafe erlegen; ist über den Betrag gar nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von zehn Thalern ein.

9. Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte;

§. 147. Eine jede Widersetzlichkeit gegen die Steuer- und andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, soll in Folge der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes an den Schuldigen mit einer Geldbuße von zehn bis fünfzig Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Die Wahl der Strafart bleibt, nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles, der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat.

Sind aber iit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt; so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§. 148. Ein Jeder ohne Unterschied, er sey Einheimischer oder Fremder, welcher bei Verübung von Steuer-Kontraventionen Gewehr, oder andere gleich schädliche Werkzeuge zum Widerstande gegen die Beamten des Staats bei sich führt, soll außer der verwirkten ordentlichen Strafe, mit dreijährigem Festungsarreste belegt werden. (Allgem. Landr. Theil II. Tit. 20. §. 309.)

§. 149.

§. 149. Wenn Personen, welche keine bestimmte Nahrung oder Handhabung nachweisen können, und schon zweimal bei Verübung einer Kontravention betroffen worden, verbotene oder steuerpflichtige Waaren bei sich führen, sich aber der Visitationen der dazu bestellten Beamten entziehen oder widersetzen; so sollen sie nach Vorschrift des §. 148. bestraft werden, wenn auch der Umstand, daß sie sich des Gewehrs zum Widerstande gegen die Beamten haben bedienen wollen, nicht erwiesen ist.

§. 150. Wer sich des Gewehrs gegen die Offizianten oder Soldaten, welche ihn anhalten wollen, wirklich bedient, hat eine zehnjährige Festungsstrafe verwirkt. (Allgem. Landr. Theil II. Tit. 20. §. 312.)

§. 151. Ist bei einem solchen bewaffneten Widerstande ein Beamter verwundet, oder sonst erheblich beschädigt worden, so soll der Thäter mit lebenslänglicher Festungsstrafe belegt, bei wirklich erfolgter Tödtung aber, als ein Mörder nach §. 877. Theil II. Tit. 20. des Allgem. Landrechts bestraft werden. (Ebenbaselst §. 313.)

§. 152. Sobald ein Uebertreter der Steuergesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Kontravention zuverläßig bekannt wird, müssen die Zoll- oder Steuerbeamten ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlagnahme sich versichern, auch wenn es zur Sicherstellung der zu erlegenden Gefälle der wahrscheinlich verwirkten Strafe und der Kosten der Unterjuchung erforderlich ist, den Befehl auf die Transportmittel ausdehnen. Fremde und unbekannte Personen können in erheblichen Fällen, bis sie sich legitimiren, oder vollständige Sicherheit bestellt haben, an das nächste Gericht zur einstweiligen Verwahrung übergeben werden.

^{10.} Einleitung des Beschlages und Verfahren wegen Kontraventionen;

§. 153. Eine Freilassung vor ausgemachter Sache ist bei den in Beschlagnahme genommenen Waaren oder Transportmitteln überhaupt nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu beforgen ist.

Alsdann ist in Ansehung der Transportmittel, solche durch die Grenz- zoll- und Steuer-Ämter ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältnisse wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerecht werden können, oder aber, wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Kosten, oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, wenn dieser geringer, geleistet ist.

In Ansehung der in Beschlagnahme genommenen Waaren, woran eine Kontravention verübt wird, findet eine vorläufige Verabfolgung durch die Zoll- oder Steuerämter in der Regel nur Statt, bei geringen Vergehnen, welche keine Waarenkonfiskation nach sich ziehen, wenn die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in allen andern Fällen, wenn der anerkannte, oder gehörig ermittelte volle Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit auf andere Art dafür geleistet wird.

§. 154. Sofern nicht nach §. 153. die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zughiere u. c. innerhalb acht Tagen freigegeben werden können, und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand der Steuerbehörden erfordert, oder in sofern in Beschlag genommene Waaren dem Verberben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß deren Veräußerung alsbald veranlaßt werden, und der Kontravenient sich dieses gefallen lassen.

§. 155. Bei der Untersuchung und Bestrafung der Steuerergehen finden die darüber in der Verordnung wegen Einrichtung der Provinzialbehörden vom 6sten Dezember 1808. §. 34. und 45., welche als Beilage zur Regierungs-Instruktion neuerdings publizirt worden, und die in dem Anhange zur allgemeinen Gerichtsordnung §§. 243, 244, 250, 251 und 253. enthaltenen Vorschriften, welche dieser Ordnung angehängt sind, Anwendung, jedoch mit folgenden Modifikationen:

a) Die Hauptzollämter führen die Instruktion der Sache und können Strafresoluts abfassen, in sofern die gesetzliche Strafe zehn Thaler oder weniger beträgt.

Uebersteigt diese aber den Betrag von zehn Thalern, so gebührt die Entscheidung der Regierung des Bezirks.

b) Dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung zu jeder Zeit bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen.

c) Dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen zehn Tagen gegen ein Resolut des Zollamts, den Rekurs an die vorgesezte Regierung, und gegen ein Resolut der Regierung den Rekurs an das Ministerium der Finanzen zu ergreifen. Hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt, so muß er bei dem, was auf den eingelegten Rekurs festgesetzt wird, sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen.

d) In den Rheinprovinzen, sofern dort noch eine abweichende Gerichtsverfassung besteht, desgleichen im Großherzogthum Posen, ist indessen die §. 250. des Anhangs der allgemeinen Gerichtsordnung angeordnete Kompetenz der Untergerichte nicht anwendbar. Es wird daher den dortigen Justizbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuer-Kontraventions-Sachen, wenn die Akten von den Regierungen an sie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweisen, welche nach dortiger Verfassung dafür kompetent sind.

§. 156. Bei der Publikation eines jeden Straferkenntnisses oder Resoluts ist der Denunziat auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach gegenwärtiger Verordnung, im Falle einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und, daß dieses geschehen, in der Publikations-Verhandlung zu erwähnen.

Wird

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von fünf bis zehn Thalern verwirkt, den Verbrecher trifft aber bei einer Wiederholung des Verbrechens alsdann nur die erhöhte Geldstrafe.

§. 157. Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Steuerbehörde. Die letzte kann nach Umständen die Exekution sistiren, und die Gerichte haben einer deshalb von ihr ergehenden Requisition Folge zu leisten.

§. 158. Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Steuergesetze betroffen ist, sich mit Zurücklassung der Waaren oder Sachen, woran die Kontravention verübt worden, entfernt hat; so findet das Verfahren Anwendung, welches in der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 51. §. 180. und 181., und in dem Anhange zur allgemeinen Gerichtsordnung §. 394. (s. Beilage) vorgeschrieben ist.

§. 159. Alles, was vorsehend in dieser Ordnung festgesetzt worden, bezieht sich nur auf die Steuerverfassung beim äußern Verkehr, und kommt also nur in dem Maaße zur Vollziehung, als jene Steuerverfassung selbst zur Ausführung gelangt.

11. Anwendung dieser Ordnung.

Dagegen aber sollen diese Vorschriften auch in allen Provinzen ohne Ausnahme befolgt, und es muß auch in den Provinzen, worin das allgemeine Landrecht, die allgemeine Gerichtsordnung, und die allgemeine Kriminalordnung noch nicht eingeführt sind, nach den in dieser Ordnung aufgenommenen Vorschriften erkannt werden.

Wir befehlen Unsern Unterthanen und Behörden, sich nach den hierin erteilten Bestimmungen genau zu achten, und tragen Unsern Ministern der Finanzen, des Handels und der Justiz auf, für die Vollziehung derselben zu sorgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel. Gegeben Berlin, den 26sten Mai 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friesel.

N u ß z u g

der allgemeinen Gerichts-Ordnung für die Preussischen Staaten und aus dem Anhange zu derselben.

Als Beilage zu der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818.

A n h a n g.

§. 243.

Bei Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Ressort der Regierungen gehörigen Gesetze, imgleichen bei Defraudationen landesherrlicher, den Regierungen zur Verwaltung übergebenen, Gefälle und nutzbarer Regalien, sind die Regierungen

rungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen zehn Tagen nach Empfang der Resolution auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergerichte anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen zehn Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache.

Geschieht aber dieses, oder will die Finanzbehörde ihre Befugniß, die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, nicht ausüben, so werden die Akten sogleich an das Landesjustiz-Kollegium zur weiteren rechtlichen Einleitung abgegeben. Die Verfügungen können jedoch im erstern Falle die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorkäufig festgesetzten Geldstrafe, treffen, wenn sie solches für nöthig erachten. Zu diesen Verfügungen sind selbige auch dann noch berechtigt, wenn die Akten schon an das Gericht abgegeben worden, und die Justizbehörden sind schuldig, ihnen bei der Weitreibung der Geldstrafen den erforderlichen Beistand zu leisten.

§. 244. Auch bei den von Militairpersonen begangenen Kontraventionen und Defraudationen steht den Civilbehörden nach §. 239. des Anhangs die Kognition zu, unter folgenden Einschränkungen:

- 1) Wenn von der Bestrafung eines Offiziers die Rede ist und diese nicht blos in Geldbuße und Konfiskation der defraudirten Sachen besteht, die begangene strafbare Handlung vielmehr Gefängniß- oder Zerstüßungsstrafe, oder gar die Kassation nach sich zieht, so müssen sich die Civilbehörden alles Verfahrens enthalten, und die Sache den Militairgerichten überlassen.
- 2) In allen Fällen, in welchen sich die Angeschuldiigten bei den von den Regierungen festgesetzten Strafen, beruhigt haben, oder in welchen von den Justizkollegien auf Strafe erkannt worden, geschieht die Vollstreckung nicht von Seiten der Civilbehörden. Es muß vielmehr deshalb in Absicht der Offiziere das kompetente Militairgericht, und in Absicht der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, der Kommandeur einer solchen Militairperson requirirt werden. Letzterer hat alldann ein Stands- oder Kriegesgericht nach Befinden anzuerbitten, von welchem die gegen einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten festgesetzte Strafe in eine verhältnismäßige Militairstrafe verwandelt werden muß, wovon der Regierung oder dem Justizkollegio Nachricht zu geben ist. Bei dieser Veranblung darf sich jedoch das Stands- oder Krieges-Gericht auf keine weitere Beurtheilung der schon entschiedenen Straffälligkeit der Handlung einlassen.
- 3) Hat sich ein Unteroffizier oder gemeiner Soldat außer der Kontravention oder Defraudation noch eines andern Vergehens schuldig gemacht, so gebührt die Untersuchung und Bestrafung desselben der Militairbehörde.
- 4) Bei der Untersuchung wider einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten soll, zur Erhaltung der Ordnung, ein von dem Kommandeur einer solchen Militairperson Kommandirter Vorgesetzter des Denunzianten zugezogen seyn.
- 5) In Ansehung der Unterstaabsbedienten tritt das bei den Offizieren vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 250. Ueber Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze sind die Untergeichte die Untersuchungs- und zu erkennen berechtigt, wenn

- 1) die darauf gesetzte Strafe incl. des Werths des Konfiskat nicht funfzig Thaler Geld- oder eine dieser gleich gestellte Gefängnißstrafe überschreitet,

2) der

- 2) der Kontravenient nicht für seine Person unter dem Obergerichte stehet, und
- 3) die Finanzbehörde von der ihr nachgelassenen Befugniß die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, keinen Gebrauch gemacht hat.

§. 251. Die Untergerichte können, wenn diese Sachen (§. 250. des Anhangs) einmal an sie erwiesen sind, im Falle einer Saumseligkeit oder sonst, nur von dem Obergerichte mit Anweisung versehen werden.

§. 253. Bei geringeren Vergehungen, deren Strafe nach den Umständen in einem Verweise, einer mäßigen körperlichen Züchtigung, einer Geldstrafe von nicht mehr als fünfzig Thalern, oder einem vierwöchentlichen Gefängniß bestehen würde, soll bei den Obergerichten folgendes abgekürzte Verfahren Statt finden:

- 1) Sobald dem Kollegio ein dergleichen Vergehen angezeigt wird, und aus der Denunciation und dem derselben beigelegten Bescheinigungen der Zusammenhang der Sache nicht schon hinlänglich zu ersehen ist, wird deshalb der nähere Bericht der davon etwa Wissenschaft habenden Königlichen in Eid und Pflicht stehenden Offizianten erfordert, oder es ist die Vernehmung des Denunzianten und der von ihm mitzubringenden Zeugen, weshalb ihm bei der Vorladung das nöthige eröffnet werden muß, zu verfügen. Die solchergestalt näher substantiirte Denunciation wird dem Angeeschuldigten zur Verantwortung, binnen einer auf 14 Tage bis 4 Wochen zu bestimmenden Frist, mitgetheilt.
- 2) Der diesfälligen Verfügung ist die Warnung hinzuzusetzen, daß, wenn die Verantwortung binnen der geordneten Frist nicht eingehen würde, dafür angenommen werden solle, der Angeeschuldigte wolle es auf die gerichtliche förmliche Untersuchung anerkennen lassen. Zugleich ist demselben zu eröffnen, daß er die Erlaubniß habe, die Verantwortung bei der ihm zunächst wohnenden Justizperson oder dem Kollegio selbst zu Protokoll zu geben, und sich dazu durch Produktion der an ihm erlassenen Verfügung zu legitimiren, damit das Protokoll sodann von dieser Justizperson an das vorgesezte Kollegium befördert werde, wenn der Angeeschuldigte Bedenken trage, die Verantwortung selbst schriftlich abzufassen und an die Behörde zu senden.
- 3) Dem Kollegio bleibt unbenommen, den Angeeschuldigten unter der erwähnten Warnung sofort zu einem Termine zur Abgabe seiner Verantwortung vorladen zu lassen, wenn vorauszusehen ist, daß derselbe sich schriftlich zu vertheidigen nicht im Stande seyn möchte.
- 4) Nach Eingang einer solchen schriftlichen oder protokolllarischen Verantwortung hat das Kollegium, ohne ein weiteres Verfahren einzuleiten, sogleich nach Maßgabe der Verhandlung zu bestimmen, ob und welche Strafe durch das angeeschuldigte Vergehen vermerkt sey, wobei auf die gesetzlichen Vorschriften, in Verbindung mit dem konfarrirten Umständen, vorzüglich auf die mehrere oder mindere Geisteskuratur des Angeeschuldigten, und ob er aus Vorsatz oder Unachtsamkeit gefehlt, billig Rücksicht zu nehmen ist.
- 5) Die solchergestalt auf den Vortrag des Dezenten bei dem Kollegio beschlossene Verfügung wird dem Angeeschuldigten mit Eröffnung der Entscheidungsgründe, mitteilt Resolution bekannt gemacht, nebst der Bedeutung, daß er die etwa arbitrarische Geldstrafe sammt Kosten binnen vier Wochen an die ihm nahmbaht zu machende Behörde, wenn er sich nicht am Orte des Kollegii befindet, berichtigen, oder wenn auf Züchtigung oder auf Gefängniß konkludirt worden, sich binnen gleicher Frist zur Erleibung der Strafe ebenmäßig bei der ihm zu bezeichnenden Behörde melde müße.

- müßte. Dabei ist ihm zu eröffnen, daß es ihm frei stehe, gegen dergleichen Resolution auf förmliche Untersuchung und Entscheidung zu provociren, wenn ihm seiner Meinung nach zu nahe geschehen sey, weshalb jedoch die Anzeige gleichfalls binnen der bestimmten vierwöchentlichen Frist bei der in der Resolution bemerkten Beschwerde geschehen müßte, widrigenfalls die festgesetzte Strafe zur Execution zu bringen.
- 6) Zu diesem Behuf ist von der erlassenen Verfügung demjenigen Justizbedienten oder Untergerichte, welches dem Angeeschuldigten in der Resolution benannt wird, mit der Anweisung Nachricht zu geben, die Vollstreckung der Strafe nach achtstägiger Ankündigung zu bewirken, wenn binnen der geordneten vierwöchentlichen Frist keine Anzeige des Angeeschuldigten eingeht, oder derselbe noch vor Vollstreckung der Strafe auf förmliche Untersuchung provocirt, auch von dem Erfolge des Auftrags zu seiner Zeit an das kommittirende Kollegium zu berichten.
 - 7) Befindet sich der Angeeschuldigte am Orte des Gerichts, welches die Strafe festsetzt, so muß dieses unter Beobachtung der oben beschriebenen Modalitäten für die Realisirung der Verfügung selbst sorgen, und den Angeeschuldigten zugleich bedeuten, bei wem er sich zu melden habe.
 - 8) Eines besondern Documenti insinuationis über dergleichen an den Angeeschuldigten zu richtende Strafverfügungen bedarf es nicht, sondern es ist hinlänglich, wenn solche zur Post gegeben und die Insinuation zu den Akten beschleunigt worden.
 - 9) Was die Gebühren für Verhandlungen dieser Art betrifft; so können nur die Sätze der ersten Kolonne der Sporeltaxe vom 11ten August 1787. (23ten August 1815. Beilage zum 15ten Stück der Gesessammlung 1815.) zur Anwendung kommen. Der Betrag derselben ist unter Beilegung einer Spezifikation dem Angeeschuldigten zugleich in der Hauptverfügung mitzutheilen, die Zahlung auch mit Bestimmung einer vierwöchentlichen Frist zu fordern. Gehet dagegen bei dem Kollegio die Anzeige ein, daß der Angeeschuldigte der Strafverfügung sich nicht unterwerfen wolle, oder ist das Vergehen, seiner aus der ersten Denunziation zu entnehmenden Erheblichkeit wegen, zu dem oben beschriebenen Verfahren nicht geeignet, so muß dem Befinden nach die Kriminal- oder fiskalische Untersuchung gewöhnlichermaßen eröffnet, und der Salarienkasse sofort Nachricht gegeben werden, daß die etwa schon liquidirten Gebühren bis zur Beendigung der Untersuchung zu suspendiren, wogegen die Kasse die Zahlung zu urgiren hat, wenn dergleichen Benachrichtigung nicht erfolgt.
 - 10) Die Verhandlungen über diese summarischen Untersuchungen sind gleich den Beschwerdebeknen nach Jahrgängen in einem Bande zu sammeln, welchem ein Register vorzusetzen ist, worin der Inhalt nach alphabetischer Ordnung, der Namen der Angeeschuldigten, mit Bemerkung der Seite, angegeben werden muß.

Allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Tit. 51.

§. 180. Ist in einem solchen Falle die Verletzung und der Beschlag von einem verordneten Aktise und Polizeibedienten an seinen Urtheil angezeigt worden, und kommt es blos darauf an, die Strafe der Konfiskation an der Waare, auf welche sie haftet, zu vollstrecken; so ist es hinreichend, wenn der Vorfall, der Ort und die Zeit, wo derselbe sich ereignet, und die Qualität der beschlagenen Waare, in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz durch die Regierung, zu deren Ressort die Sache gehört, zu zweienmalen öffentlich bekannt gemacht wird.

Weidet sich auf diese Bekanntmachung niemand innerhalb vier Wochen von dem Tage an, wo sie zum erstenmale in die Intelligenzblätter eingerückt worden ist, so

wird

wird mit der Konfiskation, dem Verkaufe und der Berechnung an die Staatskasse, ohne weiteren Anstand verfahren.

§. 181. Soll aber außer der Konfiskation noch eine andere Strafe verhängt werden, oder sind mit der Waare, auf welcher die Konfiskation haftet, andere weder ganz verbotene, noch hoch impostirte Waaren, die der Eigenthümer, nach Abzug der Gefälle und Kosten, zurückfordern könnte, oder Gelder in Beschlag genommen worden, so muß dieser unbekannte Inhaber durch eine förmliche Ediktalisation vorgeladen, und dabei die Vorschrift des siebenten Titels beobachtet werden.

A n h a n g.

§. 394. Wenn der Werth der in Beschlag genommenen Sachen nach der Schätzung nicht über fünfzig Thaler beträgt; so bedarf es keiner Bekanntmachung und Ediktalisation. Meldet sich aber der Inhaber oder Eigenthümer innerhalb Jahresfrist, vom Tage des Beschlages an gerechnet, und führt seine Unschuld aus, so soll ihm alles, was er erfreitet, aus der Kasse ersetzt werden.

(No. 484.) Verordnung über transitorische Bestimmungen in Ansehung des innern Verkehrs und der Nachsteuer von ausländischen Waaren. Vom 26ten Mai 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Die Anwendung des Gesetzes vom heutigen Tage über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats, kann wegen des Zusammenhanges mit der innern Steuer-Verfassung nicht im ganzen Staate gleichzeitig und vollständig erfolgen. Es sind deshalb, imgleichen über die Verbesserung der ausländischen Waaren, welche sich bei der Bekanntmachung des Gesetzes schon im Lande vorräthig befinden, besondere Bestimmungen erforderlich, welche Wir, nachdem wir darüber das Gutachten Unsers Staatsraths vernommen haben, hiermit ertheilen.

I. In Ansehung des innern Verkehrs:

- 1) Bei dem Verkehr innerhalb der westlichen Provinzen dauern die Beschränkungen, welche zur Sicherung der Konsumtions-Steuern in Minden und Paderborn, und der Detroit-Gefälle in verschiedenen Städten in Ansehung der inländischen steuerpflichtigen Gegenstände jetzt bestehen, noch fort, bis deren Aufhebung ausdrücklich verfügt wird.
- 2) Bei dem Verkehr der westlichen Provinzen mit den östlichen, werden:
 - a) inländische, in den westlichen Provinzen erzeugte oder verfertigte Getränke und Eismaaren, auch Taback beim Eingange in die östlichen Provinzen in der bisherigen Art noch so lange behandelt, als dieselben in beiden Landestheilen noch nicht nach gleichen Grundsätzen besteuert sind; alle anderen natürlichen und künstlichen Erzeugnisse der westlichen Provinzen gehen dagegen auf Ursprungs-Befreiung schon von jetzt an frei in die östlichen Provinzen ein;
 - b) ausländische Gegenstände, welche aus den westlichen Provinzen in die östlichen zum Verbrauch versandt werden, und deren Einführung nicht in diesen, einem noch bestehenden Verbots-Gesetze zuwider ist, mit den Gefällen ferners weit belegt, welche darauf ruhen, jedoch nach Abzug des Betrags der Abgaben, welche in den westlichen Provinzen davon erweislich schon bezahlt sind.

Diese

Diese Festsetzung gilt jedoch nur, bis auch das heutige Gesetz über den Zoll u. c. in den östlichen Provinzen in Kraft getreten ist.

II. In Ansehung der Nachsteuerung:

Die Bestände an ausländischen Waaren, welche Gewerbetreibende in den westlichen Provinzen besitzen, sind einer Nachsteuerung unterworfen, wobei folgende Modalitäten statt finden.

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Nachsteuer erstreckt sich nicht auf den Einfuhrzoll, sondern bios auf die Verbrauchssteuer, und nur auf Vorräthe, welche zum Handel bestimmt sind, wenn solche
 - a) bei Waaren, welche mit weniger als 1 Rthlr. 12 Gr. Verbrauchssteuer vom Zentner belegt sind, Zehn Zentner und darüber betragen;
 - b) bei Waaren, die mit 1 Rthlr. 12 gr. bis 4 Rthlr. einschließlich an Verbrauchssteuer vom Zentner belegt sind, Drei Zentner und darüber betragen;
 - c) bei Waaren, die mit mehr als Vier Halter Verbrauchssteuer vom Zentner belegt sind, mehr als Einen halben Zentner betragen;
 - d) bei Waaren, welche nach Duzenden im Tarif angesetzt sind, über Ein Duzend betragen;
 - e) bei Waaren, welche nach Stücken im Tarif angesetzt sind, je nachdem die Steuer für das Stück über 3 Rthlr. 8. gr. oder bis 3 Rthlr. 8 gr. niedriger belegt ist, wenn im ersten Falle drei Stücke und darüber, im zweiten Falle Zehn Stücke und darüber vorhanden sind;
 - f) bei Flüssigkeiten, welche nicht nach dem Gewicht versteuert werden, finden die unter a. b. c. gegebenen Bestimmungen in der Art Anwendung, daß dabei ein Quart für Zwei Pfunde gerechnet wird.
- 2) Die Versteuerung soll auf den Grund einer Deklaration geschehen, welche der Waareninhaber binnen drei Tagen nach einer, durch die Ortsbehörde ergehenden öffentlichen Aufforderung, schriftlich bei derselben einreichen, oder innerhalb der Zeit eine Verlängerung dieser Frist nachsuchen, und als nothwendig begründen muß.
- 3) Revisionen der Waarenlager können bei erheblichem Verdachte durch die Behörden angeordnet, und unrichtig befundene Angaben sollen nach den Bestimmungen der Sruerordnung über die Verpflichtungen richtige Deklarationen abzugeben, geahndet werden.
- 4) Zur Erlegung der Steuer sollen die Regierungen billige Fristen, jedoch nicht über den Ablauf dieses Jahres hinaus bewilligen.
- 5) Der Betrag der Konsumtionssteuer, welcher bereits von vorhandenen Waaren schon an die Staatskassen entrichtet ist, soll bei der Nachsteuer abgerechnet werden.
- 6) Es steht jedem Waareninhaber frei, zu erklären, daß er die vorräthige Waare nach dem Auslande versenden wolle. In diesem Falle muß er solches innerhalb Sechs Monaten bewerkstelligen, oder die Waare in Packhofsstädten auf das öffentliche Lager bringen. Wird in gehöriger Zeit und Form die Wiederausfuhrung der Waare beschelnt, so fällt die Erlegung der Nachsteuer davon weg.

Gegeben Berlin, den 26sten Mai 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Weglaubt: Frieße.

